

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Sozialarbeit.

Gelernt oder doch nur „ein Bauchgefühl“
– das dritte Mandat im Praxisvergleich



Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Stefanie Häner & Vera Maag

August 2015

Bachelorarbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs VZ 11- 1

Häner Stefanie & Maag Vera

Sozialarbeit: gelernt oder doch nur „ein Bauchgefühl“

Das dritte Mandat im Praxisvergleich

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2015 in 3 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2015

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

ABSTRACT

Die Professionellen der Sozialen Arbeit befinden sich in vielen unterschiedlichen Spannungsfeldern. Im Spannungsfeld mit der Klientel, die manchmal nicht unbedingt freiwillig ihre Sozialarbeitenden aufsucht, im Spannungsfeld mit der Gesellschaft, die Auftraggeberin sein kann oder die Arbeit kritisiert, oder und vor allem aber auch in dem Spannungsfeld mit der eigenen Entwicklung, der Profession und den theoretischen Bezügen, die die Soziale Arbeit definieren. Das Dritte Mandat des Tripelmandats ist die Grundlage dieser Arbeit. Im dritten Mandat werden sowohl Theorien wie auch Handlungsanleitungen (wie beispielsweise die Menschenrechte) und die ethisch moralischen Wertvorstellungen verortet.

Die Autorinnen möchten mit dieser Arbeit den Schwerpunkt auf die praktizierenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in ihren unterschiedlichsten Arbeitskontexten, die sich in diesen Spannungsfeldern bewegen, legen.

Für die Datenerhebung wurde die qualitative Methode des ExpertInneninterviews gewählt. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die ethischen und moralischen Grundlagen für Sozialarbeitende vielfältig und individuell, wie theoretisch und praxisorientiert beantwortbar sind. Die Haltung, kritische Reflexion und Evaluation der Sozialarbeitenden sind unumgänglich für die Entwicklungsmöglichkeiten der Profession.

Die Durchführung dieser Forschungsarbeit hat gezeigt, wie wichtig sozialarbeiterische Werte für die Praxis sind. Das Tripelmandat konnte in seiner unumstösslichen Relevanz bestätigt werden. Allerdings wurde auch erhoben, dass die SozialarbeiterInnen viele theoretische Argumentations- und Legitimationsmöglichkeiten und Handlungsgrundlagen kennen, allerdings nur zum Teil für die Stärkung ihrer Praxis anwenden.

DANKSAGUNG

Wir danken folgenden Personen herzlich für ihre Unterstützung bei der Erarbeitung der Bachelorarbeit:

Allen befragten Expertinnen und Experten für ihre Bereitschaft für das Interview, ihre Zeit und besonders für die Ressourcen, welche sie uns zur Verfügung stellten.

Anita Glatt, Beat Schmocker und Lucas Haack für die fachliche Unterstützung und Begleitung

Tom Frank Schetelich für die Begleitung und Korrektur während dem ganzen Prozess

Muriel Häner für die grafische Gestaltung und das Layout

INHALTSVERZEICHNIS

Abstract.....	4
Danksagung	5
Inhaltsverzeichnis	6
1. Einleitung	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Zielsetzung und Motivation	9
1.3 Fragestellung.....	10
1.4 AdressatInnen dieser Arbeit.....	12
1.5 Aufbau der Arbeit	12
2. Forschung	13
2.1 Forschungsthematik	13
2.2 Entscheidung: Qualitative Sozialforschung	13
2.3 Leitfadeninterview als ExpertenInneninterview	14
2.4 Interview als Stichprobe	15
2.5 Interviewte Experten und Expertinnen	16
2.6 Entwicklung des Leitfadens.....	18
2.7 Durchführung der Interviews	19
2.8 Aufbereitung und Auswertung: Interviewdaten	21
3. Theorie	25
3.1 Definition Soziale Arbeit.....	25
3.2 Berufskodex der Sozialen Arbeit in der Schweiz: AvenirSocial:.....	29
3.3 Definition Sozialarbeit	30
3.4 Tripelmandat	33
3.5 Menschenrechte.....	38
3.6 Definition Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession:	41
3.7 Definition Moral und Ethik	43
4. Auswertung und Diskussion der Forschungsergebnisse	47
4.1 Auswertung	47

4.2	Diskussion	49
4.3	Einstieg	49
4.4	Ethische und moralische Grundlagen	52
4.5	Menschenrechte	60
4.6	Tripelmandat und Berufskodex	67
4.7	Zusammenfassung aller Fazite	76
5.	Schlussfolgerungen und Ausblicke für die Soziale Arbeit.....	78
5.1	Makroebene	78
5.2	Mesoebene.....	79
5.3	Mikroebene	80
6.	Fazit und Überblick	83
6.1	Beantwortung Fragestellung	83
6.2	Kritische Reflektion der Methodik.....	87
6.3	Bedeutung für die Soziale Arbeit.....	87
6.4	Ausblick	89
	Quellenverzeichnis.....	90
	Anhang	95

Alle Kapitel wurden von den Autorinnen gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beratungskontexte

Abbildung 2: Der / die Sozialarbeitende

Abbildung 3: Beratungskontexte

Abbildung 4: Studie Nadai, Sommerfeld

Abbildung 5: Tripelmandat / Drittes Mandat

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht ExpertInnen

Tabelle 2: Vergleich Arbeitsfelder HochschulschülerInnen

Tabelle 3 Unterschiede zwischen qualitativer und quantitativer Forschung

Tabelle 4: Werteontologie

Tabelle 5: Übersicht ExpertInneninterview

1. EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Die professionelle, ethische und moralische Verortung ist für Professionelle der Sozialen Arbeit zentral, um in einem gesellschaftlichen Kontext auf einer institutionalisierten Ebene mit ihrer Klientel arbeiten zu können. Die Wissenschaft liefert dazu eine Vielzahl von Modellen, um die Arbeitswirklichkeit der Sozialen Arbeit zu beschreiben. Dabei spielen die Verortung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession sowie das Tripelmandat eine, wenn nicht *die* zentrale Rolle für das Selbstverständnis der Profession.

Das Tripelmandat beschreibt die verschiedenen Ansprüche an die Professionellen der Sozialen Arbeit von allen Seiten: der Klientel, der Gesellschaft und der Profession selber. Es zeigt die Sozialarbeitenden in einem so umfangreichen und vielschichtigen Spannungsfeld, dass sie unbedingt in der Lage sein müssen, sich in den vielfältigen Ansprüchen und Aufgabenstellungen selbst verorten zu können. Zu diesem Zweck dient das dritte Mandat, das Professionswissen, die Professionsethik und die „Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ (Berufskodex AvenirSocial, S. 7, Art. 5.10). Der Berufskodex des AvenirSocial bemerkt sehr treffend: „Dieses dritte Mandat steuert Professionelle der Sozialen Arbeit durch mögliche Konflikte zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat“ (S. 7, Art. 5.10). Es verortet die Professionellen der Sozialen Arbeit also.

Ethik und Moral spielen neben dem Professionswissen die entscheidende Rolle für die Begründung, Argumentation und Reflexion sozialarbeiterischen Handelns: „Die Praxis der Sozialen Arbeit ist ethisch begründet, wenn das Handeln aufgrund ihrer moralischen Kriterien sowie ihrer professionellen Grundsätze reflektiert wird“ (Berufskodex, S. 10, Art. 10.1)

So viel zur Theorie. Wie sieht es nun in der Praxis aus? Sind das Tripelmandat, der Anspruch zur Menschenrechtsprofession und die Wichtigkeit der ethisch-moralischen Unterfütterung im Bewusstsein der tagtäglich praktizierenden Professionellen der Sozialen Arbeit, wie es die Wissenschaft beschreibt? Zu diesem Zweck haben sich die Autorinnen entschieden, eine Forschungsarbeit durchzuführen.

1.2 Zielsetzung und Motivation

Ziel dieser Arbeit soll sein, einen Abgleich zwischen Theorie und tatsächlicher Praxis zu machen, was die beschriebenen Themenfelder Tripelmandat / drittes Mandat, Menschenrechtsprofession und Ethik und Moral der Sozialen Arbeit angeht. Es soll herausgefunden werden, was praktizierende Sozialarbeitende in ihrer Arbeit intellektuell bestärkt, wie sie sich mit

ihrer Profession verorten und wo sie Widersprüche und / oder Schwierigkeiten wahrnehmen. Selbstverständlich kann dies im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht repräsentativ erforscht werden. Aufgrund der eingeschränkten Ressourcen muss ein stichprobenartiger Charakter genügen.

Es geht den Autorinnen dabei nicht nur um wissenschaftliche, sondern auch um persönliche Erkenntnisse, die sie in ihrem Werdegang bzw. in ihrer professionellen Entwicklung weiterbringen können, besonders zu der Frage, auf welcher ethisch-moralischen Grundlage Sozialarbeitende handeln, argumentieren und reflektieren. Dazu kommt ein ohnehin grosses Interesse an ethisch-moralischen Fragestellungen sowie menschenrechtlichen Themen, innerhalb wie ausserhalb der Profession.

Für die Autorinnen, die gerade im Übergang zwischen Studium und Arbeit, in gewisser Weise also auch zwischen Theorie und Praxis begriffen sind, erscheint diese Themenwahl (also die Verknüpfung theoretischer Inhalte mit den praktischen Repräsentanzen dieser Theorien) höchst interessant und es hat sie zu folgenden Fragestellungen geführt:

1.3 Fragestellung

Während dem Studium wurden die Autorinnen immer wieder mit den ethischen und moralischen Grundlagen vor allem aber auch mit den Menschenrechten konfrontiert. Immer wieder stellte sich die Frage, wie dies auf die Praxis zu übertragen sei und wie die Praxis mit den Ansprüchen als Profession der Menschenrechte und den Richtlinien des schweizerischen oder internationalen Berufskodex umgeht. So wurden die Fragestellungen der Arbeit aufgrund der vermittelten Studieninhalte, Recherchen, Vorwissen und der persönlichen Interessen in diesem Bereich konstruiert.

1. Wie wird Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (fachlich) begründet? Welche Korrelation gibt es zum Tripelmandat?

Das UN-Manual von 1994 konstituiert die Soziale Arbeit als Profession der Menschenrechte. Dies werden wir auf mehreren Ebenen darstellen und erläutern und den Zusammenhang zum Tripelmandat herstellen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (welche 1948 verabschiedet wurde) mit ihren 32 Artikeln, aufgeteilt in wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte, denen das Manual zugrunde liegt, hat weitreichende Konsequenzen für das Verständnis der Profession, um das es den Autorinnen geht. Diese Fragestellung soll im Kapitel 2 beantwortet werden und bezieht sich alleine auf den theoretischen Bezugsrahmen dieser Arbeit. Die Beantwortung dieser Frage stellt gleichzeitig die theoretische (soll heissen wissenschaftliche) Basis für diese Arbeit dar, vor allem für die Herangehensweise an die Entwicklung der Interview-

fragen.

2. Welche Bedeutungen haben die in der theoretischen Sozialen Arbeit proklamierten intellektuellen Grundlagen (professionswissenschaftlich, ethisch und moralisch) für die Sozialarbeitenden in der Praxis?
 - 2.1. Welche Grundlagen (ethisch und moralisch) werden neben den Menschenrechten in der Praxis herangezogen?
 - 2.2. Welche Bedeutung haben Menschenrechte/ die Prinzipien der Menschenrechte in der Praxis?
 - 2.3. Welche Bedeutungen haben das Tripelmandat und der Berufskodex in der praktischen Sozialen Arbeit?

Die Menschenrechte spielen im moralischen Professionsverständnis der Sozialen Arbeit eine grosse Rolle. Ihre Prinzipien sind der grundlegende ethisch-moralische Kompass der Sozialarbeitenden

Die theoretischen Grundlagen sind schon von mehreren Autoren erforscht worden. Uns geht es hier um einen Abgleich mit der Praxis, um diese theoretische Vorarbeit beziehungsweise ihre tatsächliche Ausformung in der Realität empirisch nachzuprüfen. Dies ist nur durch eine qualitative Sozialforschung mittels eines Leitfadenterviews zu erreichen. Dies wird in Kapitel 2, 3 und 4 (Auswertungskapitel) behandelt. Dabei werden in Kapitel 2 die theoretischen Grundlagen beschrieben, die als Basis für die empirische Untersuchung (sprich die Entwicklung und Durchführung der Interviews) fungieren. Die Fragen der ExpertInneninterviews werden im Kapitel 3 daraus entwickelt und im Kapitel 4 mittels der Auswertung der Interviews beantwortet.

3. Welche Schlussfolgerungen können aus den erarbeiteten Ergebnissen dieser Arbeit für die Praxis entwickelt werden?

Am Ende dieser Arbeit möchten die Autorinnen aus der Auswertung der Interviews einen Ausblick und kritische Gedanken formulieren. Dabei ordnen die Autorinnen die gewonnenen Erkenntnisse zunächst ein, um anschliessend Ableitungen für die Theorie als auch Praxis zu entwickeln. Diese Frage sollen im Kapitel 5 und 6 beantwortet werden.

Da für diese Arbeit, wie ausgeführt, die Praxis in ihren individuellen Ausgestaltungen primär ist, haben sich die Autorinnen für eine qualitative, empirische Methodik zur Herangehensweise an die verschiedenen Fragestellungen entschieden. Wie Uwe Flick (2009) erklärt „können gerade die Systematik des Vorgehens und der konkrete Zugang zu praktischen Aspekten in der empi-

rischen Forschung im Studium in der anschließenden Berufstätigkeit (...) neue Erkenntnisse liefern“ (S. 28).

1.4 AdressatInnen dieser Arbeit

Diese Bachelorarbeit richtet sich an alle Interessierten, welche sich mit dem Thema Menschenrechte, Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit beschäftigen. Besonders richtet sich unsere Arbeit an alle Fachpersonen und verwandte Disziplinen und Professionen, welche einen vertiefteren Einblick in die Thematik gewinnen wollen.

1.5 Aufbau der Arbeit

Methodisch wird innerhalb dieser Arbeit so vorgegangen, dass zunächst die zugrundeliegende Methodik der Forschung hinreichend begründet und erklärt wird, bevor im nächsten Kapitel ein theoretischer Grundrahmen abgesteckt wird, der sich auf die forschungsrelevanten Bereiche der Professionswissenschaft beschränkt. Es folgt die Auswertung der wissenschaftlichen Erhebung. Parallel zu dieser Auswertung erfolgt zugleich die Diskussion der Ergebnisse. Anschliessend werden Schlussfolgerungen formuliert, die über diese Arbeit hinaus für die Soziale Arbeit von Relevanz sein können. Zum Abschluss werden alle Ergebnisse nochmals zusammengefasst, es wird die Bedeutung für die Profession der Sozialen Arbeit aufgezeigt und ein kurzer Ausblick für mögliche weitere Studien gegeben.

2. FORSCHUNG

In diesem Kapitel wird die Forschungsstruktur und –methodik erläutert und begründet.

2.1 Forschungsthematik

Die vorliegende Bachelorarbeit hat das Ziel, die verschiedenen Komponenten des dritten Mandats des Tripelmandats (Gegenstandstheorie, Moralphilosophie und Prinzipien der Menschenrechte) in der Konfrontation mit der realen Praxis der Professionellen der Sozialen Arbeit zu untersuchen.

Über die Verankerung und Nutzung der Menschenrechte in der praktischen Sozialen Arbeit der Schweiz ist kaum etwas bekannt. Die zugrundeliegenden Fragestellungen dieser Arbeit sind in ihrem speziellen Kontext, nämlich dem konsequenten Praxisbezug, auf diese Art und Weise und in dieser Aktualität noch nicht hinreichend erforscht worden. Dies liegt in der Natur der Sache, befindet sich die Profession doch in einer ständigen Entwicklung, auf Seiten der Wissenschaft wie bezüglich der praktizierenden SozialarbeiterInnen und deren Argumentations- und ethischen Entscheidungsgrundlagen. Dabei sind die theoretischen Grundlagen zwar relevant für die Struktur und den Aufbau der wissenschaftlichen Arbeit (bei der allgemeinen Herangehensweise, der Erstellung des Fragebogens sowie der Auswertung), sie stehen aber nicht im Fokus der Betrachtung. In diesem Fokus steht die tatsächliche Situation der einzeln befragten SozialarbeiterInnen, soll heissen ihre professionelle Einstellung, Wahrnehmung *zu* und die professionelle Umsetzung mitsamt der in der jeweiligen Praxis auftretenden Schwierigkeiten / Konflikte *mit* den theoretischen Grundlagen.

Bei dieser Themenwahl liegt die Entscheidung für eine Forschungsarbeit nahe. Die Autorinnen wollen ein möglichst genaues und realistisches Bild der subjektiven Wirklichkeit der praktizierenden SozialarbeiterInnen in Bezug auf diese Thematik erlangen und darstellen und diese in die theoretischen Grundsätze und Systeme der Professionswissenschaft integrieren, indem die Entsprechungen der Interviewbeiträge diskursiv in Bezug zur Theorie gesetzt werden.

2.2 Entscheidung: Qualitative Sozialforschung

Flick (2009) beschreibt die Möglichkeiten der Sozialforschung folgendermassen: sie kann Themenbereiche und Phänomene explorieren und durch diese erste Beschreibungen vornehmen, sie kann Daten analysieren und erheben, um neue Zusammenhänge zu entdecken und sie kann diese empirischen Daten nutzen, um Grundlagen für Entwicklungen von Theorien zu liefern (S. 20).

In der Herangehensweise mussten sich die Autorinnen zwischen quantitativer und qualitativer Forschung entscheiden. Letzteres ist als weitaus sinnvoller zu erachten, da die qualitative For-

schung nach Flick (2009) danach bestrebt ist, „den subjektiv gemeinten Sinn des untersuchten Gegenstandes aus der Perspektive der Beteiligten zu erfassen“ (S. 25). Flick (2009) führt aus, dass bei der qualitativen Forschung (im Unterschied zur quantitativen) die Datenerhebung offen und die Auswertung interpretierend ist. Verallgemeinerungen werden nur im theoretischen Sinn und nicht auf eine Grundgesamtheit vollzogen (S. 26). Der Vorteil qualitativer Methodik liegt für Flick (2009) darin, dass für „detaillierte und genaue Analysen weniger Fälle erstellt werden können, in denen die Beteiligten einen wesentlich größeren Spielraum haben, das für sie Relevante zum Thema zu machen und in seinen Kontexten darzustellen“ (S. 27). Dies spricht ausserdem für die Auswahl der qualitativen Forschungsmethodik, geht es in dieser Arbeit doch darum, den Forschungsinteressen entsprechend möglichst umfassende und vollständige Einblicke in die subjektive Arbeitswirklichkeit der ExpertInnen zu erlangen. Die Befragten konnten dabei zu den dieser Arbeit zugrunde liegenden Themenkomplexen frei reden und selbstständig Schwerpunkte setzen, die sie als ExpertInnen als besonders relevant erachten. Diese der qualitativen Methodik exklusive Eigenschaft erst konnte eine unvoreingenommene, unverfälschte Evokation der subjektiven professionellen Wirklichkeit der Experten ermöglichen.

2.3 Leitfadeninterview als ExpertenInneninterview

Nach Horst Mayer (2004) ist ein Leitfadeninterview durch offen formulierte Fragen gekennzeichnet, die das Interview strukturieren. Auf diese Fragen können die InterviewpartnerInnen frei antworten. Der erstellte Leitfaden soll den Interviewenden als Orientierung dienen und sicherstellen, dass während eines Interviews keine wichtigen Aspekte der Forschungsinhalte oder -fragen übersehen werden. Dabei orientiert sich das Leitfadeninterview an der Offenheit qualitativer Sozialforschung, auf welche die Autorinnen im vorangegangenen Punkt bereits eingegangen sind. Bei dieser Befragungsform ist es besonders wichtig, dass die Interviewenden flexibel mit dem Leitfaden umgehen können. Das heisst, dass sie keine wichtigen Ausführungen unterbrechen, nur um die Struktur der erarbeitenden Interviewfragen zu erhalten (Mayer, 2004, S. 36).

Das ExpertInneninterview ist eine besondere Form des Leitfadeninterviews, denn die Interviewpersonen werden in ihrer Rolle als ExpertInnen für bestimmte Handlungsfelder befragt. Dabei „wird der Befragte nicht als Einzelfall, sondern als Repräsentant einer Gruppe in die Untersuchung einbezogen“ (ebd., S. 37). In diesem Sinne bezieht sich das ExpertInneninterview auf „klar definierte[n] Wirklichkeitsausschnitte“ (ebd.), das heisst, ungleich anderer Interviewformen wird die befragte Person in ihren Ausführungen durch die vorher klar definierte ExpertInnenrolle eingeschränkt.

Michael Meuser und Ulrike Nagel (1991) fügen dem hinzu, dass die Definition einer Expertin / eines Experten in erster Linie vom jeweiligen Forschungsinteresse abhängt (S. 443). Ziel des Interviews ist nach Mayer (2004), die Interviewpersonen weniger als Einzelfälle zu befragen, um

daraus jeweils individuelle Rückschlüsse zu ziehen, sondern sie vielmehr als VertreterIn oder SprecherIn einer Gruppe wahrzunehmen (S. 37).

Die Methodik des ExpertInneninterviews wurde für diese Forschung gewählt, weil dadurch die Interviewpersonen die Möglichkeit erhalten, frei auf die von den Autorinnen ausgewählten Fragen zu antworten und damit eigene auf die jeweilige Praxis bezogene Schwerpunkte zu definieren. Des Weiteren erscheint diese Form der Erhebung als die dem Thema am nächsten liegende, beziehen sich doch alle Fragen auf die professionelle Perspektive der praktizierenden Sozialarbeitenden.

2.4 Interview als Stichprobe

„Bei vielen empirischen Untersuchungen ist es nicht möglich, alle Elemente einer Grundgesamtheit zu untersuchen [...] In solchen Fällen ist man auf Ergebnisse einer sogenannten Stichprobe angewiesen“ (Mayer, 2004, S. 37). Diese Form der Erhebung von Stichproben ist für die Forschung im Rahmen dieser Bachelorarbeit alternativlos. Es ist mit Blick auf die begrenzten graphischen und zeitlichen Ressourcen nicht möglich, alle Gebiete, in denen die Soziale Arbeit tätig ist, für diese Arbeit abzubilden. Aus diesem Grund haben sich die Autorinnen ausschliesslich auf die Kerntätigkeitsfelder der Sozialarbeit konzentriert und dort einige Vertiefungen erforscht. Ein weiterer Faktor, der für die Auswahl der Interviewten von Relevanz war, stellt die Erreichbarkeit eben jener für die Autorinnen dar. Aufgrund der für eine Studie diesen Typs relativ kurzen Vorlaufphase konnten ausschliesslich Volontäre aus dem erweiterten Umfeld der Autorinnen akquiriert werden.

Wie Mayer (2004) beschreibt, muss bei der Auswahl der InterviewpartnerInnen auf eine gleichmässige und ausreichende Besetzung der Zellen, das heisst ExpertInnen gleichen Profils, geachtet werden. Wichtig ist dabei, dass widersprüchliche Kriterien berücksichtigt werden, nämlich jene der Ökonomie und der Vollständigkeit (s. 39). Einerseits muss bei der Wahl möglicher ExpertInnen für die Interviews wie beschrieben auf die jeweilige Erreichbarkeit für die Forschenden geachtet werden, es soll allerdings auch keine Gruppe vernachlässigt werden.

Mayer (2004) führt aus, dass zum einen die Zusammensetzung der Stichprobe vor Beginn der Untersuchung bezüglich bestimmter Merkmale festgelegt wird („vorab-Festlegung“), zum anderen auf Basis des jeweils erreichten Erkenntnisstandes während der Untersuchung schrittweise erweitert und ergänzt werden muss („theoretisches Sampling“) (S. 38). Diese Kriterien, die für die Zusammensetzung der Stichprobe zu bilden sind, werden von den formulierten Fragestellungen, theoretischen Überlegungen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft determiniert (ebd.).

2.5 Interviewte Experten und Expertinnen

Flick (2009) beschreibt, dass qualitative ForscherInnen die Untersuchungsteilnehmenden ganz gezielt nach logischen und streng forschungsbezogenen Kriterien auswählen sollen (S.24). Die Auswahl der ExpertInnen wurde von den ForscherInnen einerseits durch die Erreichbarkeit und andererseits durch die weiter oben formulierten Kriterien der Stichprobe durchgeführt.

Experten	M	W	Studienort	Beratungskontext	Spezifisches Tätigkeitsfeld
E1		X	Luzern	1 2 4	Spital
E2		X	Ludwigsbach	1 2 4	Psychiatrie
E3		X	Luzern	2 3	Jugendanwaltschaft
E4		X	Luzern	1 2	Polyvalenter Sozialdienst
E5		X	Olten	1 2	Polyvalenter Sozialdienst
E6	X		Luzern	1 4	Psychiatrie
E7	X		Luzern	2 3	Sozialamt und Intake
E8	X		Luzern	1 2	Schulsozialarbeit
E9	X		Zürich	3 4	Sozialhilfe und Beistandschaft
E10		X	Zürich	1 2	Offene Jugendarbeit
E11		X	Zürich	1 2 4	Arbeitsintegration
E12	X		Luzern	1 2 4	Ambulante Psychiatrie

Tabelle 1: Übersicht ExpertInnen (eigene Darstellung)

2.5.1 Kriterium Geschlecht

Die Autorinnen haben bei der Wahl der InterviewpartnerInnen darauf geachtet, dass das Geschlechterverhältnis möglichst ausgeglichen ist. Die Geschlechterzusammensetzung der Befragten setzt sich, wie oben ersichtlich, aus 7 Frauen und 5 Männern zusammen. Damit ist kein Geschlecht systematisch unterrepräsentiert.

2.5.2 Kriterium Beratungskontext

Beim Kriterium des Tätigkeitsbereiches haben die Autorinnen eine möglichst breite Repräsentanz der unterschiedlichen sozialarbeiterischen Arbeitsfelder angestrebt. Da im Rahmen dieser Bachelorarbeit ohnehin keine repräsentative qualitative Untersuchung möglich gewesen wäre, hätte auch die Konzentration auf ein Arbeitsfeld nur Stichprobencharakter gehabt. Aus diesem Grund und dem Interesse an einer möglichst breiten Erfahrungswertgenerierung geschuldet, erschien es im Vorfeld der Erhebung als zielführend, möglichst viele Bereiche sozialarbeiterischer Tätigkeit abzudecken.

Um diese angestrebte Breite der Untersuchung zu evaluieren, ziehen die Autorinnen das im folgenden Kapitel näher erläuterte Modell von Esther Weber (2012) heran:

Information/ Service (Fördern externe Ressourcen) 1	Freiwilligkeit	Veränderung und Entwicklung (fördern interne Ressourcen) 2
Materielle Probleme	Sozialarbeiterische Beratung	Psychosoziale Probleme
3 Schutz/ Kontrolle	Gesetzliche Massnahme	4 Stabilisierung/ Betreuung und Begleitung

Abbildung 1: Beratungskontexte (eigene Darstellung nach Weber (2012))

Die Zuordnung der Beratungskontexte erfolgte nach der Kontaktaufnahme mit den möglichen InterviewpartnerInnen. Diese wurden im Zuge der Anfrage nach ihren Beratungskontexten befragt. Die Integrierung in Webers (2012) Modell wurde im Anschluss von den Autorinnen durchgeführt. Dabei zu bemerken ist, dass alle interviewten ExpertInnen dieser Arbeit mehrere Beratungskontexte in ihrer jeweiligen Berufspraxis vereinen. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Tripelmandats auch nur als schlüssig. Um den verschiedenen Ansprüchen der unterschiedlichen Mandate gerecht zu werden, steht der oder die Sozialarbeitende in einem multiplen Spannungsfeld. Diese Spannungsfelder setzen sich in den Beratungskontexten stringent fort.

2.5.3 Differenzierung des Studienorts

Die Differenzierung des Studienortes wurde als weicher Faktor in die Untersuchung aufgenommen. Er bot in der Annäherung an die ExpertInnen einen guten Einstieg in die Leitfadenin-

terviews und erschien den Autorinnen als potentieller Hilfwert zur Ausdifferenzierung möglicher Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen der ExpertInnen.

2.6 Entwicklung des Leitfadens

Für die Entwicklung des Leitfadens setzten die Autorinnen den Schwerpunkt bei den ethischen und moralischen Grundlagen der Sozialarbeitenden in der Praxis. Im folgenden Kapitel möchte die Autorenschaft den ausgearbeiteten Leitfaden in seiner Struktur vorstellen. Meuser und Nagel (1997) postulieren: „Der Leitfaden schneidet die interessierenden Themen aus dem Horizont möglicher Gesprächsthemen heraus und dient dazu, das Interview auf diese Themen zu focussieren [sic!]“ (zit. in Mayer, 2004, S.42). Flick (2009) fügt an, dass die Datenerhebung offener zu gestalten sei, weil sie auf ein Umfassenderes abzielt:

„Zu diesem Zweck werden nicht eindeutig vorgegebene Fragen und Antwortmöglichkeiten verwendet, sondern offene Fragen, die der Teilnehmer spontan in eigenen Worten beantworten soll“ (S.24-25).

Bei der Erarbeitung des Leitfadeninterviews war es den Autorinnen wichtig, von der allgemeinen Betrachtung immer mehr in speziellere Reflexion zu gehen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden und eine möglichst grosse Vielfalt der Antwortmöglichkeiten für die ExpertInnen zu gewährleisten.

2.6.1 Interviewpunkt 1: Werdegang und jetzige Arbeit

Mayer (2004) erklärt, dass zu Beginn sogenannte „Einleitungsfragen, auch *Eisbrecherfragen*“ zu stellen angeraten ist (S. 94). Dies soll dazu dienen, ein „Vertrauenklima zu erzeugen und die Antwortbereitschaft auf die eigentlichen Befragungsthemen zu erhöhen“ (ebd.). Dies beschreibt er zwar im Kontext der quantitativen Methodik, nach einem ersten Test des Interviews empfahl es sich jedoch auch bei der dieser Arbeit zugrundeliegenden qualitativen Methodik die „Eisbrecherfragen“ an den Beginn der Interviews zu stellen. Die interviewten ExpertInnen konnten sich mittels der Einstiegsfragen auf die Interviewsituation einstimmen. Darüberhinaus waren diese Eisbrecherfragen sehr wichtig für die Interviewten, um sie in den Modus der Reflexion zu bringen.

Über die Einstiegsfragen konnten Informationen zum Werdegang der Befragten, ihrer jetzigen Arbeitsstelle sowie über den Studienort generiert werden.

2.6.2 Interviewpunkt 2: Ethik und Moral in der praktischen Arbeit

Die Autorinnen fragten die ExpertInnen nach der Motivation und der Bestärkung in der Arbeit, die sie in ihrer jeweiligen Arbeitsstelle tätigen. Weiter liessen sie die ExpertInnen Richtlinien /

Leitfäden beschreiben, mit denen die Befragten ihr Handeln begründen. Danach wurde die Aufmerksamkeit der Befragten – unter der Voraussetzung, dass sie diesen Punkt nicht vorher von selbst angesprochen haben – auf mögliche ethische Widersprüche gelenkt, die ihnen in ihrer täglichen Arbeit begegnen. Mit diesem Punkt konnten die ExpertInnen erste Gedanken zu ihrer professionellen Haltung als Sozialarbeitende äussern.

2.6.3 Interviewpunkt 3: Menschenrechte

In diesem Punkt wurden die ExpertInnen nach der Rolle und Wichtigkeit der Menschenrechte in ihrer Arbeit gefragt. Dabei wurden die Themenkomplexe Menschenrechte im Studium, Menschenrechte auf der Arbeit und Schwierigkeiten mit den Menschenrechten im jeweiligen Arbeitskontext thematisiert. Damit sollte erhoben werden, wie die Sozialarbeitenden ihre vom Tripelmandat, dem 1994 verabschiedeten UN-Manual und dem Berufskodex des AvenirSocial bzw. IFSW/IASSW postulierte Stellung als Professionelle der (Prinzipien der) Menschenrechte wahrnehmen und ausführen.

2.6.4 Interviewpunkt 4: Tripelmandat und Berufskodex

Hier wurden die Selbstwahrnehmung ihrer Profession, ihre Haltungen zur Profession und die subjektiven Aussenselbstwahrnehmungen zu erheben, wurden die ExpertInnen auf das für die Soziale Arbeit zentrale Modell des Tripelmandats angesprochen. Desweiteren wurde eruiert, was professionelles sozialarbeiterisches Handeln für die Sozialarbeitenden bedeutet und inwieweit sie sich mit den wissenschaftlichen Diskursen der Sozialen Arbeit und den vom Berufskodex des AvenirSocial formulierten Standards auseinandersetzen.

2.7 Durchführung der Interviews

Für Mayer (2004) ist es unerlässlich, vor den eigentlichen Interviews einen Pretest durchzuführen, das heisst Probeinterviews zu machen, um die hergestellte Struktur des Fragebogens allenfalls zu überarbeiten, zu verbessern oder nochmals umzustellen. Ebenfalls sollen dabei unverständliche Formulierungen erkannt und verbessert werden (S. 44). Durch diesen Pretest konnten Struktur und Schwerpunkte des ersten Leitfadens getestet und überarbeitet werden. Dabei wurden ebenfalls durch die für die Forscherinnen ungewohnte Situation aufgekommene Unsicherheiten besprochen und aufgelöst. Meuser und Nagel (1991) erklären:

anders als bei der Einzelfallanalyse geht es hier nicht darum, den Text als individuell-besonderen Ausdruck seiner allgemeinen Struktur zu behandeln. Das Ziel ist vielmehr, im Vergleich mit den anderen ExpertInnentexten das Überindividuell-Gemeinsame herauszuarbeiten, Aussagen über Repräsentatives, über gemeinsam geteilte Wissensbe-

stände, Relevanzstrukturen, Wirklichkeitskonstruktionen, Interpretationen und Deutungsmuster zu treffen. (S. 452)

Ziel der Forschung ist also, das Gemeinsame aus den Einzelaussagen der Interviews herauszuarbeiten. Dabei muss eine Vergleichbarkeit erzeugt werden, die die kontextuellen Unterschiede zwischen den ExpertInnen, sprich die institutionellen wie biographischen Differenzen im Werdegang der Befragten, keineswegs ignoriert, aber überwindet.

Meuser und Nagel (1991) fahren fort: „Es sind Texte des Aggregats „ExpertInnen“, die wir als Ganzes zum Objekt der Interpretationen machen; auf der Suche nach der Typik des Objekts behandeln wir die einzelne Expertin von vornherein als Repräsentantin ihrer „Zunft““ (s.452). Der / die einzelne Interviewte ist demnach nicht als Individuum, sondern von vorn herein als Überindividuelles zu betrachten, in dem Sinne, dass er / sie nicht allein für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit der mit seinem / ihrem spezifischen Profil konvergenten Individuen steht. Wie weit diese Gruppe zu fassen ist, für die der / die Befragte spricht, ist vom jeweiligen Forschungsinteresse determiniert. Im speziellen Kontext dieser Arbeit bedeutet dies, dass die Befragten nicht allein für sich selbst als Professionelle eines bestimmten Teilbereiches der Sozialen Arbeit stehen, sondern für ihren gesamten Teilbereich als ExpertInnen sprechen.

Vorgängig fanden in jedem Fall informelle Gespräche statt, in denen der Zweck der Interviews sowie die Forschungsinteressen der Abschlussarbeit erklärt und die Bereitschaft für ein Interview evaluiert wurden. Die Thematik der Bachelorarbeit stiess auf reges Interesse. Anschließend wurden die ExpertInnen, die für die Interviews aufgrund der weiter oben beschriebenen Kriterien in Frage kamen, erneut angefragt. Alle angefragten Personen stimmten den Interviews zu und so konnten Termine in der Institution, in der sie arbeiteten oder an anderen Orten vereinbart werden. Die Themen des Fragebogens wurden den Interviewpersonen vorab zugänglich gemacht, die individuelle Vorbereitung lag jedoch in der Verantwortung der ExpertInnen.

Vorgängig jedes Interviews erklärten die Autorinnen den Rahmen desselbigen. Alle Daten – sowohl die der Institutionen als auch die der Personen – wurden anonymisiert. Durch diese Anonymisierung erhalten die ExpertInnen die Möglichkeit, frei auf Fragen zu antworten, ohne dass später Aussagen, die in dem Interview gemacht werden, von Vorgesetzten oder der Institution identifiziert werden können. Damit kann ausserdem eine ungezwungene Atmosphäre in der Interviewsituation geschaffen werden. Weiter empfiehlt sich, nach Einverständnis der ExpertInnen die Interviews mit einem Tonbandgerät aufzuzeichnen. Durch diese Form des Interviews verkürzt sich das Gespräch nicht zu einem „Frage-Antwort-Dialog“ und den ExpertInnen wird ausserdem Raum für weitere individuell als wichtig angesehene Themen bzw. relevante Faktoren gegeben. (Mayer, 2004, S. 45 – 46)

Durch das Aufnehmen der ExpertInnen konnten sich die Autorinnen ganz auf eine flexible Handhabung des Leitfadens und der Interviews konzentrieren. Durch das Aufnahmeverfahren wird nicht nur die Durchführung, sondern auch die Auswertung erheblich bereichert, ermöglicht es doch praktisch verlustfreies Übertragen in die Auswertungsstrukturen. Angemerkt sei aber auch, dass es einige Schwierigkeiten in der Handhabung dieser Interviewform für die Autorinnen gab: Die durch die Offenheit des Leitfadens provozierte Heterogenität der Antwortmöglichkeiten birgt, wie vorgängig dargestellt, grosses Potential für ein breites Antwortspektrum. Diese Breite im Spektrum ist allerdings bei allem Potential, das sie birgt, auch ein Problem für die Erhebung wissenschaftlicher Daten. Die Interviewform ist durch die Breite der Antwortmöglichkeiten sehr direkt von der Tagesform von Interviewten wie Interviewenden abhängig. Durch die Nutzung eines Ablaufplans, auf dem die Hauptpunkte für die Interviews stichwortartig skizziert waren und der den Interviewerinnen bei jedem Interview vorlag, konnte der Faktor der Tagesform zumindest auf Seiten der Autorinnen weitestgehend ausgeschlossen werden, weil in jedem Moment der Befragungen ersichtlich war, welche Themenkomplexe schon beantwortet wurden. Von Seiten der ExpertInnen konnte diese Problematik allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Die Tiefe der Redebeiträge wird in dieser Form sehr stark vom Interviewten bestimmt. Die Autorinnen haben durch gelegentliches Nachhaken versucht, dies auszugleichen, wenn die Rede der ExpertInnen allzu sehr an der Oberfläche hängen blieb. Eine explizitere Handlungsanweisung an die Interviewten, sich auf das Interview gezielt und vertieft vorzubereiten, hätte dies sicherlich ausgleichen können. Allerdings hätte es zum einen die Ergebnisse verfälschen können, zum anderen erschien es den Autorinnen nicht als adäquat, die ExpertInnen so stark in ihren Ressourcen zu fordern.

2.8 Aufbereitung und Auswertung: Interviewdaten

Mayer (2004) beschreibt, dass das Ziel der Auswertung der ExpertInneninterviews ist, das Überindividuell-Gemeinsame herauszuarbeiten (S. 46). Flick (2009) merkt an: „Ziel ist dabei weniger, Bekanntes (etwa vorliegende Theorien bzw. Hypothesen) zu überprüfen, als Neues in der untersuchten Situation zu entdecken und daraus Hypothesen oder eine Theorie zu entwickeln“ (S. 25). Die transkribierten Aufnahmen der Interviews sind nach Mayer (2004) anschliessend die Grundlage für die Auswertung. Er merkt ebenfalls an, dass Pausen, Stimmlagen wie andere „sonstige parasprachliche Elemente“ nicht Gegenstand der Interpretation sind und somit auch nicht bei der Transkription vermerkt sein müssen (S. 46 – 47).

Die Autorinnen transkribierten die Interviews auf diese Art und Weise und werteten sie mithilfe des von Claus Mühlefeld, Paul Windolf, Norbert Lampert und Heidi Krüger (1981) entwickelten und von Mayer (2004) beschriebenen sechstufigen Verfahrens an:

2.8.1 Schritte des Leitfadeninterviews

nach Mühlefeld et al. (1981, zit. in Mayer, 2004, S. 47-49)

1. Stufe: Bei der ersten Stufe geht es darum, alle Textstellen, die erste ersichtliche Antworten auf die Fragen des Leitfadens sind, zu markieren. (Mayer, 2004, S. 47)

In dieser Stufe haben die Autorinnen den transkribierten Text der Interviews gesichtet und erste Markierungen von wichtigen Textstellen vorgenommen, um später auf diese zurückgreifen zu können und erste Erkenntnisse zu gewinnen. Insbesondere für die nächste Stufe war das erstmalige Durchlesen der Interviews von grosser Bedeutung.

2. Stufe: Das transkribierte Interview wird erneut durchgelesen und beim zweiten Mal wird der Text in ein erarbeitetes Kategorienschema geordnet. Dieses Schema kann laufend erweitert werden. (Mayer, 2004, S. 48)

Wie beschrieben, besteht die Notwendigkeit eines Kategorienschemas, das die Gesamtheit der Forschungsinteressen, die in den Interviews erhoben werden sollten, in einer Struktur vollständig erfasst. Dieses Kategorienschema haben die Autorinnen aus der Strukturierung des Fragebogens (wie in 2.4 vorgestellt) entwickelt und während der Aufbereitung und Analyse der Interviewaufnahmen laufend erweitert und präzisiert.

3. Stufe: Bei der dritten Stufe „wird nach der Zergliederung des Interviews eine innere Logik zwischen den Einzelinformationen hergestellt“ (Siegfried Lamnek, 1995a, zit. in Mayer, 2004, S. 49)

Bei dieser Stufe der Auswertung haben die Autorinnen weiter an Aufbereitung und Transkription der verschiedenen Interviews gearbeitet. In jedem einzelnen Interview wurde nach Ähnlichkeiten, Widersprüchen und Wiederholungen gesucht. Diese wurden im Anschluss reflektiert, interpretiert und in eine dem Kategorienschema entsprechende Reihenfolge gebracht, um eine Logik in der Summe der Einzelinformationen erkennen zu können.

4. Stufe: „Anschließend wird diese innere Logik schriftlich niedergelegt. Die Zuordnung der einzelnen Passagen wird hier noch weiter detailliert, differenziert und präzisiert.“ (Mayer, 2004, S. 49)

Die Ergebnisse der dritten Stufe wurden exzerpiert, dabei fortlaufend kategorisiert und differenziert. Dazu war eine erste Festlegung in der Interpretation der noch rohen Daten notwendig. Auf diese Art und Weise konnte aus den Interviews eine innere Logik final herausgearbeitet werden. Mit dieser Logik konnten die Autorinnen sich auf die 5. Stufe konzentrieren.

5. Stufe: Der nächste Schritt ist „die Erstellung der Auswertung mit Text und Interviewausschnitten“ (Mayer, 2004, S. 49). Dabei wird die Niederschrift der erarbeiteten Logik mit dem ursprünglich transkribierten Interviewtext verglichen.

Um eine Übersicht über die Inhalte der Interviews und der herausgearbeiteten Interviewausschnitte zu erstellen, haben die Autorinnen die einzelnen Aussagen nach ihren Ähnlichkeiten, Schwerpunkten und Widersprüchen in Beziehung zu den anderen Interviews sortiert und in das bestehende Kategorienschema integriert. In diesem Kategorienschema wurde der Übersichtlichkeit verpflichtet mit verschiedenen Farben gearbeitet. Die originalen Transkriptionen wurden zum letzten Mal vollständig gesichtet, um mögliche neue Erkenntnisse nicht zu übersehen und die Einordnungen sowie die Interpretationen von Seiten der Autorinnen zu überprüfen.

6. Stufe: „Ziel ist hier die Darstellung der Auswertung. Dieser Bericht enthält jedoch keine weiteren Interpretationen mehr.“ (Mayer, 2004, S. 49)

Anhand der nun geordneten und thematisch strukturierten Textstellen wurden die Interviewausschnitte und Textstellen verglichen und ein Schwerpunkt auf die Gemeinsamkeiten und die sich wiederholenden Aussagen gelegt. Diese wurden im folgenden herausgearbeitet.

Die von Mühlefeld (1981) entwickelte Methodik eignete sich aus mehreren Gründen für diese Arbeit. Durch die Entwicklung und Integration eines Kategorienschemas ist eine Übersichtlichkeit über die erhobenen, heterogenen Daten des Leitfadenterviews gegeben, die die Schwerpunkte der Forschungsinteressen in gleichem Masse wie die der ExpertInnenaussagen auf einen Blick erkennbar macht. Wenn es stringent entwickelt wird, schafft es das Schema, die beschriebene Heterogenität der einzelnen Interviewaussagen in ein homogenes Forschungsmodell zu überführen – und dies, ohne die Aussagen der Interviewten durch Paraphrasierungen zu verfälschen oder zu verkürzen, was das Verfälschungspotential in der Aufbereitung der Daten auf ein pragmatisches Minimum reduziert, solange nur die Verschriftlichung der aufgenommenen Redebeiträge der ExpertInnen korrekt durchgeführt wird. Es bietet sich ausserdem an, weil es „zeitlich und ökonomisch weniger aufwendig ist“ (Mayer, 2004, S. 47) als andere Verfahren ist.

Die erhobenen Daten bilden somit die Grundlage für die Auswertung und Diskussion im übernächsten Kapitel. Für die wissenschaftliche und empirische Unterfütterung werden daher im

folgenden Kapitel Theorieabrisse der wichtigsten Pfeiler des Tripelmandats und ein Abriss über die ethisch- moralische Grundlage der Sozialen Arbeit gegeben.

3. THEORIE

Um die formulierten Fragen empirisch erforschen zu können, ist es zunächst notwendig den theoretischen Bezugsrahmen abzustecken. Dazu werden die Autorinnen die für diese Arbeit essentiellsten theoretischen Grundlagen und Modelle der Sozialen Arbeit auf der Grundlage eingängiger Literaturrecherchen vorstellen. Die theoretische Auseinandersetzung ist die Basis für die Erstellung des Leitfadeninterviews. Dabei gehen die Autorinnen vom Generellen ins Spezielle vor. Zunächst wird zu diesem Zweck die Soziale Arbeit in ihren Grundzügen und im schweizerischen Kontext definiert. Es folgt die Definition des Tripelmandates, in welcher dem Schwerpunkt dieser Arbeit entsprechend der Fokus auf das dritte Mandat (die Profession der Sozialen Arbeit) gelegt wird. Die drei Teilbereiche des dritten Mandats geben dann Anlass, zu den letzten zwei Schwerpunkten dieser Forschungsarbeit zu kommen: *Menschenrechte / Prinzipien der Menschenrechte* und *Moralphilosophie / Moral und Ethik*.

3.1 Definition Soziale Arbeit

Menschen gehören sozialen Systemen an – Familien, Organisationen und einem Gemeinwesen. Doch nicht immer gewährleisten diese sozialen Systeme eine hinreichende Integration ihrer Mitglieder und nicht allen gelingt die gewünschte Integration. Hier können soziale Probleme entstehen, mit deren Bearbeitung sich die Soziale Arbeit befasst. Sie unterstützt Menschen dabei, ihr Leben selbständig zu gestalten und befähigt sie, sich in Lebens- und Arbeitsgemeinschaften zu integrieren. Soziale Arbeit verhindert, lindert und löst soziale Probleme. (Broschüre Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, 2012, S. 4)

Um sich der zugrundeliegenden Fragestellung zu nähern, ist es zunächst nötig, den Begriff „Soziale Arbeit“ näher zu erläutern. Aufgrund dessen haben die Autorinnen die Broschüren der drei Hochschulen für Soziale Arbeit gesichtet, an denen ein Grossteil der Befragten dieser Forschungsarbeit studiert hat. Das einführende Zitat zu diesem Unterpunkt gibt einen guten ersten Eindruck davon, was Soziale Arbeit darstellt und leisten soll. Dies ist aus einer wissenschaftlichen Perspektive natürlich nicht hinreichend. Es konstituiert die Professionellen der Sozialen Arbeit als wesentlichen Bestandteil der Gesellschaft; genauer als professionelle *ProblemlöserInnen* beschrieben. Soziale Arbeit ist aber noch viel mehr. Dieser Unterpunkt soll eine wissenschaftlich fundierte Definition der Sozialen Arbeit formulieren. Dazu werden verschiedene theoretische Auseinandersetzungen und Modelle vorgestellt, beginnend beim Allgemeinsten: der IFSW (International Federation of Social Work), die einen umfassenden und an globalen Standards der Sozialen Arbeit orientierte Definition formuliert hat:

Social work is a practise-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing. (IFSW, ohne Datum)

Die ISFW setzt dem hinzu, dass diese Definition national oder regional angepasst werden kann bzw. muss (vgl. <http://ifsw.org/policies/definition-of-social-work>). Für den Zweck dieser Arbeit ist diese Definition aber vollkommen ausreichend. Sie beschreibt Soziale Arbeit als praxisorientierte Profession und akademische Disziplin, die sich sozialem Wandel und Zusammenhalt, sowie sozialer Entfaltung verpflichtet fühlt, um den sozialen Zusammenhalt, die Ermächtigung und Freiheit der Menschen zu fördern. Ein global betrachtet zugegeben hoher Anspruch, der allerdings in einer Wohlstandsgesellschaft wie der Schweiz durchaus umsetzbar sein sollte. Auch wenn die Definition auf die Prinzipien der Sozialen Arbeit eingeht, ist sie weder weltfremd noch idealistisch, sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gesellschaftlichen Verantwortung und des Respekts für Unterschiede / Diversität doch grundlegende Werte auch in der schweizerischen Gesellschaft, nicht zuletzt durch die Bundesverfassung der Schweiz gestützt (vgl. im besonderen Art. 2-41 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 18.05.2014)).

Diese global formulierte Definition fasst die Vielfältigkeit der Sozialen Arbeit in knappen und beschreibenden, dennoch ziel- und sinnstiftenden Worten zusammen, um in der Argumentationskraft der Sozialen Arbeit eine unterstützende und realistische Arbeitsgrundlage zu schaffen, indem sie sie als förderndes Element für die Entwicklung und Gerechtigkeit von Gesellschaften verortet. Das bedeutet, dass die Soziale Arbeit (ganz nach dem Modell des Tripelmandates unter Einbeziehung der eigenen Berufsethik als Vermittler zwischen Rechtsstaatlichkeit und Klienten fungiert.

„Gegenstand Sozialer Arbeit sind somit menschliche Individuen, als Komponenten sozialer Systeme bzw. Soziale Systeme mit menschlichen Individuen als Komponenten.“ (Charles Suter & Markus Brändle-Ströh, 2000, zit.in Edi Martin, 2014, S. 154)

Martin (2014) führt anschliessend an Suter et al. aus, dass die Soziale Arbeit und soziale Probleme überhaupt geprägt von „Interaktions- und Positionsprobleme[n]“ sind. „Soziale Probleme wiederum sind Zustände sozialer Gebilde und menschlicher Individuen.“ Die Handlungen und Einwirkungen von Sozialarbeitenden sind immer danach gerichtet, die sozialen Probleme „zu lindern, zu lösen oder zu verhindern“(S. 154). Martin (2014) baut hier ein Strukturmodell auf, das den Sozialarbeitenden, wenn man es genau nimmt, doppelt verortet. Auf der einen Seite

sind die Sozialarbeitenden selbstverständlich Teil eines sozialen Gebildes in der jeweiligen institutionellen Rolle, auf der anderen Seite verortet er sie auch im Feld der Klientel, und zwar dahingehend, dass die Sozialarbeitenden aus dem Gebilde heraus für die individuellen sozialen Problematiken der Klientel einsteht, um so (zumindest im theoretischen) über das Klientel wiederum auf das Gebilde einzuwirken (ebd.). Um dies zu verdeutlichen, hat die Autorinnen-schaft dieses Strukturmodell verbildlicht:

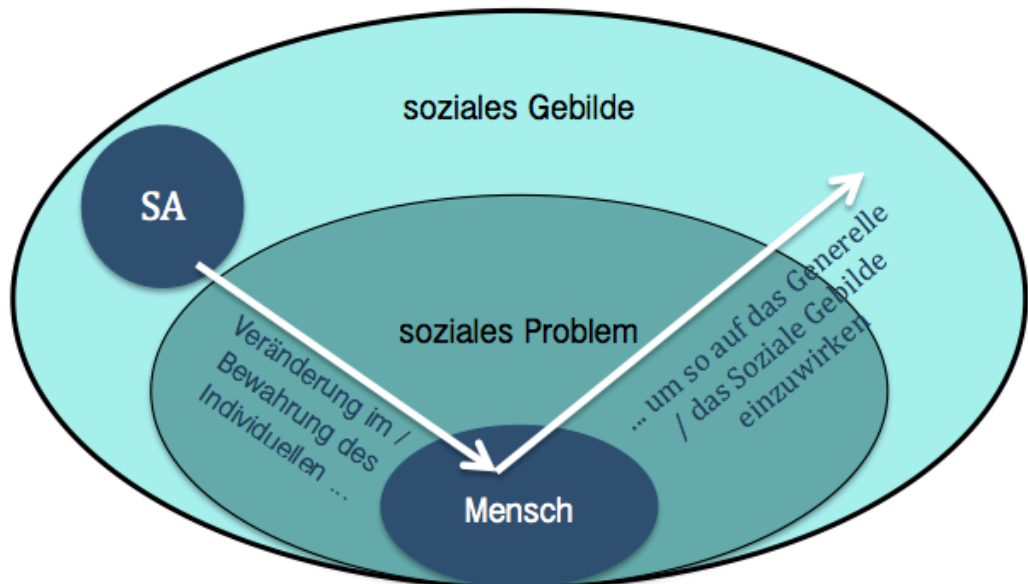


Abbildung 2: Der / die Sozialarbeitende nach Martin (2014) (eigene Darstellung)

Edi Martin geht strikt vom Menschen bzw. vom Individuum aus. Die sozialen Probleme sind zuallererst als individuelle Probleme zu verstehen. Wenn sich diese Probleme allerdings häufen, werden sie zu Problemen des gesamten Gebildes respektive der Gesellschaft. Die Sozialarbeitenden als Teil des Systems versuchen die problematische Situation des jeweiligen Individuums zu verändern bzw. ihn / sie vor sozialen Problemen zu bewahren. Wenn die Sozialarbeitenden nun eine Vielzahl sozialer Probleme im Individuellen lösen, wirken sie damit zwangsläufig auf das soziale Gebilde ein – vor allem, wenn man die Sozialarbeitenden nicht als Individuen sondern als Profession versteht. Viele Sozialarbeitende lösen viele individuelle Probleme und haben so sehr wohl einen grossen Einfluss auf die Gesellschaft, sprich das soziale Gebilde. Martin (2014) führt abschliessend aus: „Nur wenn Professionelle der Sozialen Arbeit ihre Projekte und ihre Fallarbeit systematisch und explizit auf universelle Werte bezogen entwickeln und insbesondere die Bedürfnisse der Benachteiligten hoch gewichten können sie den moralischen Anspruch, der mit Sozialer Arbeit verbunden ist, einlösen“ (S. 190).

3.1.1 Die zwei Prinzipien der Sozialen Arbeit

Von der IFSW und der IASSW wurde 2004 in Adelaide, Australien das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien“ verabschiedet, welches auch der AvenirSocial (bzw. der Berufskodex der Schweiz, auf den in 3.2 eingegangen wird) auf seiner Homepage aufführt. In diesem Dokument werden unter anderem die zwei Prinzipien der Sozialen Arbeit, die nicht unwichtig für die Definition der Profession sind, beschrieben. Sie werden in den folgenden Unterkapiteln vorgestellt:

3.1.2 Menschenrechte und Menschenwürde

IFSW und IASSW (zit. in Andreas Lop-Hüdepohl, 2007) fordern von der Sozialen Arbeit „die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlbefinden“ (S. 356) jedes Menschen zu unterstützen und zu schützen. Zentral sind für die Umsetzung dieser Forderung sind für sie auf Seiten der Sozialarbeitenden folgende Punkte:

1. Das Recht auf Selbstbestimmung achten
 2. Das Recht auf Beteiligung fördern
 3. Jede Person ganzheitlich behandeln
 4. Stärken erkennen und entwickeln
- (S. 356)

Die Soziale Arbeit hat die Würde eines Menschen zu schützen. Die vier aufgeführten Punkte sind diesem Zwecke verpflichtet. Sie ermöglichen den Sozialarbeitenden, ihren Klienten die grösstmögliche Selbstverantwortung einzuräumen. Die SozialarbeiterInnen sollen die Rechte der Menschen achten und ihnen dabei Unterstützung geben eigene Entscheidungen zu treffen, die Menschen sollen miteinbezogen und der Kontext jedes Individuums beachtet werden. Sprich die Person als Ganzes, im Umfeld, der Gemeinschaft, der Familie und den Ressourcen (die es zu erkennen oder zu entwickeln gilt) wahrnehmen (S. 356-357).

3.1.3 Soziale Gerechtigkeit

IFSW und IASSW (ebd.) deklarieren weiterhin, dass Professionelle der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet sind die soziale Gerechtigkeit zu fördern. Die folgenden Punkte sollen dabei ähnlich wie schon beim vorherigen Punkt die intellektuellen Grundpfeiler sein:

4. (Negative) Diskriminierung zurückweisen
5. Verschiedenheit anerkennen
6. Ressourcen gerecht verteilen
7. Ungerechte Politik und Praktiken zurückweisen

8. Solidarisch arbeiten (S. 356-357)

IFSW und IASSSW erklären, dass die Sozialarbeitenden sich gegen die Diskriminierung und gleichzeitig für die Anerkennung von Verschiedenheit einsetzen sollen, indem einerseits Diskriminierungen (Alter, Kultur, Geschlecht, Hautfarbe, nur um einige zu nennen) zurückgewiesen werden und andererseits die ethnischen und kulturellen Unterschiede wahrgenommen und geachtet und Verschiedenheiten berücksichtigt werden (S. 356-357). Weiter sollen die Sozialarbeitenden die zur Verfügung stehenden Ressourcen gerecht und den Bedürfnissen entsprechend verteilen, sie sollen das Solidarprinzip befolgen, nach einer inklusiven Gesellschaft streben und sich gegen Politik oder Praktiken einsetzen, die diese gerechte Verteilung oder Solidarität verhindern (S. 357).

Der schweizerische Berufskodex des AvenirSocial (2010) folgt diesen zwei Prinzipien der Sozialen Arbeit, wenn er die Soziale Arbeit den von den Menschen- und Sozialrechten vorgegebenen Grundsätzen der Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung unterstellt (S. 8-9, Art. 8.4-8.8).

3.2 Berufskodex der Sozialen Arbeit in der Schweiz: AvenirSocial:

Der AvenirSocial ist der grösste Berufsverband für die Soziale Arbeit in der Schweiz. Der Verband hat abgestimmt auf die Bundesverfassung und die Kompetenzen und Bedürfnisse seiner Mitglieder und der Klientel einen Berufskodex verfasst.

Der AvenirSocial vertritt aber nicht nur die Sozialarbeitenden, sondern auch die Interessen der Fachleute mit Ausbildung „Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogische Werkstattleitung auf Ebene Fachhochschule, Höhere Fachschule oder Universität (S. 1).

Im Jahresbericht 2013 des AvenirSocials ist zu lesen, dass zum 1. Januar 2014 3516 Mitglieder vertreten sind, wobei jede/r Zehnte StudentIn ist (S. 7). Der Berufsverband finanziert sich grösstenteils über Mitgliederbeiträge und Publikationen.

Der AvenirSocial hat sich zum Ziel gesetzt, die Interessen seiner Mitglieder bestmöglich zu vertreten. Dabei stehen Menschenrechte, Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und die Verpflichtung der Sozialen Arbeit zur Menschenrechtsprofession im intellektuellen Zentrum ihrer Arbeit (Geschäftsplan des AvenirSocial für 2014-2017, 2011, S. 1-2).

Zu diesem Zwecke hat der AvenirSocial einen Berufskodex verfasst, der landesweite Anerkennung findet. Er basiert auf internationalen Übereinkommen der Uno und des Europarates und

„stimmt mit der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18.4.1999 überein“ (Berufskodex, S. 5). Hauptaufgabe dieser Schrift ist es, ausgewählte Aspekte der „internationalen ethischen Prinzipien des IFSW/IASSW von 2004“ (S. 5) für die Schweiz zu konkretisieren. Er stellt dabei Handlungsmaximen für die Soziale Arbeit in der Schweiz auf. Diese sind mit 31 Unterpunkten so vielfältig, dass sie an dieser Stelle zu viel Raum einnehmen würden. Darum hier nur verkürzt: Es handelt sich um Handlungsmaximen bezogen auf grundsätzliche ethische Prinzipien, den / die Sozialarbeitende/n für sich, seine / ihre Arbeit mit den KlientInnen, die Institutionen des Sozialwesens, der Gesellschaft und der eigenen Profession, sowie der interprofessionellen Kooperation (S. 10-14).

Interessant ist ausserdem, dass der Berufskodex des AvenirSocial die Soziale Arbeit dem dreifachen Mandat verpflichtet (Berufskodex, S. 7, Art. 5.10). Ergänzend dazu verweist der AvenirSocial im Glossar zum Berufskodex (Beat Schmocker, 2011a) direkt auf Staub-Bernasconi (2007), die der Profession neben den ersten zwei Mandaten (1. Gesellschaft und Anstellungsträger, 2. Klienten der Sozialen Arbeit) der Sozialen Arbeit noch ein drittes Mandat zuspricht, nämlich das Mandat von dem „Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ (Berufskodex, S. 7, Art. 5.10). Auf die Theorie des Tripelmandats gehen die Autorinnen im Kapitel 3.4 noch näher ein.

3.3 Definition Sozialarbeit

Die Soziale Arbeit ist in verschiedene Bereiche unterteilt. Diese Bereiche unterscheiden sich von Land zu Land. In der Schweiz ist unter dem Oberbegriff *Soziale Arbeit* die Sozialarbeit, die Soziokulturelle Animation und die Sozialpädagogik zusammengefasst. Diese Arbeit wird sich auf den Teilbereich der Sozialarbeit konzentrieren. Dies geschieht aus verschiedenen Gründen. Der Hauptgrund ist, dass die Autorinnen die Vertiefungsrichtung Sozialarbeit im Studium gewählt haben. Diese Vertiefung hatte selbstverständlich auch Einfluss auf die Akquisemöglichkeiten für das Leitfadeninterview. Nicht zuletzt auch aus Gründen der Ökonomie musste diese Einschränkung getroffen werden; im Rahmen dieser Arbeit können schon allein aus platz- und ressourcentechnischen Gründen nicht alle Teilbereiche der Sozialen Arbeit untersucht werden.

Sozialarbeit (engl. social work) ist die berufliche Einwirkung auf individuelle Not- und Bedarfslagen, die rechtlich und behördlich als soziale Probleme definiert werden. Sie ist Bestandteil der Sozialpolitik, soweit diese durch staatliche, kommunale und verbandliche Träger durch Produktion sozialer Dienstleistungen realisiert wird. (Wörterbuch der Soziologie, 2014, S. 427)

Dieser Lexikoneintrag gibt eine erste Idee davon, was Sozialarbeit ist. Dies ist selbstverständlich sehr generell formuliert, bedingt durch die Vielfältigkeit der Arbeitsfelder der Sozialarbeit.

Die Infobroschüre der Hochschule Luzern Soziale Arbeit (2014), definiert die Arbeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern folgendermassen: Sozialarbeitende versuchen Menschen darin zu unterstützen schwierige Krisen oder Lebenssituationen zu bewältigen und sie darin zu befähigen ihr Leben selber zu gestalten können. „In Krisensituationen wie Arbeitsplatzverlust, Krankheit, Armut, Trennung und Scheidung“ (S. 4) unterstützen sie durch persönliche Beratung, Begleitung oder Unterstützung und durch materielle Hilfen. Die sozialarbeiterische Beratung setzt sich zum Ziel, das Klientel im Umgang mit den täglichen Herausforderungen zu unterstützen und dazu beizutragen, dass dies auch ohne Unterstützung gelingen kann (ebd.).

3.3.1 Arbeitsfelder und Institutionen der Sozialen Arbeit in der Deutschschweiz

Die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit sind so divergent wie wohl in kaum einer anderen Profession. Um dies hinreichend darzustellen, haben die Autorinnen die Informationsbroschüren der jeweiligen Studiengänge in Sozialer Arbeit der drei für diese Arbeit relevanten Hochschulen (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hochschule Luzern (HSLU) und Hochschule Nordwestschweiz) verglichen.

Die HSLU bezieht sich in ihrer Infobroschüre (2014) exklusiv auf Sozialarbeit (das heisst ausgenommen die Soziokulturellen Animation und die Sozialpädagogik), während die Hochschulen Nordwestschweiz und Zürich in ihren Infobroschüren eine Auflistung für die Handlungsfelder und Institutionen der Sozialen Arbeit (das heisst inklusive Soziokultureller Animation und Sozialpädagogik) formuliert haben. Zur Veranschaulichung haben die Autorinnen eine Tabelle mit den verschiedenen und gemeinsamen Arbeitsbereichen erstellt.

Hochschule Luzern	Hochschule Nordwestschweiz	Hochschule Zürich
Familien- und Jugendhilfe Gemeindesozialdienste Spitalsozialdienste Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Strafvollzug Suchthilfe Arbeitsintegration	Erziehungswesen Bildungswesen Sozialwesen Gesundheitswesen Justizwesens Sozialhilfe Angebote für sozial auffällige Kinder und Jugendliche Gemeinwesenarbeit Jugendarbeit Schulsozialarbeit sozialpädagogische Familienbegleitung Straf- und Massnahmenvollzug Bewährungshilfe Angebote für Menschen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen psychosoziale Beratung, betriebliche Sozialarbeit Drogen- und Suchthilfe	Öffentliche Sozialdienste Betriebliche Sozialdienste Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene, Betagte und Menschen mit Behinderung Jugendanwaltschaften Berufsbeistandschaften Beschäftigungs- und Integrationsprogramme Arbeitsvermittlungsstellen Wohngruppen und Heime Horte und Kinderkrippen Schul- und Bildungswesen Gemeinschafts-, Jugend- und Freizeitzentren Sozialplanung und Gemeinwesenarbeit Asylwesen, Migration
Vgl. Infobroschüre (03-2014, V.3) zum Bachelor Studium Soziale Arbeit Hochschule Luzern (S.4)	Profil des Bachelorstudiums in Sozialer Arbeit (Jahreszahl n.a.) Hochschule Nordwestschweiz (S.3)	Broschüre (Juli 2012) Bachelor in Sozialer Arbeit Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (S.2)

Tabelle 2: Vergleich Arbeitsfelder Hochschulbroschüren (eigene Darstellung)

Aus der Gegenüberstellung der drei Hochschulen geht deutlich hervor, wie vielfältig die Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit sind, wie unterschiedlich sie aber auch dargestellt werden können. Aufgrund dieser hohen Divergenz (schon allein zwischen drei Hochschulen) erscheint es als angebracht, auch hier ein wissenschaftliches Modell heranzuziehen:

Weber (2012) unterteilt die Arbeitsfelder der Sozialarbeit in vier Hauptkategorien, die sie aus der Perspektive der Klientel entwickelt hat (S. 12).

Information/ Service (Förderung externer Ressourcen)	Freiwilligkeit	Veränderung und Entwicklung (Förderung interner Ressourcen)
Materielle Probleme	Sozialarbeiterische Beratung	Psychosoziale Probleme
Schutz/ Kontrolle >> Fürsorge<<	Gesetzliche Massnahmen	Stabilisierung/ Betreuung und Begleitung

Abbildung 3: Beratungskontexte (ausführlich) nach Weber (2012) (eigene Darstellung)

Weber unterteilt die Tätigkeit der Professionellen der Sozialen Arbeit in vier Kontexte. Diese Kontexte setzt sie mit den jeweiligen Aufträgen an die Sozialarbeitenden in Bezug. Die vier Beratungsbereiche zeigen einerseits die Beratungsmöglichkeiten im Freiwilligenkontext und andererseits im gesetzlichen Kontext und schliessen die unterschiedlichen Problematiken der Klientel (materielle Probleme / psychosoziale Probleme) mit ein. Weber liefert damit ein Modell, das die unterschiedlichen Darstellungsformen der Hochschulen (siehe oben) vereint.

Damit wäre die Soziale Arbeit zum Zwecke dieser Arbeit hinreichend definiert. Eines der zentralsten Beschreibungsmodelle sozialarbeiterischer Tätigkeit stellt das Tripelmandat dar, dessen sich die Autorinnen als nächstes annehmen möchten.

3.4 Tripelmandat

Um zu verstehen, was das Tripelmandat beinhaltet und wie es soweit gekommen ist, dass ein drittes Mandat dem bestehenden Doppelmandat hinzugefügt wurde, muss zuerst geklärt werden, was letzteres beinhaltet.

3.4.1 Das berufliche Doppelmandat

Silvia Staub Bernasconi (2007) beschreibt es als ein Muss für eine Profession, die sich als Profession versteht, ihr Mandat zu definieren (S. 198). „Bisheriges, allgemein geteiltes Verständnis in der Sozialen Arbeit ist ein Doppelmandat, das sich aus der Hilfe für die Adressat(innen)en

und dem Auftrag der gesellschaftlichen Instanzen, repräsentiert durch Akteure und Träger des Sozialwesens, ergibt“ (S. 199).

Im klassischen Sinne sind dies in der Sozialen Arbeit die Aspekte Hilfe (für die Klientel) und Kontrolle (institutionelle und staatliche Ebene). Diese beiden sind nicht als sich wechselseitig ausschliessende Pole, sondern – im Gegenteil – als sich gegenseitig ergänzende Aspekte zu verstehen (Martin Hafen, 2008, S. 455): „Hilfe und Kontrolle bilden zwei Seiten einer Unterscheidung, die als Doppelmandat bezeichnet wird“ (ebd.).

Im Doppelmandat geht man davon aus, dass Sozialarbeitende vornehmlich Verwaltungsaufgaben ausüben und die Probleme der Klientel bürokratiegerecht formuliert ist. „Damit lässt sich mit gewissen Handlungsspielräumen, grosser Verantwortung, aber wenig Entscheidungskompetenzen formulieren“ (Staub-Bernasconi, 2007, S. 199).

Hilfe (oder KlientIn):

Unter dem Begriff der Hilfe wird in diesem Kontext die Unterstützung der Klientel durch den / die Sozialarbeitende/n verstanden. Dies kann sowohl die klassische materielle Hilfe in Form der Sozialhilfe, oder auch die immaterielle Hilfe in Form von psychosozialer Beratung sein (ebd.). Staub-Bernasconi (2007) spricht dabei auch vom subjektzentrierten Paradigma, welches das Individuum, also den Adressaten / die Adressatin in den Fokus der Beratung stellt (S. 196).

Kontrolle (oder Gesellschaft):

Die Kontrolle besteht aus den Aufträgen der gesellschaftlichen Instanzen. Repräsentiert wird dies durch die Akteure und Träger des Sozialwesens (Sozialdienst einer Gemeinde, Suchtberatungsstelle, NGO, etc.). Dies entspricht dem soziozentrierten Paradigma gemäss Staub-Bernasconi (2007). Dort sind die Inhaber der oberen Positionen von sozialen Systemen verortet (S.197). Die Gesellschaft tritt in ihnen dergestalt auf, dass sie als Interessenvertretung selbiger zu verstehen sind.

3.4.2 Vom beruflichen Doppelmandat zum Tripelmandat

Gemäss einer Studie von Eva Nadai, Peter Sommerfeld et. al. (2005, zit. in Staub-Bernasconi 2007) bewegt sich die Soziale Arbeit in einem Kreislauf von:

- fehlendem Bewusstsein, Teil einer Profession zu sein,
- missglückter Inszenierung gegenüber Freiwilligen wie anderen Professionen,
- pragmatischem, individuellem Abarbeiten von praktischen Problemen,
- Ausblenden fach- bzw. professionspolitischer Dimensionen, und
- begrenzter Autonomie und – wie man ergänzen müsste –
- dauernder Klage über ihre gesellschaftliche wie professionelle Randständigkeit bewegt. (S. 189f)

Abbildung 4: Studie Nadai, Sommerfeld et al. (2005) (Quelle: Staub-Bernasconi, 2007, S. 2)

Diese Unsicherheit mit dem Begriff der Professionalität in der Sozialen Arbeit attestiert auch Peter Pantuček-Eisenbacher (2015):

Im Falle von „Professionalität“ kann man nicht von einer hinreichenden Klarheit ausgehen, trotz (oder wegen) der zahlreichen Bände, die schon darüber geschrieben wurden. Die Bedeutung changiert zwischen der ganz unpräzisen „Beruflichkeit“ (also dem schlichten Fakt, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die als Beruf ausgeübt wird und eine Ausbildung erfordert) und Vergleichen mit den „klassischen“ Professionen, die sich auf der Professionstheorie nach Parson beziehen. (S. 29)

Die Soziale Arbeit tut sich als Profession schwer zusammenzuwachsen. Der Begriff der Professionalität scheint so oft und so intensiv von der Professionswissenschaft besprochen, dass er nur noch mehr verwischt, je mehr man sich mit ihm beschäftigt. Pantuček-Eisenbacher (2015) führt diese massive Unsicherheit auf die Komplexität und Vielgestaltigkeit der Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit als Oberbegriff für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, auf „Mangelnde Formulierung sozialarbeiterischer Standards, ein schwaches Korrektiv gegenüber den organisationalen Programm-Zwängen und die Unterbestimmtheit des theoretischen und praktischen Kerns sozialarbeiterischer Fachlichkeit“ (S. 41) zurück. Damit eröffnet er dreierlei Faktoren als Hemmnisse der weiterführenden Professionalisierung der Sozialen Arbeit: 1. die enorme Fülle möglicher Arbeitsfelder (Vgl. Tabelle 1), 2. die Uneinigkeit zwischen den verschiedenen Professionsinstanzen und 3. die allzu grosse Abhängigkeit der praktizierenden Sozialarbeitenden vom Auftraggeber, respektive dem 2. Mandat.

Grundlage für die Entwicklung eines dritten, professionellen Mandats in der Profession der Sozialen Arbeit bildet eine Studie Silvia Staub-Bernasconis aus dem Jahre 2007, die gezeigt hat, dass sich Befragte als Professionelle verstehen, wobei Professionalität lediglich eine Ausbildung und der richtigen beruflichen Haltung identisch sei (Staub-Bernasconi 2007). (Dass diese Haltung auch im Jahr 2015 noch eine Relevanz hat, zeigt nicht zuletzt das oben aufgeführte Zitat von Pantuček-Eisenbacher.) Diese Erkenntnis bildet die Grundlage für die Entwicklung eines dritten, professionellen Mandats in der Profession der Sozialen Arbeit.

Silvia Staub-Bernasconi (2007) beschreibt dies folgendermassen: „Das Tripelmandat macht des Weiteren die Unterscheidung zwischen legalen (gesetzeskonformen) und legitimen (wert- und ethisch begründeten, u.a. menschenrechtskonformen) Forderungen, Verfahren und Gesetzgebungen möglich. Daraus ergibt sich ein unabhängiges, drittes Mandat für selbstdefinierte Aufträge seitens der Profession“ (S. 36)

3.4.3 Das dritte Mandat

Wenn man von einem professionellen Mandat ausgeht, so sollte die Unabhängigkeit der Tätigkeit von Weisungen und Fremddefinitionen anderer Professionen gegeben sein. Dabei ist allerdings die fehlende Freiwilligkeit und auch das damit verbundene, fehlende Arbeitsbündnis nicht berücksichtigt.

„Soziale Arbeit, die den Anspruch erhebt, Profession zu sein, muss das Doppelmandat zu einem Tripelmandat erweitern“ (Staub-Bernasconi, 2007, S. 200). Das dritte Mandat setzt sich nach Staub-Bernasconi (2007) aus den folgenden Elementen zusammen:

- „inter- und transdisziplinäre wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis und wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen und Methoden
- eine ethische Basis (Berufskodex) auf die sich die Sozialarbeitenden berufen können, der grundlegendsten Fragen der Profession als solche regelt
- Menschenrechte als Legitimationsbasis, welche auch eigenbestimmte Aufträge ermöglichen sollen; als regulative Idee bieten sie die Möglichkeit, Probleme und Diagnosen und den expliziten Auftrag nicht nur aus rein rechtlicher, sondern auch zusätzlich aus einer menschenrechtlichen Position und Perspektive zu durchdenken.
- Kritische Distanz zu sowohl möglichen Machtinteressen und fachfremden Eingriffen und illegitime Forderungen von AdressatInnen der Sozialen Arbeit“
(S. 200)

Staub-Bernasconi (2007) fügt dem hinzu:

Das dritte Mandat seitens der Profession weist zwei Teildimensionen auf, nämlich wissenschaftsbasierte Interventionen im Hinblick auf Veränderungen auf der sozialen Mikro-, Meso- und Makroebene sowie einen Ethikkodex, der im Fall der Sozialen Arbeit, wie weiter oben festgehalten, national und international der Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als normative Leitlinien enthält. (S. 31)

Schmocker (2014) beschreibt das dritte Mandat nicht nur als einen Auftrag der Sozialen Arbeit, sondern als ein Angebot und Beitrag für die Gesellschaft:

Das dritte Mandat der Sozialen Arbeit ist somit ein <<Tripelmandat>>, das sich (1) aus ihrem gegenstandstheoretischen und (2) moralphilosophischen Wissen zusammensetzt und (3) auf den Prinzipien der Menschen- und Sozialrechte gründet, welche die professionsunabhängige Legitimationsbasis für die vom professionellen Wissen abhängige Argumentation bilden (S. 18)

Wie Silvia Staub-Bernasconi und Beat Schmocker beschreiben, beinhaltet das dritte Mandat nebst eigenen moralischen und ethischen Vorstellungen und wissenschaftliche Theorien auch die Menschenrechte. Staub-Bernasconi (2007) beschreibt die Durchsetzung und Einhaltung der Menschenrechte als Verpflichtung für Professionelle der Sozialen Arbeit: „Diese Verpflichtung beinhaltet den Bezug auf wissenschaftsbasierte Methoden sowie auf den (inter)nationalen Berufskodex der Sozialarbeitenden, der auch die Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte enthält“ (S. 36).

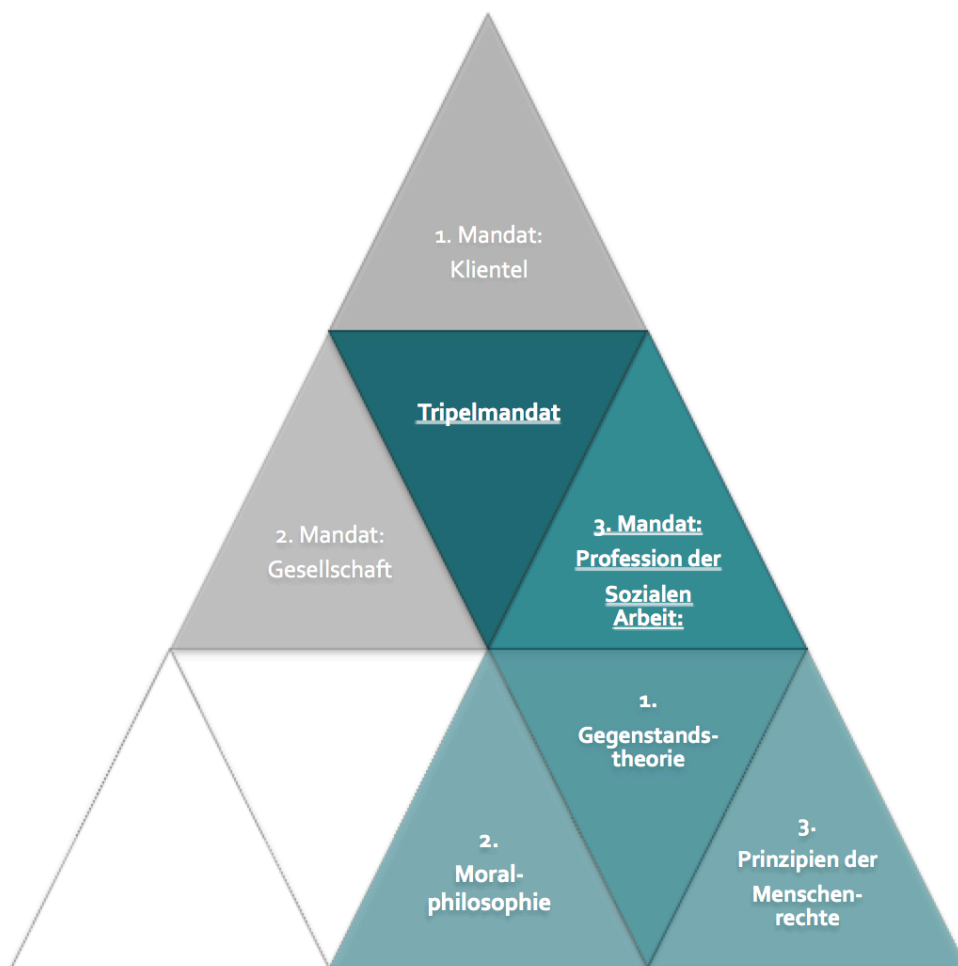


Abbildung 5: Tripelmandat / Drittes Mandat (eigene Darstellung)

3.4.4 Korrelation Menschenrechte und Tripelmandat

Gemäss Staub-Bernasconi (2014) sind viele Rechtsvertreter und -vertreterinnen beim Thema „Menschenrechte und Soziale Arbeit“ der Meinung, dass die Umsetzung und die Berücksichtigung durch die Verfassung – in der Schweiz die Bundesverfassung – ausreichend gewährleistet sind (S. 26).

Die Menschenrechte bilden somit einen grossen und wichtigen Teil im dritten Mandat des Tripelmandats. Damit bei jedem Sozialarbeitenden die oben genannten Forderungen verinnerlicht sind, hat der Europarat im Jahr 2001 Empfehlungen zur Ausbildung und Praxis der Sozialarbeit abgegeben:

e. die Förderung der Integration von obligatorischen Seminaren über Menschenrechte in die Curricula der Sozialen Arbeit sowie die Sicherstellung ihrer Umsetzung in der Praxis der Sozialer Arbeit. ... [sic!]

g. Die Förderung der Entwicklung von Lehrmaterial über Menschenrechte und Minderheitsthemen sowie Übersetzung des Dokumentes `Human Rights and Social Work: A Manual for Schools of Social Work` (United Nations Centre for Human Rights) aus dem Jahr 1992 in die Landessprachen (Staub-Bernasconi, 2014, S. 26)

Diese bilden bis jetzt keine rechtverbindlichen Charakter, so dass die Umsetzung der Forderung in den Studiengängen in Europa noch in den Anfängen steht. (Staub- Bernasconi, 2014, S. 27). Hier zeigt sich wiederum, dass die Profession der Sozialen Arbeit noch immer im Aufbau begriffen ist. Im europäischen Kontext sind die intellektuellen Ansätze bereits gefunden, die Umsetzung aber braucht noch Zeit. Staub-Bernasconis Grundlagenforschung bietet das Potential, diese Lücke zwischen rein theoretischem Unterbau und praktischer Entfaltung zu schliessen.

3.5 Menschenrechte

Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 proklamierten ethisch-moralischen Werte bilden die Grundlage des modernen humanistischen Menschenbildes. Soziale Arbeit versteht sich als Arbeit am Menschen, und zwar, wie bereits ausgeführt, als Vermittler in kritischen Fragen zwischen Gesellschaft und Individuum. Sie steht den Menschenrechten also schon von ihrer Natur her sehr nahe.

3.5.1 Definition Menschenrechte

Menschenrechte [...] sind universelle und egalitäre Rechte, die jedem Menschen als Individuum unabhängig von bestimmten Erwerbshandlungen zustehen und die alle

Menschen in der gleichen Weise beanspruchen können. Mit den M.r korrespondieren (negative und positive) Verpflichtungen die sich an alle einzelnen oder an alle gemeinsam oder an bestimmte Gruppen adressieren. (Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 396)

Nach diesem Eintrag des Metzler-Lexikons sind also die Menschenrechte Rechte, die unabhängig von vorhandenen Mitteln und Gütern jedem Menschen zugesprochen werden. Diese Rechte richten sich an nicht nur an Individuen, sondern ebenso an Gesellschaft und jegliche gesellschaftlichen Gruppen, sei es in einem juristischen, politischen oder in einem unpolitischen Kontext. Jede und jeder ist durch die Menschenrechte verpflichtet, die Sicherung von Leben, die Freiheit und die Interessen des Individuums zu gewährleisten und zu schützen.

Im geschichtlichen Kontext betrachtet, sind die ersten Menschenrechte im Rahmen der revolutionären Prozesse mit den politischen Verfassungen der USA (1776) und Frankreichs (1789) deklariert worden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde 1948 im Angesicht der Verheerungen des zweiten Weltkriegs von 56 Mitgliedsstaaten verabschiedet.

Die Ideen der Menschenrechte besitzen westlichen, vor allem aber europäischen Charakter. Entsprungen aus dieser Kultur proklamieren die Menschenrechte Vorstellungen der Gleichheit aller Menschen, ihrer individuellen Freiheit und der Idee subjektiver Rechte. Diese Vorstellungen sind auch in der christlichen Lehre zu finden (Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 369)

Menke und Pollmann (2007) fügen an, dass die Frage offen bleibt, welchen intellektuellen wie gesellschaftlichen Status die Menschenrechte haben und erläutern daraufhin ihren philosophischen Gehalt:

Die unter Philosophen gängige Antwort auf diese Frage besagt, dass Menschenrechte als >> moralische<< Ansprüche oder Rechte zu verstehen sind. Moralische Rechte sind dabei als Rechte verstanden, die jeder Mensch gegenüber jedem anderen Menschen geltend machen kann; es sind diejenigen Ansprüche eines Menschen, die die Kraft haben, alle anderen Menschen allein deshalb zu verpflichten weil es sich um Ansprüche eines Menschen, eines Mitglieds der menschlichen Gemeinschaft handelt. (S. 28)

Für das Verständnis der Wirkungs- und Durchsetzungskraft der Menschenrechte ist dies zentral. Aus der westlichen / europäischen Kultur entsprungen, erheben sie Anspruch auf globale Gültigkeit, das heisst über ihren eigenen intellektuellen Ansatz hinaus. Diese moralischen Ansprüche müssen die Menschen sich selbst, wie jedem anderen Individuum zusprechen und es fördern, diese Menschenrechte geltend machen zu können.

Die zentralen Merkmale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) beschreiben Gert Sommer und Jost Stellmacher (2009) einerseits als *universelle Rechte*, die für alle Menschen gelten, ohne Unterscheidung von bspw. Religionszugehörigkeit, Rasse oder Geschlecht. Andererseits sind sie *unteilbare Rechte*: die Menschenrechte können nicht in wenige oder wichtigere Menschenrechte priorisiert werden, sie bilden eine systematische Gesamtheit. Ausserdem stehen die Menschenrechte in engem Zusammenhang und enger Wechselwirkung zueinander, das heisst sie haben *interpendenten Charakter* (S. 16).

Die Menschenrechte sind also unveräusserlich, stehen jedem Menschen nur aufgrund seines oder ihres Menschseins zu, wie auch das Deutsche Institut für Menschenrechte. Alle Menschenrechte stehen auf einer Ebene und müssen von den Staaten im gleichen Masse wie von den Menschen mit der gleichen Priorität innerhalb ihrer Systematik behandelt werden.

3.5.2 Prinzipien der Menschenrechte

Das Institut für Menschenrechte beschreibt die Menschenrechte als Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberechte, durch die sich die so genannten *menschenrechtlichen Prinzipien* ziehen. Weiter beschreibt das Institut, dass diese Prinzipien erklären, wie die Menschenrechte umgesetzt werden sollen, welche Ziele die durch die Realisierung der Menschenrechte angestrebt werden und beinhalten selbst Menschenrechte, wie bspw. das Recht auf Nichtdiskriminierung.

3.5.3 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Mit Nichtdiskriminierung ist gemeint, dass alle Menschen gleich vor dem Gesetz behandelt müssen und gleichermaßen den „tatsächlichen Zugang zu zentralen sozialen Diensten wie Justiz, Bildung oder Gesundheit und zu Ressourcen wie Wasser, Nahrung oder Information“ erhalten sollen. Den Begriff der Chancengleichheit definiert das Institut folgendermassen: alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, dem Alter, dem Geschlechte, ihrem sozialen Status, der psychischen oder physischen Verfassung, religiöser und ethnischer Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung und Identität haben gleichermaßen das Recht den Zugang zu Menschenrechten zu erhalten. (Deutsches Institut für Menschenrechte, ohne Datum)

3.5.4 Partizipation und Empowerment

Das Institut für Menschenrechte deklariert, dass jeder Mensch dazu berechtigt sei, die Menschenrechte vom Staat einzufordern. Die Menschenrechtsbildung soll und kann den Menschen darin unterstützen, Entscheidungen, die ihr Leben betreffen zu beeinflussen, anzuregen und sie dabei zu unterstützen sich im politischen Rahmen behaupten zu können. Diese als menschenrechtlich zu verstehende Partizipation soll es den Menschen ermöglichen, die „gesellschaftli-

chen Rahmenbedingungen mitzugestalten und so einen Beitrag zum Empowerment zu leisten“ (ebd.).

3.5.5 Rechenschaftslegung und Transparenz

Alle Menschen müssen die Möglichkeit haben Abhilfe zu fordern, wenn Menschenrechte beeinträchtigt oder verletzt werden: „Die Verletzung muss eingestellt, Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen, Schadenersatz geleistet werden“ (ebd.). Auch beschreibt das Institut, dass rechenschaftspflichtiges Handeln bereits vor der Beeinträchtigung von Menschenrechten beginnt. „Transparenz und Rechenschaftspflicht sind nicht nur mit Blick auf demokratische Regierungsführung von Bedeutung, sondern eine wichtige Grundlage für Partizipation und das aufzeigen bestehender Diskriminierungen“ (ebd.).

3.6 Definition Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession:

1992 verfasste die UNO gemeinsam mit der ISWF und der IASSW das UN-Manual „Social Work and Human Rights“, welches 1994 veröffentlicht wurde. Hier wurde die Soziale Arbeit zum ersten Mal offiziell als Menschenrechtsprofession definiert. Diese Idee war allerdings nicht neu, bereits 1988 errichtete der Internationale Berufsverband IFSW eine Menschenrechtskommission, die unter anderem das Ziel hatte, „die Idee der Menschenrechte in der Sozialarbeitspraxis zu verbreiten“ (Staub Bernasconi, 2007, S. 26). Dieses Manual postuliert:

Human rights are inseparable from social work theory, values and ethics, and practice. Rights corresponding to human needs have to be upheld and fostered, and they embody the justification and motivation for social work action. Advocacy such rights must therefore be an integral part of social work, even if in countries living under authoritarian regimes such advocacy can have serious consequences for social work professionals. (United Nations, 1994, S. 5, § 23)

Der Paragraph 23 erklärt die Untrennbarkeit von Menschenrechten und den Theorien, Werten und Ethik und der Praxis der Sozialen Arbeit. Dementsprechend müssen die Menschenrechte berücksichtigt werden; sie sind Rechtfertigung, Beweggrund und Motivation für Handlungen von Professionellen der Sozialen Arbeit. Das Eintreten für die Menschenrechte, muss demnach einen wesentlicher Bestandteil der Sozialen Arbeit ausmachen, auch wenn das Vertreten der Menschenrechte negative Konsequenzen für die Professionellen der Sozialen Arbeit haben kann.

Die Menschenrechte werden hier zur obersten Handlungsgrundlage erklärt. Rechtfertigungen und Beweggründe der handelnden Sozialarbeitenden sollen zuletzt immer auf ihnen beruhen. Für Staub-Bernasconi (2007) ist Soziale Arbeit Menschenrechtsarbeit. Sie führt aus, dass die Ziele dieser Menschenrechtsarbeit im Rahmen der Sozialen Arbeit auf „der individuellen Ebene

die *Wiederherstellung von Menschenwürde sowie Wohlbefinden* durch Bedürfnisbefriedigung und Lernprozesse“ sind, während „auf der gesellschaftlichen Ebene *gesellschaftliche Integration, soziale Gerechtigkeit sowie sozialer Wandel*“, letztlich „die Arbeit an einer Menschenrechtskultur im Alltag“ (S. 27) angestrebt werden sollte.

Diese Beschreibung von Staub-Bernasconi deckt sich mit der bereits vorgestellten internationalen wie nationalen Definition der Sozialen Arbeit. Dies sollte nicht weiter verwunderlich sein, da doch die IFSW massgeblich an der Formulierung des UN-Manuals beteiligt war. Es ist daraus ersichtlich, dass das Selbstverständnis von Sozialer Arbeit untrennbar mit den Menschenrechten verbunden ist. Madhoo Gore (1969) führt bereits weit vor dem Manual dazu aus, dass die Menschenrechte der Sozialen Arbeit die Möglichkeit geben „zu klären, was ihre langfristigen Ziele sind“ (zit.in Staub-Bernasconi, 2007, S. 28). Soziale Arbeit wird in seinem Verständnis von den Menschenrechten aufgefordert, zu den sozialen Fragestellungen innerhalb der Gesellschaft eine klare Haltung einzunehmen. Insbesondere durch die Vielfalt ihrer Arbeitsfelder, „sind die Menschenrechte ein notwendiger Maßstab und eine Orientierung für konstruktive Aktion“ (ebd., S. 28).

Auch der AvenirSocial-Berufskodex stimmt mit dem überein. Im Artikel 8.4 fordert er die Professionellen der Sozialen Arbeit auf, die Menschenrechte „jeder Person zu gewähren, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, moralischen Verhalten, oder Erfüllen von Ansprüchen“ (Berufskodex, S. 8). Gülcan Akkaya (2014) beschreibt die Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit mit dem Ziel, dass Soziale Arbeit „die gleichwertige Teilhabe der Menschen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sichern und fördern“ (S. 290) will. „In ihrer alltäglichen Praxis richtet sie sich deshalb vor allem auf die Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte“ (ebd.).

More than many professions, social work educators and practitioners are conscious that their concerns are closely linked to respect for human rights They accept the premise that human rights and fundamental freedoms are indivisible, and the full realized on civil and political rights is impossible without enjoyment of economic, social and cultural rights. (United Nations, 1994, S.5, § 22)

Der Paragraph 22 beschreibt, dass die Soziale Arbeit sich mehr als viele andere Profession bewusst ist (und machen muss), dass ihre Interessen sehr nah mit dem Respekt für die Menschenrechte verknüpft sind. Die Professionellen der Sozialen Arbeit akzeptieren die Tatsache, dass die Menschenrechte und die fundamentalen Freiheiten unteilbar sind. Der Paragraph besagt, dass die Verwirklichung von zivilen und politischen Rechten unmöglich ist, ohne das Recht von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (sprich den Menschenrechten) profitieren zu können.

3.7 Definition Moral und Ethik

Moral beschreibt ein vorhandenes Verhalten in einer Gemeinschaft und umfasst alle Ordnungs- und Sinngebilde, die durch Tradition oder Konvention vermittelt werden. In Form eines Katalogs materialer Norm- und Wertvorstellungen regelt sie die Bedürfnisbefriedigung einer menschlichen Gemeinschaft und bestimmt deren Pflichten. (Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 390-391)

Eine Moral ist also als ein komplexes System von positiven wie negativen Besetzungen menschlichen Handelns zu verstehen. Dieses System ist keine oktroyierte Doktrin. Es handelt sich um gesellschaftliche und individuelle Norm- und Wertvorstellungen, die über Jahrhunderte (oder gar –tausende) innerhalb einer jeweils spezifischen Gesellschaft gewachsen und gefestigt sind. Dies bedeutet, dass jeder (in sich geschlossene) Gesellschaft oder Kultur ein anderer Norm- und Wertekatalog anzuerkennen ist, der die jeweilige Gemeinschaft in ihrem moralischen Handeln und damit auch in ihrem Denken definiert (ebd.).

Dabei ist die Moral zum einen in diesem *generellen* Sinne zu verstehen, dahingehend, dass sie allgemeingültig für eine Gemeinschaft von Menschen sein kann. Eine gemeinsame Moral ist konstitutiv für eine Gemeinschaft / Gesellschaft von Menschen. Sie regelt das alltägliche Miteinander. Am deutlichsten zu sehen ist das in der Rechtsprechung: Eine Gemeinschaft (im speziellen eine Nation) einigt sich auf allgemeingültige (moralische) Grundsätze ihres Handelns, um überhaupt erst verhältnismässig reibungsfrei miteinander leben zu können. Gleichzeitig ist sie aber auch *individuell* zu verstehen, kann doch jeder Mensch (besonders in der heutigen Zeit) innerhalb einer Gemeinschaft bis zu einem gewissen Punkt auch von der allgemein gültigen Wert- oder Moralvorstellung abweichen: „[Die Moral bezieht] sich auf die Probleme der Gerechtigkeit, der Achtung vor dem Leben, dem Wohlergehen und der Würde der anderen Menschen (...) [Es] werden Fragen der eigenen Lebensführung und die Frage, welche Art von Leben (für mich) lebenswert ist, in das Selbstverständnis von Moral mit einbezogen.“ (ebd.)

Davon abzugrenzen ist der Begriff ‚Ethik‘. Während sich die Moral auf singuläre, konkrete Handlungen und Handlungssituationen bezieht, steht bei der Ethik das moralische Handeln an sich – auf einer Metaebene – im Zentrum. Die Ethik ist bestrebt nach der Seite des Guten, um die moralischen Werte und Normen als sinnvoll zu begründen. Auf der Metaebene argumentiert sie, was dieses Gute ist. Sie fragt nach den Massstäben, moralischen Prinzipien und nach Kriterien, mit denen Handlungen beurteilt oder untersucht werden. Damit hat sie die Möglichkeit, von singulären moralischen Normen und Werten auf allgemeine Verbindlichkeiten schließen zu können. Gegenstand der Ethik sind also nicht Moralvorstellungen, sondern Moralprinzipien (ebd., S. 163-164).

3.7.1 Ethik in der Sozialen Arbeit

Werte stellen gemäss Staub-Bernasconi (2007) einen Bestandteil von Ethik dar (S. 189). Deshalb wird zuerst der Begriff Wert beschrieben.

Werte

Gemäss Clyde Kluckhohn (1954) ist ein Wert eine explizite oder implizite Vorstellung des Erstrebenswerten, die für ein Individuum oder eine Gruppe bezeichnend ist und die Auswahl unter verschiedenen möglichen Formen, Mitteln und Zielen das Handeln beeinflusst (zit. in Heinz Abels, 2009, S. 37). Nach Staub-Bernasconi (2007) beschreiben Werte wünschbare Fakten und sind damit Bilder des Wünschbaren und – als dessen Kehrseite – des Abzulehnenden gleichermaßen. Sie sind das abstrakte Produkt von Bewertungsprozessen (S. 189). Gemäss Staub-Bernasconi sind Bewertungsprozesse in der Sozialen Arbeit meistens Beschreibungen und Erklärungen von Problemen und den dazu gehörigen Faktoren. Diese bestimmen die Richtung von Zielen und Verfahrensweisen, welches die Ethik ist und leiten moralisch richtige (im Unterschied zu moralisch problematisierenden) Verhaltensweisen an.

Werte		
Demokratische Grundwerte		
Menschenwürde		
Freiheit	Gleichheit	Gerechtigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Der Person: Religions-, Gewissens-, Meinungs- und Presse- freiheit - Der Wissenschaft - Der Kunst 	<ul style="list-style-type: none"> Gleichberechtigung - von Frau und Mann - von Angehörigen anderer Rassen, Kulturen, Nationen Chancengleichheit Bildungschancengleichheit 	<ul style="list-style-type: none"> - austeilende (allg. Wohlfahrt) - ausgleichende - richterliche
Moralische Werte		
Gutes Leben		
Individualwerte	Sozialwerte	Ökologische Werte
<ul style="list-style-type: none"> Selbstbestimmung/ Selbstver- antwortung Liebe/ Freundschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Solidarität/ „Brüderlichkeit“ Subsidiarität Toleranz 	<ul style="list-style-type: none"> „Würde“ der Kreatur Nachhaltigkeit „Rechte“ der Natur

Leben/Gesundheit (physische/psychische Integrität)	Fairness Kollektive Verantwortung Frieden/Sicherheit Gemein-/Bürgersinn Familie Kulturelle Identität/ Geborgenheit	
Ökonomische Werte		
Freie Marktwirtschaft/ Vertragsfreiheit		
Arbeit/Handel		Güterwerte
Ertragswert		Eigentum/Besitz
Tauschwert		Waren
Mehrwert		Geld
Gebrauchswert		

Tabelle 4: Werteontologie in Anlehnung an Annemarie Pieper (2007, S. 2-8) (eigene Darstellung)

Ethik

In diesem Teil wird die Ethik als solches und die Ethik in der Sozialen Arbeit versucht zu definieren. Martin (2014) definiert Ethik wie folgt:

Ethik ist die wissenschaftlich-philosophische Disziplin, welche Moral, d.h. moralische Sachverhalte und moralische Systeme, untersucht, systematisiert und bewertet. Ethik ist zum einen deskriptiv, sie untersucht Moralsysteme aus biologischer, psychologischer, soziologischer und historischer Sicht (wissenschaftliche Ethik) und sie untersucht Moral unter logischen, methodologischen, ontologischen und axiologischen Gesichtspunkten (philosophische Ethik). (S. 153)

Martin führt aus, dass Ethik eine philosophische Disziplin ist, die sich zum einen aus rein logischen Ansätzen der Frage nach Moralität im individuellen und gesellschaftlichen wie gesamtgesellschaftlichen (also ganz generell auf die Menschheit bezogen) annähert, zum anderen aber auch bestehende Verhältnisse und Strukturen auf ihre Moralität hin untersucht. Ethik ist also gleichermaßen ein philosophisches Denksystem beziehungsweise ein philosophischer Denkansatz mit eigener Axiomatik, wie sie ein eher soziologisches bzw. soziales Feld ist.

Ethik in der Sozialen Arbeit:

Gemäss Andreas Lob-Hüdepohl (2007) gehört es zur Professionalität der Sozialen Arbeit, dass sie sich ihre moralischen Fundamente und normativen Leitoptionen nicht von aussen vorgeben lässt, sondern ein eigenes Selbstverständnis und einen eigenen Gegenstandbezug entwickelt und begründet. Die Entwicklung und Begründung normativer Grundlagen bildet dabei einen professionellen Reflexionsprozess in der Sozialen Arbeit. Dabei bezieht sich die Soziale Arbeit immer wieder auf ethische Referenztheorien.

Die IFSW definiert berufliche Sozialethik folgendermassen:

Berufliche Soziale Arbeit unterstützt sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Befähigung und Befreiung der Menschen zur Steigerung ihres Wohlbefindens (...) Soziale Arbeit interveniert an der Schnittstelle, wo Menschen mit ihrer Umwelt interagieren. Die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit sind für Soziale Arbeit fundamental. (zit. in Lop-Hüdepohl, 2007, S. 114)

Edi Martin (2014) hat sich ebenfalls mit diesem Thema befasst und geht dabei noch einen Schritt weiter. Er beschreibt die Soziale Arbeit als eine Tätigkeit, bei welcher Sozialarbeitende mit sozialen Sachverhalten zu tun haben. Das Handeln der Professionellen der Sozialen Arbeit gegenüber den Empfängern macht die Sachverhalte zu moralischen, da sich die Betroffenen der Beratung bzw. dem Handeln nicht entziehen können. Ebenfalls darum, weil zwischen richtig oder falsch, recht oder unrecht beurteilt werden muss. Weiter beschreibt er, dass daraus ein hoher moralischer Anspruch an die Soziale Arbeit entsteht, was vermutlich der Grund zur Definition des IFSW ist, welche mit der Aussage endet, dass die Prinzipien der Menschenrechte und die Soziale Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental sind. (S.155)

Für Andreas Lob-Hüdepohl ergibt sich daraus ein Werkzeug für die Soziale Arbeit, nämlich die ethische Reflexionskompetenz. Diese ethische Reflexionskompetenz ist bereits im Berufskodex des AvenirSocial (wie bereits in diesem Kapitel vorgestellt) verankert und hat auch im dritten Mandat eine wichtige Funktion. Ohne sie ist keine professionelle Beratung und Evaluation möglich und der / die Sozialarbeitende hätte kein Werkzeug, um sich weiterentwickeln zu können.

Das Tripelmandat bildet der theoretische Kern. Darin sind sowohl die Menschenrechte als wichtiger Grundpfeiler und die ethisch- und moralischen Grundlagen der Sozialarbeitenden verortet. Berufskodex und das Wissen über Definitionen Sozialer Arbeit runden dieses Kapitel ab.

Die abgebildeten professionstheoretischen Grundlagen bilden nun den Theoretischen Rahmen für das folgende Kapitel. In diesem werden die Forschungsergebnisse vorgestellt, erläutert und mit Theorie des vorliegenden Kapitels verglichen.

4. AUSWERTUNG UND DISKUSSION DER FORSCHUNGSE- GEBNISSE

In diesem Kapitel wird die Auswertung der Experten- und Expertinneninterviews vorgestellt und erläutert, um sie in einem zweiten Schritt mit den im vorherigen Kapitel Theorien zu verbinden und zu diskutieren. Diese Diskussion verläuft parallel zur Auswertung; jeder Fragen- und Unterfragenkomplex wird direkt nach der Vorstellung diskutiert. Am Ende werden alle Ergebnisse der Auswertung nochmals in einem Fazit zusammengefasst.

Die Fragestellung 2 mit ihren 3 Unterfragen bildet das Zentrum der vorliegenden Forschungsarbeit. Um sie nochmals ins Gedächtnis zu rufen, seien sie hier nochmals aufgeführt:

2. Welche Bedeutungen haben die in der theoretischen Sozialen Arbeit proklamierten intellektuellen Grundlagen (professionswissenschaftlich, ethisch und moralisch) für die Sozialarbeitenden in der Praxis?
 - 2.1. Welche Grundlagen (ethisch und moralisch) werden neben den Menschenrechten in der Praxis herangezogen?
 - 2.2. Welche Bedeutung haben Menschenrechte/ die Prinzipien der Menschenrechte in der Praxis?
 - 2.3. Welche Bedeutungen haben das Tripelmandat und der Berufskodex in der praktischen Sozialen Arbeit?

Dieser Fragenkomplex bildete die Grundlage für die Erstellung des Leitfadens. Alle Fragen wurden den Expertinnen und Experten (gemäss dem vorgestellten Modell des Leitfadeninterviews) nicht exakt in diesen Worten gestellt, sie bilden vielmehr das Gerüst der vorliegenden Untersuchung. Es wurden zu den drei Unterfragen mehrere differenziertere Themenkomplexe ausgearbeitet, auf die die Befragten gemäss dem Konzept des Leitfadeninterviews angesprochen wurden.

4.1 Auswertung

Alle Daten, welche mithilfe der Interviews erhoben wurden, wurden anonymisiert, die einzelnen Aussagen der Expertinnen und Experten werden als „E“ für Experte/in und mit einer Zahl (1 - 12) versehen. Um die Angaben der Ergebnisse zu veranschaulichen, werden transkribierte Interviewausschnitte verwendet. Alle Interviews wurden mit Experten und Expertinnen der Sozialen Arbeit geführt (Vgl. Kapitel 3).

Für die Auswertung der Experteninterviews wurde das sechstufige Auswertungsverfahren nach Mühlefeld (1981) angewandt (ebd.). Die Forschungsergebnisse beziehen sich auf die

Fragstellung 2, inklusive Unterfragen 2.1 – 2.3, welche im Text nochmals erläutert werden. Das Interview gliedert sich in folgende Abschnitte: Werdegang und jetzige Tätigkeit, Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit, Menschenrechte, Tripelmandat und Berufskodex. Dabei haben die Forscherinnen das überindividuell Gemeinsame aller Aussagen herausgearbeitet. Dies war nicht immer ganz eindeutig, da alle 12 Expert/innen andere Vorstellungen, Ideen und Theorien über die Soziale Arbeit haben und ihre Rolle als Sozialarbeitende jeweils neu definieren. Interpretationen der Autorinnen sind dabei vorbehalten. Das zuvor geführte Probeinterview wurde in der Auswertung nicht berücksichtigt. Es diene lediglich zur Überprüfung der Tauglichkeit des Leitfadens

Die gewonnen Ergebnisse werden nun der Reihe nach vorgestellt und gegliedert. Das selbst erstellte Codierschema bildet dafür die Grundlage (vgl. Kapitel 3).

Interview 0	Probeinterview (nicht in der Auswertung berücksichtigt)
Interview 1	E1
Interview	E2
Interview 3	E3
Interview 4	E4
Interview 5	E5
Interview 6	E6
Interview 7	E7
Interview 8	E8
Interview 9	E9
Interview 10	E10
Interview 11	E11
Interview 12	E12

Tabelle 5: Übersicht ExpertInneninterviews (eigene Darstellung)

Bei der Vorstellung der Auswertung in diesem Kapitel werden die erhobenen Antworten und Redebeiträge der Interviewten exemplarisch zitiert. Das heisst, dass für mehrere Interviewte

sprechende, prototypische Aussagen zur Charakterisierung mehrerer ExpertInnen vorgestellt werden, um so ein möglichst vollständiges Abbild der verschiedenen Antworten der Interviewten darstellen zu können, ohne dass alle ExpertInnen zitiert werden müssen. Am Anfang jedes Zitatblocks wird zur besseren Lesbarkeit eine für den jeweiligen Leitfadepunkt exemplarische Fragestellung formuliert, auf die sich die jeweilig zitierten Antworten der Befragten beziehen.

4.2 Diskussion

Die Diskussion ist jeweils direkt nach der Auswertung der einzelnen Fragestellungen zu finden. Diese dient der Einordnung und Interpretation der erhobenen Interviewdaten. Dabei wird die Theorie mit den ausgewerteten Daten verglichen und Erklärungsansätze dazu entwickelt. Die Erklärungsansätze bilden die Grundlage der Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit, welche im nächsten Kapitel erläutert werden.

4.3 Einstieg

Wie in Kapitel 2 beschrieben, wurden zu Beginn der Interviews jeweils Einstiegsfragen gestellt, die zum einen eisbrechenden Charakter haben, zum anderen aber auch Zusatzinformationen liefern sollten, die potentiell relevant für die Perspektivierung der Ergebnisse erschienen.

4.3.1 Werdegang

Zu Beginn des Interviews wurden die ExpertInnen zu ihrem bisherigen Werdegang befragt. Dabei war den Autorinnen besonders wichtig, weshalb sich die ExpertInnen für den Beruf des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin entschieden haben, auch um im folgenden Verlauf des Interviews an diesen Motiven für die Berufswahl anzuknüpfen. Die Fragen über den bisherigen Werdegang stellten ebenfalls einen guten Start dar, um weitere, etwas schwierigere Themen zu besprechen. Viele der Interviewten gaben gerne darüber Auskunft, was sie bisher gemacht oder aus welcher Intention sie sich für den Beruf entschieden haben. Bei Einzelnen konnten die Forscherinnen einen gewissen Stolz heraus hören. Generell schien dieser bewusst niederschwellig gewählte Einstieg die Anspannung bei den InterviewpartnerInnen auflösen zu können und bildete so einen Einstieg in die komplexeren Themenfelder der Befragung.

Grundsätzlich ist der Werdegang bei allen Interviewten anders. Einige haben sich erst auf dem zweiten Bildungsweg für ein Studium in der Sozialen Arbeit entschieden, andere haben nach dem Gymnasium direkt mit dem Studium begonnen, wiederum andere haben zuerst eine Ausbildung in der Sekundarstufe 2 gemacht.

Was hat Sie dazu bewogen, sich für den Beruf des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin zu entscheiden?

E9: *„Ein Teil ist sicher, also weg von dem kaufmännischen, was ich vorher gemacht habe. Und es hat mich einfach interessiert, aufgrund von Erfahrungen in der Jugendarbeit.“*

E5: *„Ich hatte bereits mit 16 Jahren diesen Berufswunsch, trotzdem habe ich zuerst KV gelernt, und ein Wirtschaftsstudium begonnen. Dann habe ich aber in die Soziale Arbeit gewechselt“*

Die Zitate von E9 und E5 veranschaulichen exemplarisch die beiden Hauptzugänge zur Profession der Sozialen Arbeit bei den Interviewten dieser Arbeit. Es gibt eine Gruppe von Befragten, die wie E5 den Berufswunsch schon immer gehegt haben. Dazu gehören E1, E2, E4, E5, und E11. Die zweite Gruppe hat sich wie E9 später für den Beruf des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin entschieden. Dazu gehört E3, E6, E7, E8, E9, E12. Singulär steht E9. Er/sie hat keine Angaben über ihren/seinen Werdegang gemacht, sondern Aussagen dazu, welche Gründe ihn / sie zu dieser Berufswahl bewogen haben.

Diskussion:

Es hat sich in der Auswertung gezeigt, dass der Werdegang einen grossen Einfluss auf die Arbeit der Expertinnen und Experten hat. Der Werdegang einer einzelnen Person bildet nebst familiärem Netz und dem Milieu, in dem man aufgewachsen ist, den Habitus. Gemäss Anette Treibel (1994) ist „der Habitus das Bindeglied zwischen der Geschichte und der gesellschaftlichen Eingebundenheit einerseits und dem konkreten Verhalten, Denken, etc. von Individuen“ (S. 211).

Ebenso prägt der Werdegang die Professionellen der Sozialen Arbeit durch erlernte Verhaltensweisen und Theorien. Ausserdem werden in anderen Professionen und Berufen eigene ethische Grundlagen gelehrt, die sicher auch Einfluss auf den weiteren, veränderten Karrierepfad haben. Solche angelernten Theorien, Grundlagen, etc. sind meist verinnerlicht und können nicht so schnell abgelegt werden.

4.3.2 Studienort

Die Experten und Expertinnen wurden zu ihrem Studienort gefragt. Auch dies wurde von allen sehr gerne und ähnlich wie der Werdegang mit einem gewissen Stolz beantwortet.

Der Studienort wurde von den Autorinnen bewusst erfragt, und zwar auf Grundlage einer Hypothese, die sich darin konstituierte, dass gewisse theoretische Inhalte an den verschiedenen Studienorten anders gelehrt und vermittelt werden.

Unsere 12 Expertinnen und Experten haben insgesamt an 4 verschiedenen Hochschulen studiert. 3 Hochschulen liegen in der Schweiz. Dies sind die Hochschulen Luzern, Olten und Zürich. Eine Expertin hat in Ludwigsburg (DE) studiert.

Wann und wo haben Sie studiert?

- E9: *„In Zürich, das weiss ich noch. 2000 – 2004. Teilzeit hat das damals geheissen. Zwei Jahre auf dem alten Beruf gearbeitet“*
- E2: *„1997 – 2001 in Ludwigsbach FH für Sozialwesen“*
- E5: *„2007 – 2011 in Olten“*
- E7: *„September 2011 – September 2014 an der HSLU“*

Die Zitate der ExpertInnen beleuchten alle Studienorte, bei welchen die Expert/innen ihr Studium absolviert haben. In Zürich haben E9, E10, E11, in Ludwigsburg ausschliesslich E2, in Olten E5 und die anderen Expert/innen in Luzern. Dies sind E1, E3, E4, E6, E7, E8 und E12.

Diskussion:

Dass der Studienort die Sozialarbeitenden ebenfalls prägt, hat vorwiegend damit zu tun, dass nicht an allen Hochschulen der Sozialen Arbeit die gleichen Inhalte, Denkweisen und Grundlagen vermittelt werden. Wie in Kapitel 3 angeschnitten, sind bereits die vier Hochschulen für Soziale Arbeit in der Deutschschweiz mit den Standorten Zürich, Luzern, Bern und Olten sehr unterschiedlich in der Ausgestaltung ihrer modularisierten Lehrinhalte. Wie in Kapitel 3 aufgezeigt, wird der Fokus jeweils auf andere Schwerpunkte gelegt. An der Hochschule Luzern legt man den Schwerpunkt auf die Vertiefung der Inhalte durch drei verschiedene Studienrichtungen, an der Hochschule Nordwestschweiz hingegen kann man im Studium einen thematischen Schwerpunkt, z.B. Beratung, legen. Diese unterschiedlichen Angebote und Inhalte führen dazu, dass es ein sehr breit gefächertes und differenziertes Feld an Sozialarbeitenden gibt. Das bedeutet ebenfalls, dass alle Sozialarbeitenden ihren eigenen sogenannten Wissenskoffer mitbringen.

Einerseits ist dies ein sehr grosser Gewinn für die Profession, denn so gibt es nicht `den` Sozialarbeiter oder `die` Sozialarbeiterin.

4.3.3 Fazit Einstiegsfragen

Wie dargestellt, konnten einige sehr interessante Informationen aus den Einstiegsfragen gewonnen werden. Diese Zusatzinformationen waren eine gute Basis, um bei der Reflexion der zentralen Themenkomplexe Erklärungsansätze für die Unterschiede in der Haltung der einzelnen interviewten ExpertInnen zu entwickeln.

4.4 Ethische und moralische Grundlagen

Dieses Unterkapitel beinhaltet die Auswertung und Diskussion der Unterfrage 2.1.:

Welche Grundlagen (ethisch und moralisch) werden neben den Menschenrechten in der Praxis herangezogen?

Diese Frage, die darauf zielt zu evozieren, was die ExpertInnen darin bestärkt, „das Richtige zu tun“, haben die Forscherinnen in zwei Bereiche unterteilt. Der erste Teil befasst sich mit den persönlichen Werten der Expertinnen und Experten, der zweite umfasst Werte, welche entweder in der Praxis oder im Studium, in jedem Fall aber in einem professionellen Rahmen angelehrt oder konventionalisiert wurden.

4.4.1 Persönliche Werte

Zum Einstieg in dieses Thema wurden die ExpertInnen gefragt, was sie bestärkt, „das Richtige“ zu tun. Der Autorenschaft war dabei besonders wichtig, welche Wert- und Moralvorstellungen die Expertinnen und Experten als besonders wichtig erachten. Zudem sollte diese Frage nach dem Einstieg eine erste Annäherung an die zentrale Fragestellung dieser Erhebung sein.

Viele der ExpertInnen nannten als wichtigste Voraussetzung, um das Richtige zu tun, ein gutes „Bauchgefühl“ oder eine „normale Grundhaltung“. Es wurde von keinem Experten, bzw. keiner Expertin eine sozialarbeiterische Handlungsgrundlage oder eine ethische Erklärungsweise gewählt. Die ExpertInnen nannten persönliche Werte oder Vorstellungen, die ihnen in der Praxis helfen richtig zu handeln.

Was bestärkt Sie in der täglichen Arbeit das Richtige zu tun?

E2: *„Toleranz und mein Bauchgefühl“*

E8: *„Wertschätzung des Individuums, keine Verurteilungen, Erfahrungen“*

E9: *„ich versuche auf Augenhöhe, ich versuche, ich glaube das sagt schon vieles“*

Die Zitate bieten den besten Überblick über alle Antworten. Es sind zu dieser Frage keine homogenen Antworten erhoben worden, die Aussagen sind sehr heterogen. E2 nannte als erste das Bauchgefühl. E6 nannte nicht direkt das Bauchgefühl, sondern sprach in diesem Kontext von einer guten Grundhaltung, was die Autorinnen ähnlich wie das von E2 benannte Bauchgefühl werten. Auch Wertschätzung des Gegenübers / der Klientel (wie bei E8 genannt) ist in der Erhebung der praxisbezogenen, persönlichen Wertvorstellung genannt worden. E9 versuchte während des Interviews die gestellte Frage ein wenig zu umgehen, da er/sie das Wissen der Interviewerinnen voraussetzte und daher lediglich die „Augenhöhe“ als zentralen Wert definierte.

Von den Expertinnen und Experten wurden keine erheblich anderen persönlichen Werte genannt. Die oben genannten fassen die Antworten aller anderen Befragten sinngemäss zusammen.

Diskussion:

Persönliche Werte konnten von den Befragten nur in Form von Aufzählungen beschrieben werden. Die Frage stellt sich, ob den Befragten der Unterschied zwischen persönlichen und professionellen Werten bewusst ist. Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, sind Werte gemäss Clyde Kluckhohn (zit. in Abels 2009) eine explizite oder implizite Vorstellung des Erstrebenswerten, die für ein Individuum oder eine Gruppe bezeichnend ist und die Auswahl unter verschiedenen möglichen Formen, Mitteln und Zielen des Handelns beeinflusst (S. 37).

Wie bereits beim Werdegang beschrieben, ist der Habitus (Treibel, S. 211) einer Person wichtig, wenn es darum geht, Werte zu bilden bzw. zu übernehmen. Auch in der obigen Fragestellung war dieser ausschlaggebend, wenn es darum ging, welche persönlichen Werte von den Experten und Expertinnen genannt wurden.

Die Forscherinnen sind der Meinung, dass ein Grund dafür, dass die Antworten knapp ausgefallen sind, die ständige Legitimation ist, welche sich die Soziale Arbeit unterworfen sieht. Durch das Studium ist den Befragten die Relevanz dieser Frage sehr wahrscheinlich bewusst gewesen. Da die ExpertInnen sich in einem ständigen Spannungsfeld des Tripelmandats sehen und sich dadurch in der Praxis ständig professionell legitimieren müssen, liegt ihr moralischer und ethischer Fokus offenbar (wenn es um die intensive intellektuelle Auseinandersetzung geht) mehr auf den ethisch und moralischen Legitimierungsmodellen für die sozialarbeiterische Praxis als für private Haltungen.

Hierbei ist zu hinterfragen, ob es nicht auch an der Interviewform liegt, dass so wenig Antworten von den Interviewten geliefert wurden. Den Interviewten war die Form des ExpertInnenin-

terviews bewusst, dem entsprechend waren sie eventuell auf eine so persönliche Frage weniger vorbereitet.

4.4.2 Werte von Studium und Praxis

Wie oben beschrieben, wurden von den Befragten nur wenige persönliche Werte genannt. Die meisten ExpertInnen haben weitaus mehr Werte aus Studium und/oder Praxis genannt. Vieles waren aber weniger Werte, sondern mehr professionelle Haltungen oder Theorien (z.B.. Kongruenz oder Lebenswelt).

Was bestärkt Sie in der täglichen Arbeit das Richtige zu tun?

E10: *„Ja, Gleichberechtigung, Chancengleichheit, Kongruenz, Reflexion und solche Sachen.“*

E8: *„Vorgeschichte mit einfließen lassen , neutral anschauen und überlegen was Person dazu bewogen hat, Lebenswelt beachten, Disposition eines Menschen (...).“*

E7: *„Kongruenz, Empathie, die sind mir sehr wichtig“*

E9: *„keine Werterei. Ich versuche die Leute so zu nehmen wie sie sind.“*

Auch bei dieser Frage ist das Ergebnis eher heterogen ausgefallen. Jedoch haben die meisten der Befragten ähnliche Antworten wie die oben abgebildeten Zitate gegeben. Die oben genannten Zitate bilden die Antworten der meisten Befragten am besten ab. Keiner der Befragten konnte nur persönliche Werte nennen, alle 12 ExpertInnen empfanden professionelle Handlungsweisen und Werte als wichtig, um professionelle Praxis zu legitimieren.

Diskussion:

Diese Werte und Wertvorstellungen waren für die Expertinnen und Experten besonders relevant und erhielten dem entsprechend ein grosses Gewicht. Ob dies darin begründet ist, dass Sozialarbeitende sich besonders mit den von ihnen im Studium bzw. in der Berufspraxis erlernten Werten und Wertvorstellungen definieren, da dies a priori von einer gewissen Professionalität zeugt, kann abschliessend nicht beantwortet werden. Werte wie Kongruenz, Ressourcenerschliessung oder der Begriff Lebensweltorientierung zeugen von im Studium oder in der Praxis verinnerlichten Begrifflichkeiten. Kongruenz ist gemäss Karl Rogers (1980) die Echtheit oder das sich selbst sein von Experten (im Besonderen Therapeuten) in einer Beratungssituation oder Therapie (S.67). Dieses „Echtsein“ war für die Expert/innen ein sehr wichtiger Punkt. Dies

passt zur Aussage der persönlichen Werte, wo unter anderem eine „gute Grundhaltung“ genannt wurde. Auch der Begriff Lebenswelt oder Lebensweltorientierung (siehe Zitat E8) wurde mehrmals genannt (E3 und E6). Ob die ExpertInnen die Lebenswelt als Sinus Milieu verstehen (Künzler/Bachmann Marketing, 2014) oder die Lebensweltorientierung gemäss Klaus Grunwald und Hans Thiersch (2005) verstanden haben, konnte nicht evaluiert werden, ist aber auch nicht weiter von Bedeutung.

Die oben genannten Fachausdrücke, Theorien oder Beratungstechniken wurden von allen ExpertInnen jeweils richtig verwendet. Das zeugt von einer hohen Mass an Verinnerlichung der im Studium erlernten Inhalte und das auch lange nach Abschluss des Studiums, das einen wichtigen Grundstein zur professionellen Haltung der Interviewten legen konnte.

Ob die angelernten Werte für die ExpertInnen wichtiger eingestuft werden als die persönlichen, konnte von den Forscherinnen nicht beurteilt werden und kann deshalb nicht abschliessend beantwortet werden. Es liegt aber in Anbetracht der unterschiedlichen Ausführlichkeit bei den beiden Fragestellungen nahe, dass zumindest im dieser Arbeit zugrundeliegenden Interview die ExpertInnen die professionellen Werte als wichtiger betrachten. Dies ist wiederum mit der Form des ExpertInneninterviews zu erklären.

4.4.3 Handlungsgrundlagen

Die Experten und Expertinnen wurden zu sogenannten Hilfsmittel befragt. Die Autorenschaft wollte damit eruieren, auf welche fachlichen Grundlagen sich die oben genannten Werte beziehen. Ebenfalls war wichtig herauszufinden, welche ethischen und moralischen Richtlinien die ExpertInnen in ihrer täglichen Arbeit heranziehen, um ihre Argumentationen sowohl fachlich und auch ethisch zu begründen und legitimieren.

Viele der ExpertInnen haben zunächst Gesetzesbücher wie das Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Obligationenrecht (OR) genannt. Für die ExpertInnen, welche im Bereich Schutz und Kontrolle (Weber, 2012 S. 12) arbeiten, bilden diese beiden Gesetze die Grundlage für ihre Arbeit. Es wurden ebenfalls berufsspezifische Leitfäden oder Handbücher wie Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS Richtlinien) oder das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe genannt. Diese wurden von den ExpertInnen genannt, welche im Bereich Service und Information und teilweise im Bereich Schutz und Kontrolle (ebd.) arbeiten. Sozialversicherungsgesetze wie das Invalidengesetz (IVG) etc. wurden ebenfalls als Handlungsgrundlagen bzw. Hilfsmittel genannt.

Supervisionen und Teamsitzungen in Form der kollegialen Beratung stellte für die Befragten ebenfalls ein sehr wichtiges Hilfsmittel dar. Auffallend war, dass die ExpertenInnen, welche eher im Bereich Veränderung und Entwicklung (siehe Kapitel 2) arbeiten, Supervision oder kollegiale Beratung als zentrale Handlungsgrundlage nannten.

**Wie begründen Sie Ihr Handeln und welches sind Richtlinien / Leitfäden/ Mas-
sstäbe, die Sie bei diesen Begründungen heranziehen?**

- E4: *„Richtige Informationen, Hypothesen aufstellen, dann bei Unsicherheiten: Rücksprache im Team, Berufskodex, Regeln und Gesetze, Leitbild der Stelle“*
- E5: *„SKOS, internes Handbuch in der Sozialhilfe, im Kindes- und Erwachsenenschutz klare Aufträge der KESB und Leitfaden für die Mandatsführung“*
- E7: *„Mir ist am wichtigsten, dass ich weiss, dass das Team hinter einem steht. Dann gibt es natürlich noch Handbücher und Richtlinien, die SKOS, das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, das Sozialhilfegesetz und – Verordnung des Kantons, den Berufskodex und viele interne Richtlinien.“*
- E10: *„weisst du, Supervisionen und so ein Zeug haben wir nicht mehr, machst es eben so auf kollegialer Ebene. Anlässlich Teamsitzung gibt es Hal-
tungsdiskussionen“*
- E12: *„Ja gut, wir haben natürlich die ganze Theorie, es kommt immer darauf an in welchem Bereich man sich bewegt. Bewegst Du Dich im Rechtsbereich, oder wenn es um Krankentaggeld, IV-Anmeldung, IV-Rentenverfügungen, (...)“*

Die obigen Zitate zeigen wie beschrieben auf, dass die Befragten, welche im Beratungskontext 1 und 3 (wie im Kapitel 2 vorgestellt) arbeiten dazu neigen, ausschliesslich Grundlagen auf Gesetzestexten basierend zu nennen. Dies sieht man bei E4, E5 , E7 und E12. Die anderen ExpertInnen, welche im Beratungskontext 2 arbeiten, nannten ähnlich wie E10 kollegiale Beratung oder aber auch Supervisionen. 7 von 12 Interviewten arbeiten im Beratungskontext 2 (siehe Kapitel 2). Es zeigen sich in der Auswertung 3 Gruppen von Arbeitsbereichen. Diese sind die freiwillige Sozialarbeit (Beratungskontext 2 und 4), die gesetzliche Sozialarbeit mit weniger Handlungsspielraum (z.B. Sozialhilfe und Mandatsführung) und die gesetzliche Sozialarbeit mit mehr Handlungsspielraum (z.B. Sozialabklärung). Beide Gruppen der gesetzlichen Sozialarbeit werden dem Beratungskontext 1 und 3 angegliedert.

In der folgenden Diskussion werden diese Gruppen einzeln angeschaut und Erklärungsansätze dazu geliefert.

Diskussion:

Die Expertinnen und Experten konnten den Forscherinnen diverse Handlungsgrundlagen nennen. Die Forscherinnen konnten dabei feststellen, dass es meistens ausschlaggebend war, in welchem Beratungskontext die Befragten tätig sind. Die ExpertInnen welche vermehrt Bereich 1 oder 3 arbeiten, nannten vermehrt Schweizer Gesetze, Richtlinien (SKOS) oder regionale Handbücher (Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe). Dies kann damit zusammen hängen, dass ExpertInnen in der gesetzlichen Sozialarbeit vermehrt mit dem Spannungsfeld zwischen Schutz und Kontrolle konfrontiert sind, welches dem ersten und zweiten Mandat nach Staub- Bernasconi entspricht (siehe Kapitel 3). Dieses Spannungsfeld ist meist auf eine exakte Legitimation und Definition der Handlungen auf Seite der Sozialarbeitenden angewiesen. Mit Gesetzen zu argumentieren ist dabei für die ExpertInnen aussagekräftiger als beispielsweise der Berufskodex oder die Menschenrechte. Dies liegt meistens daran, dass diese ExpertInnen weniger Handlungsspielraum haben, da ihre Arbeit stark an die Gesetzgebung gebunden ist. Beispielsweise im Bereich der Mandatsführung hat der / die Sozialarbeitende einen sehr geringen Handlungsspielraum, da der Auftrag in Form eines Mandates genau im Gesetz festgelegt ist und der genaue Auftrag von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde definiert wurde.

Anders ist dies beispielsweise in der Sozialabklärung nach einer Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Hier hat der / die abklärende Sozialarbeitende mehr Handlungsspielraum, da noch kein klarer Auftrag definiert wurde, sondern dieser erst im Laufe der Sozialabklärung festgelegt bzw. vorgeschlagen wird. Die Professionellen der Sozialen Arbeit aus diesen Beratungskontexten (1 und 3) haben zum Zentrum ihrer Arbeit, die Arbeitsaufträge für die Handlungskontexte für beispielsweise die Mandatsführung zu evaluieren und zu definieren. Damit eröffnet sich ihnen einen viel grösserer Handlungsspielraum. Entsprechend benötigen sie auch andere Handlungsgrundlagen als nur juristische. Dies zeigt sich auch in der Befragung der in dieser Forschungsarbeit diesen Handlungskontexten zugehörigen Sozialarbeitenden: Wie oben bereits beschrieben sind in diesem Beratungskontext die Expert/innen E4, E5, E7 und E12 angegliedert.

Expertinnen und Experten welche im Beratungskontext 2 und 4 tätig sind und eher in der freiwilligen Sozialarbeit arbeiten, haben vermehrt die kollegiale Beratung oder Supervisionen als Handlungsgrundlage genannt (siehe E10). Diese ExpertInnen sind wie beschrieben weniger oder in einer anderen Form dem Spannungsfeld zwischen dem ersten und dritten Mandat ausgesetzt. Sie müssen oder können vermehrt auf das dritte Mandat gemäss Staub-Bernasconi (2007) zurückgreifen. Die freiwillige Sozialarbeit ist weniger der Kontrolle (2. Mandat) ausgesetzt und müssen sich also auch weniger auf dieser Seite legitimieren. Das bringt sie dem 1. Mandat, d.h. der Klientel näher bzw. rückt die Klientel noch mehr ins Zentrum ihrer Arbeit. Dies eröffnet ihnen weitaus freiere Beratungsmöglichkeiten.

Mitarbeitende eines Jugendtreffs, zum Beispiel, müssen sich nur in geringem Mass in der Ausübung ihrer professionellen Handlungen und Beratungsinhalte gegenüber der Gemeinde, der Stadt oder dem Gesetz rechtfertigen und legitimieren. Die Hauptaufgabe besteht dort in der persönlichen Beratung und Betreuung der Jugendlichen sowie die Förderung ihrer Partizipation. Gesetzliche Grundlagen bilden in weniger Fällen die Handlungsgrundlage als die Beratungsinhalte ihrer Arbeit, soll heissen sie sind in der Ausführung ihrer sozialarbeiterischen Praxis weniger rechtlichen Rahmenbedingungen verpflichtet. Vielmehr sind rechtliche Rahmenbedingungen ein Beratungsinhalt unter vielen anderen.

Wie in der Auswertung gezeigt, sind die ExpertInnen, die dieser Gruppe zuzurechnen sind, E1, E2, E3, E6, E8, E9, E10 und E11. Alle diese ExpertInnen haben den Fokus bei den Fragen nach der Handlungsgrundlage mehr auf die beratungstheoretischen Ebene und das zwischenmenschlichem Wissen gelegt.

4.4.4 Ethische Widersprüche

Um herauszufinden, welchen ethischen Widersprüchen die Expertinnen und Experten in ihrer täglichen Arbeit ausgesetzt sind, fragten die Autorinnen konkret nach ethischen Dilemmata, welche den ExpertInnen begegnen und nach ihrem Umgang damit.

Die Antworten darauf waren, wie zu erwarten, sehr unterschiedlicher Natur. Die Dilemmata wurden von den ExpertInnen als solche erkannt, benannt und auch erklärt.

Begegnen Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit Widersprüche?

- E1: *„Ja, also schon, natürlich die ganze Beratungszeit ist sehr kurze. Es sind sehr kurze Verweildauern. Es gibt ja leider die Fallpauschale, da hast du nur eine gewisse Zeit zur Verfügung. Das ist natürlich schon schwierig, dass du in einem so kurzen Zeitraum eine gute Beziehung zum Patienten aufbauen musst, damit du ihn möglichst adäquat beraten kannst. Und das ist nicht immer möglich.“*
- E4: *„Gibt es immer wieder. Gleichheit, Gleichberechtigung ist immer ein Thema. Es ist auch fast nicht möglich. Es ist immer das Ziel das bestmögliche und gerecht wie möglich zu sein, aber auch dann ist es immer noch ungerecht, weil die Situationen so unterschiedlich sind. Weil man nie alle Ressourcen und Umweltfaktoren miteinbeziehen kann.“*
- E7: *„Ja klar. Manchmal möchte man zum Beispiel etwas für jemanden finanzieren, hat aber nicht die Möglichkeiten dazu. Dann kann es sein, dass ich meine Arbeit als ungerecht empfinde.“*

E10: *„Ja täglich, also das eine von institutionelle Ebene angefangen ein grosser Widerspruch: die Institution will die beste Kinder und Jugendförderung haben aber nicht in jeder Gemeinde einen ausgebildeten SA oder SKA. Vielfach entstehen Überforderungen im Alltag vor Ort, wenn man mit den erwachsenen Personen in den Kontakt kommt. Die finden wir haben eine Kontrollfunktion und sollen die Polizei spielen...“*

Viele der genannten Dilemmata konnten dem Spannungsfeld zwischen dem ersten und zweiten Mandat zugeordnet werden. Dies war zum Beispiel bei E7 eine Finanzierungsanfrage an den Gemeinderat, welche nicht übernommen werden kann, in einem anderen Fall bei E4 Schwierigkeiten in der Fallarbeit mit dem / der Klienten / Klientin. Auch wurden strukturbedingte Dilemmata genannt, welche ihre Ursache beispielsweise in der zur Verfügung gestellten Zeit von Seiten des Arbeitgebers für eine Beratungssequenz (E1) oder aber auch interne Regelungen und Vorstellungen des Arbeitgebers in der konkreten Fallarbeit (E10) haben.

Die ExpertInnen konnten den Forscherinnen noch einige weitere Dilemmata nennen. Diese entsprechen in ihrem Wesen den oben angeführten Zitaten.

Diskussion:

Wie oben beschrieben ist für E1 die kurze Beratungszeit und die gleichzeitig hohe Fallbelastung des / der Sozialarbeitenden ein grosses Dilemma. Diese sehr direkt auf die zur Verfügung gestellten Ressourcen bezogene Problematik wurde so ähnlich ebenfalls von anderen ExpertInnen benannt.

Bei E4 und E7 sind die Probleme eher auf der Ebene der Fallarbeit und können dem ersten und dritten Mandat zugeordnet werden. Bei E4 besteht das Dilemma aufgrund Spannungen zwischen dem ersten und dritten Mandat (Klientel vs. professionelle Haltung). Genauer besteht für E4 das Dilemma zwischen der Individualität der Klientel / der Problematik der Klientel und dem Anspruch der Gleichbehandlung auf Seiten des Sozialarbeitenden. Dies führt nachvollziehbarerweise zu einem gewissen Ungerechtigkeitsempfinden.

Für E7 besteht das Dilemma im Spannungsfeld zwischen dem ersten und zweiten Mandat (Schutz vs. Kontrolle). Das erste und das zweite Mandat sind dabei naturgemäss widerstrebende Parteien. Insofern bildet dieses Dilemma das klassische innerhalb des Tripelmandats ab. Die Sozialarbeitenden stehen in der Pflicht, die beiden Mandate in einen Einklang oder zu einem Kompromiss zu führen. Das Beispiel von E7 ist dafür exemplarisch: der/die Sozialarbeitende möchte im Sinne der Klientel Gelder akquirieren, die Gemeinde bzw. Behörde lehnt dies ab; ähnlich bei E1, wobei dort die benötigten mit den zur Verfügung gestellten zeitlichen Ressourcen im Konflikt stehen.

Bei E10 besteht das Dilemma innerhalb des zweiten Mandats. E10 beschreibt den Konflikt zwischen den institutionellen Ebenen innerhalb der Hierarchie. Die übergeordnete Behörde ist aus finanziellen Gründen nicht gewillt, den Ansprüchen entsprechend ausreichend qualifizierte Mitarbeitende einzustellen und zu bezahlen.

4.4.5 Fazit ethisch und moralische Grundlagen

Persönliche Werte konnten wie dargestellt nur sehr begrenzt erhoben werden. Der Fokus der Interviews lag auf der ExpertInnenrolle der Interviewten. So war auch die Auswertung der professionellen Werte weitaus ergiebiger. Die Befragten haben sich je nach Beratungskontext ihrer Praxis entweder hauptsächlich mit rechtlichen Grundlagen oder wissenschaftlichen, beratungstheoretischen Modellen und Handlungsgrundlagen legitimiert.

Es konnten aus den vielgestaltigen Antworten drei Hauptdilemmata erhoben werden. Die Befragten schilderten entweder eine Konfliktsituation zwischen ersten und dritten, ersten und zweiten oder innerhalb des zweiten Mandats. Am häufigsten wurde das Dilemma zwischen erstem und zweitem Mandat benannt.

4.5 Menschenrechte

Dieses Unterkapitel beinhaltet die Auswertung und Diskussion der Unterfrage 2.2.:

Welche Bedeutung haben Menschenrechte / die Prinzipien der Menschenrechte in der Praxis?

Menschenrechte und die Prinzipien der Menschenrechte sind für alle befragten Expertinnen und Experten ein Begriff. Ohne Ausnahme konnten sich alle darunter in etwa das gleiche darunter vorstellen. Dabei wurde erst ganz allgemein die Relevanz der Menschenrechte für die Befragten erhoben, bevor speziell auf die Menschenrechte zuerst im Studium und dann in der Praxis eingegangen wurde. Zum Schluss wurden die ExpertInnen auf Schwierigkeiten im Umgang mit den Menschenrechten befragt.

4.5.1 Relevanz Menschenrechte

Die Autorinnen wollten von den Expertinnen und Experten wissen, welche Relevanz sie den Menschenrechten in ihrer täglichen Arbeit zukommen lassen. Die Frage wurde von den Befragten verschiedentlich beantwortet. Die einen erachteten die Menschenrechte als einen wichtigen Bestandteil der Sozialen Arbeit, andere hingegen waren der Meinung, dass Menschenrechte in der Schweiz kein Thema darstellen würden.

Wegen der Fülle der unterschiedlichen Antworten wird zunächst auf jene eingegangen, die den Menschenrechten einen grossen Wert zusprechen:

Welche Relevanz spielen die Menschenrechte, bzw. die Prinzipien der Menschenrechte in Ihrer Arbeit?

- E1: *„eigentlich, wenn ich mir das jetzt genau überlege, schon eine grosse Rolle. Ich meine es ist nicht selbstverständlich, (...) dass du frei leben kannst.“*
- E2: *„Also ich meine jetzt schon eine übergeordnete, grosse Rolle. Natürlich muss man sich immer wieder reflektieren.“*
- E7: *„Eine grosse Rolle. Aber ich nehme es nicht unbedingt bewusst wahr. Denn ich frage mich in einem Fall nicht ‚welches Menschenrecht ist tangiert?‘“*

Ähnlicher Meinung waren E3, E4, E6 und E12. Alle sieben sprechen dem Menschenrechten allgemein einen sehr grossen Wert zu. Unklar bleibt dabei teilweise die konkrete Ausformung dieser Rechte. Intellektuell scheint ihnen die Relevanz allerdings unantastbar.

Es gab aber auch solche, die Menschenrechte als eher unwichtig bewerteten:

- E5: *„In der Schweiz finde ich einfach, dass es gar nicht so ein grosses Thema ist, da wir nicht dafür kämpfen müssen, wie in anderen Ländern.“*
- E8: *„Ich muss ganz ehrlich sagen, nicht viel. Das heisst aber nicht, dass es sie nicht braucht oder ich sie schlecht finde, sondern weil sie in meinem Alltag wie bereits impliziert sind.“*
- E9: *„Ich glaube, (...), also doch einen Teil kriege ich wahrscheinlich noch hin, aber was konkret dahinter steckt könnte ich dir jetzt glaube ich nicht aus dem Ärmel schütteln.“*

Zu dieser Gruppe gehören ebenfalls E10 und E11. Viele der Befragten nennen Wissenslücken zur Begründung ihrer Haltung gegenüber den Menschenrechten. Die Konkretisierung der von der UN postulierten Menschenrechtsidee wird als allzu wirklichkeitsenthoben oder als auf die Schweiz nicht anwendbar betrachtet.

Diskussion:

Die Befragung hat gezeigt, dass nicht alle Sozialarbeitenden – trotz der im Kapitel 3 erklärten Zuschreibung des 1994 veröffentlichten UN-Manuals der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession – die Relevanz der Menschenrechte als so zentral erachten, dass sie die Hauptlegitimierungsbasis für ihre Praxis darstellen könnten. Dies erscheint vor dem Hintergrund des ständigen Legitimationsdrucks der Profession der Sozialen Arbeit als erstaunliches Resultat. Die Professionellen der Sozialen Arbeit verschenken hier eine zentrale Argumentationsgrundlage für ihre Arbeit. Darauf wird im Schlussfolgerungskapitel nochmals gezielter eingegangen.

Allerdings fällt es auch jenen, die die Menschenrechte als wichtig erachten, schwer, die Komplexität und das Konkretisierungspotenzial der Menschenrechte zu verstehen. Dies führt dazu, dass auch diese Gruppe, wie oben bereits beschrieben, die Menschenrechte eher selten als Legitimationsgrundlage nutzt.

Auffällig ist, dass die Gruppe derer, die Menschenrechte eine grosse Relevanz zuschreiben, ausschliesslich in Luzern (bzw. Ludwisburg) studiert hat. Dies kann eventuell mit einer besseren Vermittlung der konkreten Anwendung der Menschenrechte innerhalb des Studienaufbaus zusammen hängen.

Diesen Zusammenhang verfolgend sind die Autorinnen in den Interviews der Rolle der Menschenrechte im Studium der ExpertInnen nachgegangen.

4.5.2 Menschenrechte im Studium

Da die Expertinnen und Experten, wie bereits oben beschrieben, ihre Ausbildung an verschiedenen Standorten, sowohl in der Schweiz, als auch im Ausland absolviert haben, fragten die Autorinnen genau nach, wann, bzw. ob überhaupt die Menschenrechte während der Ausbildung ein Thema waren. Dies um einerseits festzustellen, ob die Ausbildungsstätten die Menschenrechte überhaupt unterrichten, aber auch um zu eruieren, wie viel den ExpertInnen nach Abschluss des Studiums noch präsent ist.

Die Antworten dazu waren in etwa ähnlich. Alle der Befragten hatten in ihrem Studium Kontakt mit Menschenrechten. Ob nun eher am Rande thematisiert oder sehr detailliert, war je nach Experte oder Expertin unterschiedlich. Leider hat keine/r der ExpertInnen eine Weiterbildung speziell auf Menschenrechte ausgelegt absolviert.

Sind Ihnen im Studium die Menschenrechte und / oder die Prinzipien der Menschenrechte begegnet?

E4: *„Ich habe leider das Modul Menschenrechte nicht besucht, leider. Ich weiss nicht mehr welches Modul, aber sie sind mir begegnet. Einmal ha-*

ben wir sie genau angeschaut, ansonsten gab es immer Verweise darauf.“

- E7: *„Im Grundstudium im Modul 07 und Ich habe das Modul Menschenrechte besucht. Ansonsten wurden sie immer wieder angeschnitten, aber nie mehr wirklich thematisiert. Schade eigentlich.“*
- E9: *„Ich glaube. Ja sind sie. Ich kann mich noch konkret an die, ich weiss gar nicht mehr, also Charta für Kinderrechte erinnern. Aber das andere haben wir sicher auch gehabt.. Es ist mir nicht mehr so präsent.“*
- E2: *„Muss ich zugeben, im Studium, da hatten wir Sozialethik, kann ich mich daran erinnern. Da ging es um Euthanasie im 2WK. Aber ich würde nicht sagen, dass ich mich da vertieft mit Menschenrechten auseinander gesetzt habe.“*
- E6: *„Ja ich habe ja in Luzern studiert. Dort werden die Menschenrechte vor allem durchs Zentrum für Menschenrechte an der PA gemacht. Dort habe ich Vorträge gehört und Projekte gemacht. Und sonst durch die Module. So bin ich in Berührung mit den Menschenrechten gekommen“.*

Die angeführten Zitate zeigen die ganze Bandbreite der erhobenen Daten zu dieser Frage. Sie reicht von eher oberflächlicher Betrachtung (E2) bis zu sehr vertiefter Auseinandersetzung (E6).

Diskussion:

Die Antworten der ExpertInnen zeigen, wie unterschiedlich die Thematik der Menschenrechte im Studium der Sozialen Arbeit behandelt wird. Sicherlich ist der Studienort ein Faktor, der persönliche Zugang spielt aber eine mindestens genau so grosse Rolle (E6). In jedem Fall scheint es mit Blick auf die erhobenen Daten so zu sein, dass die Thematik der Menschenrechte innerhalb der Studienorganisation ausbaufähig ist und ausgebaut werden muss, sollen sie eine Hauptlegitimierungsgrundlage für die Profession der Sozialen Arbeit darstellen.

4.5.3 Menschenrechte in der Praxis

Um die Menschenrechte auch auf die Praxis zu beziehen, wurde die Frage nach Menschenrechten in der täglichen Arbeit gestellt. Die Befragten waren sich uneinig, ob Menschenrechte ein tagtägliches Thema sind oder aber nur dann thematisiert werden, wenn ein Menschenrecht tangiert wird. Die Aussagen dazu waren ebenfalls divers.

Wie begegnen Ihnen Menschenrechte in Ihrer Arbeit?

- E1: *„Eigentlich eher weniger. Einmal hatte ich eine Beratung, mit einer anerkannten Flüchtling, die war aus Eritrea und da ging es darum um die medizinische Beratung. Im Spital, da es eine ländliche Gegend ist, gibt es weniger andere Kulturen, so dass du mit den Menschenrechten in Kontakt kommst.“*
- E2: *„Ja das ist ein grosser Begriff, da muss ich immer an den Gerichtshof denken. So mit Kriegsverbrechen. Aber so im Kleinen. Schwierig. Wo man immer aufpassen muss, ist zum Beispiel bei Zwangsmassnahmen und Isolationen. Da muss man immer reflektieren, wo sind die Menschenrechte eingeschränkt.“*
- E6: *„Klinische Sozialarbeit beschneidet Menschenrechte, tägliche Einschränkung von Freiheit, Selbstbestimmung und Meinungsäusserung“*
- E7: *„In der Sozialhilfe machen wir Existenzsicherung. Diese tangieren viele Menschenrechte wie das Recht auf Nahrung, Recht auf Obdach oder Recht auf Arbeit (...) Deshalb würde ich sagen begegnen mir die Menschenrechte jeden Tag.“*
- E11: *„Im Sinn natürlich, dass ich mich eben in diesem vorgegebenen Rahmen auch bewege. Aber das ist für mich in dem Sinn eigentlich nicht wirklich ein Thema“*

Die ExpertInnen 7 und 11 waren die einzigen, welche sich den Menschenrechten in ihrer Praxis in positiver Art und Weise näherten, in dem Sinne, dass sie diese in ihrer täglichen Arbeit (ohne dass eine Beschneidung vorliegt) erkennen. Erstaunlich ist, dass E11 den Menschenrechte nur rechtlichen, jedoch keinen ideellen Wert zuspricht. Anders bei E 2 und E6: Sie erkennen die Menschenrechte in der Praxis erst, wenn eines der Rechte, zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäusserung (E6) tangiert wird. E1 schreibt die Menschenrechte ausschliesslich der ausländischen Bevölkerung zu und nimmt diese ebenfalls erst bei Tangierung des Rechts (das Beispiel der Folter) wahr.

Diskussion:

Auffallend ist, dass keine/r der Sozialarbeitenden die Menschenrechte bzw. die Prinzipien der Menschenrechte speziell auf das dritte Mandat bezogen hat. Die meisten Befragten erkennen Verletzungen von Menschenrechten, empfinden die Menschenrechte allerdings nicht ausreichend stark als Legitimierungsgrundlage für das Mandat der Theorien der Sozialen Arbeit, um

gegen diese erkannten Verletzungen vorzugehen. Die strukturelle Abhängigkeit von ArbeitgeberIn bzw. AuftraggeberIn ist zu gross, als dass der/die Sozialarbeitende sich wirklich für die Menschenrechte in der beruflichen Praxis einsetzen kann. Dieses Dilemma ist, will man die Soziale Arbeit institutionalisieren, nicht aufzulösen. Die Doppelbesetzung des zweiten Mandats, einmal als Interessensvertretung des Staats / der Gesellschaft und zur gleichen Zeit als ArbeitgeberIn / AuftraggeberIn führt zu einer Übergewichtung in der Entscheidungsabwägung des / der Sozialarbeitenden. Der / die Sozialarbeitende wird sich in den seltensten Fällen gegen seine/n ArbeitgeberIn verhalten, hängt doch seine / ihre persönliche Existenzgrundlage an eben jenem/r. Nur so erscheint logisch, dass die allermeisten Befragten nur über Beschneidungen der Menschenrechte ihrer Klientel berichteten, allerdings nicht von der aktiven Durchsetzung von Seiten des / der Sozialarbeitenden.

4.5.4 Widersprüche / Schwierigkeiten

Auch bei den Menschenrechte stellte sich die Fragen nach täglichen Schwierigkeiten oder aber auch Schwierigkeiten in der Praxis.

Begegnen Ihnen Schwierigkeiten im Umgang mit den Menschenrechten bzw. den Prinzipien der Menschenrechte?

- E10: *„ (...) Wieviel wir Menschen in ein Korsett zwängen, in Massnahmen drücken, ohne dass es ihre Motivation wäre. Geschweige denn irgendwelche Ziele nachverfolgen hinter denen sie stehen können oder die sie wollen (...) wenn wir anfangen Widerstand zu leisten, in kleinen alltäglichen Situationen, dann kommen auch wieder andere Professionelle an einen Punkt wo sie wieder nachdenken müssen, auch warum sie Dinge eigentlich so machen, wie sie es machen.“*
- E5: *„Muss ich ehrlich sagen, habe ich mich gar nicht so damit auseinandergesetzt, da ich denke, dass es in der Schweiz, wie gesagt, gar nicht so ein grosses Thema ist. Aber ich denke vor allem, wenn es um die Grundrechte geht, wenn etwas nicht finanziert werden kann.“*
- E8: *„Ja zum Teil sind das strukturelle. Aber weniger in meinem Business. Zum Teil geben die Strukturen Hindernisse, dass man sagt, ich kann die Menschenrechte hier nicht umsetzen.“*
- E9: *„Ja Schwierigkeiten, die mich direkt betreffen wie nicht, das sind Realitäten wo du irgendwann weisst, es kommt schlussendlich, bin nicht ich der (...) der wo die Rolle von dem Retter hat, oder? Ich versuche während der Zeit wo ich zuständig bin, einfach einen fairen und korrekten Umgang mit den Leuten zu pflegen.“*

Zu Anfang ist festzustellen, dass jede/r Befragte Widersprüche bzw. Konfliktpotenzial in Bezug auf die Menschenrechte in seiner / ihrer Praxis benennen konnte. E10 konzentrierte sich dabei im Gegensatz zu allen anderen mehr auf die Überwindung dieser Widersprüche als auf die erfragten Schwierigkeiten selbst. Die genannten Widersprüche reichen von ausschliesslich existenziellen Problemstellungen (E5) bis zu generellen Strukturschwächen (E8). Am wenigsten allgemein erscheint den Autorinnen der Beitrag von E9. E9 reflektiert menschenrechtliche Widersprüche auf sein / ihr eigenes sozialarbeiterisches Handeln und stellt damit die Konfliktsituation innerhalb des dritten Mandats sehr anschaulich dar. Diese liegt im doppelten Anspruch, nämlich dem ersten wie dem zweiten Mandat weitestgehend und im gleichen Masse gerecht zu werden.

Diskussion:

Die Menschenrechtsproblematik bei E9 entsteht dabei naturgemäss immer nur vom ersten Mandat her. Menschenrechte sind Rechte, die nur dem Individuum zugesprochen werden können, niemals einer institutionalisierten Struktur (siehe Kapitel 3). Demnach liegt es in der Verantwortung der Sozialarbeitenden, die Vorgaben bzw. Interessen des zweiten Mandates, des Rechtes / Staats / der Gesellschaft in einem menschenrechtskonformen Kompromiss für die Klientel (das erste Mandat) überzuführen.

Dies entspricht der Forderung des UN- Manuals von 1994: „Die Menschenrechte sind untrennbarer Bestandteil der Theorie, Wert- und Moralvorstellungen sowie der Praxis der Sozialen Arbeit, Rechtsansprüche, die mit den menschlichen Grundbedürfnissen korrespondieren müssen geltend gemacht und gestärkt werden“ (Manual: Menschenrechte und Soziale Arbeit übersetzt von Michael Moravek, S. 9).

Die Umsetzung dessen ist, wie beim letzten Punkt schon ausgeführt, allerdings sehr schwierig. Nichts desto trotz ist es in der Pflicht des / der Sozialarbeitenden, will er / sie den grossen idealen Grundsätzen seiner / ihrer Profession folgen. Dass dieser Anspruch in einer komplexen und hochgradig institutionalisierten Gesellschaft wie der schweizerischen ein sehr hoher ist, ist nicht zu leugnen. Der Handlungsrahmen der Professionellen der Sozialen Arbeit ist oftmals zu klein, als dass sie für die Umsetzung der Menschenrechte verantwortlich gemacht werden könnten. Diese Umsetzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten anzustreben und dieses Ansinnen stringent zu verfolgen, erscheint als realistischste Übersetzung der vom UN-Manual geforderten Rolle der Sozialarbeitenden.

4.5.5 Fazit Menschenrechte:

Eine kleine Mehrheit der Befragten (7 von 12) räumen den Menschenrechte eine grosse Relevanz ein. In Bezug auf die Menschenrechte im Studium setzt sich das Bild durch, dass es eine klare Korrelation zwischen der Intensität der Behandlung der Menschenrechtsproblematik im Studium und der Relevanzzuschreibung der Menschenrechte gibt. Diese Korrelation zwischen Relevanz und Menschenrechten im Studium erscheint allerdings bei E2 widersprüchlich im Gegensatz zu den anderen Befragten. Tendenziell ist es so, dass jene Befragten, die die Menschenrechte vertieft im Studium behandelt haben, ihnen auch eine grössere Relevanz zuschreiben.

In der Praxis werden die Menschenrechte von den Befragten nur zum Teil erkannt. Die meisten benennen die Menschenrechtsproblematik erst, wenn ein Menschenrecht beschnitten wird, sie können aber nur wenig davon berichten, wie Menschenrechte in der Praxis durchgesetzt werden (auch gegen ArbeitgeberIn /AuftraggeberIn). Dies hängt damit zusammen, dass das zweite Mandat als InteressevertreterIn von Staat und Gesellschaft gleichzeitig ArbeitgeberInnen / AuftraggeberInnen ist. Die Sozialarbeitenden sind somit von AuftraggeberIn /ArbeitgeberIn in existenzieller Weise abhängig und können nicht ausschliesslich im Sinne der Menschenrechte handeln.

Schwierigkeiten im Umgang mit den Menschenrechten konnten alle Befragten nennen, jedoch werden diese erst dann benannt, wenn eines der Menschenrechte beschnitten wird. Hier zeigt sich die schon bei dem vorherigen Punkt herausgearbeitete Abhängigkeitssituation nochmal.

4.6 Tripelmandat und Berufskodex

Dieses Unterkapitel beinhaltet die Auswertung und Diskussion der Unterfrage 2.3.:

Welche Bedeutungen haben das Tripelmandat und der Berufskodex in der praktischen Sozialen Arbeit?

Die letzte Unterfrage richtete sich besonders an das Bewusstsein über das Tripelmandat als Basis des sozialarbeiterischen Handelns. Ebenfalls stellten die Autorinnen gezielt Fragen zu dem Berufskodex, um auch darüber das Bewusstsein von moralischen und ethischen Grundlagen zu ermitteln. Bei den Interviews zeichnete sich ab, dass das Tripelmandat nicht für alle ExpertInnen ein Begriff war. Die Autorinnen mussten immer wieder das Tripelmandat erklären. Dies war bei E2 und E3, E4, E5, E7, E9 und E11 notwendig, um nicht den ganzen Interviewpunkt auslassen zu müssen. Einige der Expertinnen und Experten konnten sich unter dem Begriff Doppelmandat etwas vorstellen.

4.6.1 Relevanz Tripelmandat und Berufskodex

Die Expertinnen und Experten wurden zur Relevanz des Tripelmandats in ihrer täglichen Arbeit befragt. Obwohl sich nicht alle unter dem Begriff des Tripelmandats von Beginn an etwas vorstellen konnten, wurde es doch als wichtig eingestuft. Die meisten bestätigten, dass das Tripelmandat die Basis sozialarbeiterischen Handelns bildet.

Welche Rolle spielt für Sie das Tripelmandat in Ihrer täglichen Arbeit?

- E5: *„Ich denke das spürt man täglich in der Arbeit. Vor allem wenn es um die Erwartungen der Klienten geht, zum Beispiel im Erwachsenenschutz.“*
- E7: *„Das spielt natürlich täglich eine wichtige Rolle. Diese wird aber nicht bewusst wahrgenommen. Also ich nehme es nicht so wahr (...) Ich habe in jedem Sozialhilfefall jeweils verschiedene Aufträge. Manchmal stimmen die in etwa überein oder man kann sie verbinden, manchmal sind sie ein wenig widersprüchlich.“*
- E8: *„Ich glaube eine sehr grosse. Das macht es überall in der Sozialen Arbeit. Es ist wie der Grundsatz der Sozialen Arbeit. Ich glaube, wenn man das begriffen hat im Studium, dass es darum geht, sich zu reflektieren und sein Handeln zu überprüfen, dann hat man's verstanden. Dann ist alles andere nicht mehr so wichtig. Das ist sozusagen das Kernding“*

Alle Befragten schreiben dem Tripelmandat eine übergeordnete Bedeutung zu, die sie mal mehr, mal weniger konkret auf ihren Berufsalltag anwenden können. Die erhobenen Daten zu dieser Frage sind allerdings kritisch zu betrachten, musste doch, wie erwähnt, vielen Interviewten das Tripelmandat zuerst erklärt werden. Eine Verfälschung der erhobenen Daten durch eine durch die Erklärungen der Autorinnen entstandene Erwartungshaltung von Seiten der Interviewerinnen ist nicht auszuschliessen.

Beim Berufskodex sieht dies ein wenig anders aus. Dieser ist den meisten dem Titel nach, jedoch nicht dem Inhalt nach bekannt:

Welche Rolle spielt für Sie der Berufskodex des AvenirSocial?

- E4: *„Ja hilfreich, ich finde es sind vor allem Haltungsfragen, Haltungssätze für Sozialarbeitende, die jeder Sozialarbeitende gelesen haben muss.“*
- E5: *„Im Studium begegnet. Muss ehrlich sagen, über den Inhalt weiss ich nicht mehr Bescheid.“*

- E7: *„Ich darf ja nicht sagen, nicht gut, oder? Nein Spass, ich denke, dass ist ein sehr gutes Mittel, damit man sich legitimieren kann (...) Es könnte auch bei Diskussionen mit Vorgesetzten, Teamkollegen oder sonstigen Personen helfen.“*
- E8: *„Ich nutze diesen (Berufskodex) nur, wenn ich mich unsicher fühle, damit ich mich legitimieren kann. Er dient mir dann zur Orientierung.“*

Keine/r der Befragten nutzte den Berufskodex des AvenirSocial als Legitimierungsgrundlage für sein / ihr professionelles Handeln. Einige bedauerten dies, andere waren der Meinung, dass sie diesen Kodex in ihrer täglichen Arbeit nicht benötigen.

Diskussion:

Wenn man die beschriebene mögliche Verfälschung durch die Interviewerinnen ausser Acht lässt, wurde erhoben, dass alle befragten ExpertInnen das Tripelmandat zumindest in ihren Grundzügen kennen und ihm eine grosse Relevanz für die Soziale Arbeit zuschreiben. Dies hängt damit zusammen, dass sich Sozialarbeitende täglich im Spannungsfeld zwischen den einzelnen Mandaten sehen, ob bewusst oder unbewusst. In der Reflektion konnten alle befragten ExpertInnen sich und ihrer alltäglichen Praxis im Tripelmandat verorten.

Der Berufskodex des AvenirSocial wird von den ExpertInnen nur unzureichend für ihre Praxis genutzt. Dies kann von zweierlei Seiten her begründet werden. Zum einen stellt der Berufskodex des AvenirSocial, wie im Theorieteil dargestellt, im Grunde genommen nur eine Übersetzung der IAFSW- Definition (siehe Kapitel 3) der Sozialen Arbeit mit wenigen Anpassungen dar. Die Relevanz ist also schon von der Anlage dieses Kodexes her fraglich. Zum anderen bilden, wie unter dem Punkt Handlungsgrundlagen herausgearbeitet, rechtliche Vorgaben und wissenschaftliche Modelle eine viel grössere Basis zur Legitimation für die interviewten ExpertInnen. Dies wird im nächsten Kapitel nochmals aufgegriffen und lösungsorientiert reflektiert.

4.6.2 Rolle: Tripelmandat/ SozialarbeiterIn

Im Zusammenhang mit dem Tripelmandat stellt sich für die Forscherinnen die Frage nach der Rolle der Sozialarbeitenden in der Praxis. Die ExpertInnen wurden daher zu ihrer Rolle befragt. Es wurde aber von den Forscherinnen keine Stellenbeschreibung gefordert, sondern konkrete Rollenverständnisse der Experten und Expertinnen im anstellungsübergeordneten Sinne.

Die Rollen wurden von einigen sehr differenziert beschrieben, andere hingegen zählten nur ein paar Stichworte auf.

Wie sehen Sie Ihre Rolle als SozialarbeiterIn?

- E1: *„Ich würd schon sagen vielleicht eine gewisse Art von Vermittlerin, von Informationsweitergabe in gewissen spezifischen IDT, da schaffst du immer und überall. Und im Interesse vom Klienten zu handeln unter Einhaltung des Rechts.“*
- E2: *„Meine Rolle, die besteht darin, dass unser Fokus darauf ist, was sozialarbeiterische Themen sind. Auch auf die Themen aufmerksam zu machen. Natürlich auch Funktion als Übersetzer, Moderator, Vermittler.“*
- E7: *„Ich sehe meine Rolle sehr Vielfältig. Das macht es ja auch spannend. Ich kann Begleiter, Vermittler, Aufpasser, Kontrolleur, meist Kontrolleur, Helfer und vieles mehr in einem sein. Meistens aber eher Kontrolleur.“*
- E9: *„Den Leuten auf Augenhöhe begegnen, hmmm, ja. (...) eine Grundhaltung, eine positive Grundhaltung, da könnte ich dir jetzt noch Begriffe herunterleiern. Empowerment und so weiter. Einbindung vom Netz, das sie haben. Ressourcennutzung. Keine Handlungsanleitung vom Studium, aber ich glaube unser Handeln hat sehr viel zu tun mit den Dingen, die wir im Studium gelernt haben“*

Für die ExpertInnen war es eher herausfordernd, ihre Rolle zu definieren. Dies könnte daran liegen, dass Sozialarbeitende eher gewohnt sind, Stellenbeschreibungen mit den dazugehörigen Aufträgen / Aufgaben zu beschreiben und eventuell zu erklären. Dennoch waren sie in der Lage, zusammen genommen ein sehr umfangreiches Bild von der Rolle des / der Sozialarbeitenden zu erstellen.

Alle ExpertInnen beschreiben sich implizit oder explizit als VermittlerIn, ModeratorIn und binden sich damit sehr präzise in das Tripelmandat ein. Sie empfinden sich als Stütze für die Klientel und als Moderator für das zweite Mandat. Ebenfalls sehen sie sich auch in ihrer Rolle als Kontrolleur im Spannungsfeld des ersten und zweiten Mandats (E7). Dies wurde vorwiegend von den ExpertInnen im Beratungskontext 1 und 3 genannt. Insgesamt beschreiben sie ihre Rolle als dem Menschen zugewandt und in einer unterstützenden Funktion verortet.

In diesem Zusammenhang ist, ohne dass die Interviewerinnen es angesprochen hätten, immer wieder das Thema Vorurteile gegenüber Sozialarbeitenden aufgetaucht. Die Expertinnen und Experten beschrieben dies als eher schwierig und auch etwas zermürend.

- E5: *„Ich denke wir sind immer noch nicht so etabliert wie das Ärzte oder Juristen sind. Es ist noch ein langer Weg, den wir vor uns haben als Pro-*

fession der Sozialen Arbeit. (...)Es (die geringe Anerkennung) kann sein weil wir oft mit der untersten Schicht zu tun haben und wir erst wahrgenommen werden, was wir tun, wenn die Leute unserer Hilfe brauchen. Und eben auch das, was in den Median abgelaufen ist, das ist nicht wirklich förderlich für die Soziale Arbeit.“

E6: *„Als Sozialarbeiter in einem interdisziplinären Team oder auch als Privatperson ist es mir ein grosses Anliegen, unserer Rolle frei von Vorurteilen zu machen. Zum Beispiel dass nicht jeder gestrickte Sachen trägt oder Biobananen kauft.“*

Diskussion:

Wenn die Interviewten das Tripelmandat auch nicht alle ohne Hilfe beschreiben konnten, so haben sie sich durch die Reflektion ihrer Rolle als SozialarbeiterIn doch sehr präzise in das Tripelmandat integriert. Dies zeigt die universelle Gültigkeit des Tripelmandats in der Praxis der Sozialen Arbeit und führt zu einer zentralen Erkenntnis: Das Tripelmandat erlangt seine Gültigkeit nicht dadurch, dass es vollständig im Bewusstsein der Professionellen der Sozialen Arbeit verankert ist, sondern vielmehr durch seine umfassende und folgerichtige Beschreibung der sozialarbeiterischen Tätigkeit. Ein/e Sozialarbeiter/in kann aufgrund seiner / ihrer beruflichen Situierung zwangsläufig nicht anders als dem Tripelmandat gemäss handeln, ob bewusst oder unbewusst spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Sozialarbeitende aus den Beratungskontexten 1 und 3 (Service / Information und Schutz und Kontrolle) haben sich vermehrt neben der Vermittlerrolle auch als Kontrolleurln beschrieben. Wie oben bereits beschrieben, hängt dies mit der grösseren Abhängigkeit von Rechtsgrundlagen als Handlungsgrundlagen zusammen. Sozialarbeitende aus diesen Kontexten sind dem Recht vielmehr verpflichtet als jene der freiwilligen Sozialen Arbeit und sind dadurch auch gezwungen, die Durchsetzung dieser rechtlichen Vorgaben zu kontrollieren. Sie sind durch diese Kontrolleursfunktion dem zweiten Mandat näher als andere Sozialarbeitende aus anderen Beratungskontexten, weil sie nicht nur Lösungsansätze definieren, sondern auch die Umsetzung dieser Lösungen kontrollieren müssen.

Die Vorurteile, die thematisiert wurden, bilden die von den Sozialarbeitenden subjektiv empfundene Aussenselbstwahrnehmung ab. Diese ist geprägt von mangelnder Professionalität und Stigmatisierung. Dies ist eventuell mit der noch eher jungen wissenschaftlichen Disziplin der Sozialen Arbeit zu erklären und es führt zum vorletzten Punkt der Leitfadeninterviews: dem Professionsverständnis der ExpertInnen.

4.6.3 Professionelles sozialarbeiterisches Handeln

Nach der Frage zur eigenen Rolle als Sozialarbeiter/in stellten die Autorinnen die Frage zum professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit. Die Forscherinnen wollten hiermit herausfinden, was (im Gegensatz zu den konkreten Handlungsgrundlagen unter 4.2.) für die ExpertInnen professionelles sozialarbeiterisches Handeln bedeutet.

Was bedeutet für Sie professionelles sozialarbeiterisches Handeln?

- E2: *„Das hängt vom Auftrag der Stelle oder was für einen Auftrag ich habe ab. In der Klinik würde ich sagen, dass eine professionelle Haltung ist, dass ich mich abgrenzen kann, das ich auf Augenhöhe mit dem Klientel arbeiten kann. Auch dass ich weiss, dass es ein Machtgefälle gibt und ich das nicht einfach ignoriere oder ausnutze.“*
- E7: *„Seine Arbeit zu jeder Zeit begründen zu können. Denn wenn ich das nicht kann, ist es Alltagswissen und das zeichnet kein professionelles Handeln aus.“*
- E10: *„ich glaube es ist der höchste Anspruch den es gibt. Ich glaube wirklich professionelles Handeln ist extrem schwierig (...) aber für mich ist professionelles Handeln, überlegtes, reflektiertes, hinterfragendes Handeln, wo man auch manchmal im Nachhinein sagen kann: da habe ich falsch reagiert.“*
- E11: *„Aber eben professionelles Handeln versteh ich eben, also wenn jemand bei uns ist, dass wir als Professionelle, wenn es um Sachen, um Ressourcenerschliessung geht, wir alle sei es bei den Versicherungen, sei es Netzwerk, wir uns das gegenseitig zur Verfügung stellen, das Wissen was wir haben, einander weitergeben einander ermöglichen“*

Aus den Antworten auf diese Frage lassen sich zwei grosse Themen herausarbeiten. Zum einen stellt professionelles sozialarbeiterisches Handeln für die ExpertInnen ein hohes Mass an Selbstreflektion dar: die Begründung des eigenen Handelns und die Fähigkeit sich selbst vollständig kritisch in seinem / ihren professionellen Handeln hinterfragen zu können, bildet den ersten Komplex.

Zum anderen ist für die ExpertInnen das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Professionellen der Sozialen Arbeit wichtig, vor allem wenn es darum geht, Wissen zu teilen und gegenüber anderen Professionen geeint auftreten zu können (E11).

Diskussion:

Keine/r der Befragten hat den Fokus der Beantwortung dieser Frage auf professionsspezifisches Wissen gelegt. Professionelles sozialarbeiterisches Handeln wird von den ExpertInnen als in hohem Masse selbstreflektiertes, fähigkeitenorientiertes Agieren angesehen. Es geht ihnen weniger darum, alles zu wissen, sondern vielmehr darum, sich in ihren Fähigkeiten sicher zu sein und weiterentwickeln zu können.

Selbstreflektion und Selbstvergewisserung sind im dritten Mandat zentrale Punkte, weil sie den / die SozialarbeiterIn dazu befähigen, sich seines / ihres Handelns bewusst zu sein. Bewusstes Handeln wiederum ist die Voraussetzung für ethisches und moralisches Handeln, das das Praxisverständnis der Sozialen Arbeit in seinem Kern ausmacht. In diesem Sinn postuliert der Berufskodex des AvenirSocial die Praxis der Sozialen Arbeit als selbstreflexives professionelles Handeln: „Die Praxis der Sozialen Arbeit ist ethisch begründet, wenn das Handeln aufgrund ihrer moralischen Kriterien sowie ihrer professionellen Grundsätze reflektiert wird“ (AvenirSocial, 2010, S. 10, §10.1).

Den zweiten Schwerpunkt bei der Beantwortung der Frage nach professionellem sozialarbeiterischem Handeln legten die ExpertInnen auf das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Vernetzung innerhalb der Profession unter den Sozialarbeitenden. Dabei war ihnen die Arbeit im Team wichtig, viel bedeutender aber noch die Vernetzung und der Wissensaustausch unter allen Sozialarbeitenden. Diese Aussage zeigt auf, welches Entwicklungspotential der AvenirSocial hat, sollte er als Interessenvertretung und Berufsverband doch genau die Punkte Zusammengehörigkeit und Vernetzung sowie Wissensaustausch bedienen. Ungeklärt muss an dieser Stelle bleiben, welche der beiden Parteien dieses Potential verschenkt: Ob der Berufsverband durch zu kurz greifende Angebote oder die (befragten) Sozialarbeitenden selbst, indem sie dem Verband nicht beitreten bzw. sich nicht mit ihm auseinandersetzen. Keiner der Befragten war zum Zeitpunkt der Interviews Mitglied des AvenirSocial.

4.6.4 Widersprüche/ Schwierigkeiten

Zum Schluss des ExpertInneninterviews wurde im Zusammenhang zwischen der eigenen sozialarbeiterischen Rolle und dem Tripelmandat nach den täglichen Schwierigkeiten gefragt.

Welche Schwierigkeiten/ Widersprüche im Zusammenhang mit Ihrer Rolle erleben Sie in Ihrer Arbeit?

E2: *„Wenn die Sozialarbeit einen Auftrag hat, wo der Sozialarbeiter nicht dahinter stehen kann. Auch dann die Unterschiedlichen Erwartungen von Patienten oder auch dem Behandlungsteam (...) im Freundeskreis wird die Soziale Arbeit immer mit Helfen verbunden. Sie sollte daher mehr Stellenwert erhalten, dass auch die Soziale Arbeit mehr wertgeschätzt wird.“*

- E5: *„Ich finde einfach so die Erwartungen, die Klienten haben und die Erwartungen die wir persönlich haben und die Erwartungen, die der Arbeitgeber hat sind meistens nicht die selben. Und die Schwierigkeit ist, dass es manchmal, also dass manchmal ich ein anderes Tempo gehen würde als mein Klient, dann muss ich mich dann zurück nehmen.“*
- E10: *„Ich kann schon aus meiner berufsethischen, professionellen und mittlerweile persönlichen Sicht oder Moral argumentieren, hinter was ich stehen kann und wo nicht aber es passiert nichts damit.“*
- E12: *„Würde mir wünschen, dass wir Menschen wieder mehr, egal wo, aber vor allem bei uns in der westlichen Welt, dass wir wieder mehr auf unsere inneren Werte zurück kämen, wie wir miteinander umgehen wollen, was uns im Zusammenleben wichtig ist und dies übertragen auf unsere Berufswelt und unser Sozialsystem. Uns wieder loslösen von all dem Zeitdruck, dem Gelddruck und Massnahmedruck.“*

Die oben genannten Zitate sind die prägnantesten für diese Frage. Die Antworten der Befragten können in grossen Teilen in zwei Gruppen unterteilt werden:

Die eine Gruppe beschreibt Schwierigkeiten mit der eigenen Rolle im System des Tripelmandats, mehrheitlich im Spannungsfeld zwischen dem ersten und zweiten Mandat (E2 und E5). Die Befragten nannten vermehrt Beispiele, die deutlich machen, dass sie in ihrem professionellen Handeln den im Tripelmandat systemisch angelegten Widerspruch zwischen erstem und zweitem Mandat nicht immer zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss führen können – vielmehr noch, äusserten die ExpertInnen doch Loyalitätskonflikte, die aus diesen widerstrebenden Mandaten entstehen. Die Sozialarbeitenden sind sich in bestimmten Situationen unklar, welchem Mandat sie mehr verpflichtet sind.

Die zweite Gruppe beschreibt die Probleme oder Schwierigkeiten in der eigenen Rolle im Spannungsfeld innerhalb des dritten Mandats (E10, E12, teilweise E2). Die ExpertInnen bezogen sich hier grösstenteils auf Relevanz- oder Bedeutungskonflikte der eigenen Rolle. Dabei wurde besonders das von aussen zu wenig akzeptierte Rollenverständnis der Sozialarbeitenden als eigenständige Ethik- und Moralinstanz hervorgehoben (E10). Des Weiteren wurde die Ökonomisierung der Rolle der Sozialarbeitenden innerhalb des sozialen Systems kritisiert (E12), wonach die Sozialarbeitenden in der Praxis schon allein aus den ihnen zugeordneten zeitlichen Ressourcen nicht in der Lage sind, jene Ethik- und Moralinstanz auszufüllen.

Diskussion:

Die ExpertInnen haben bei der Beantwortung dieser Frage Konflikte zwischen dem ersten und zweiten Mandat beschrieben, die so weit gehen, dass die Sozialarbeitenden als drittes Mandat in einem Loyalitätskonflikt kommen, und zwar dergestalt, dass der Dissens so gross ist, dass der / die Sozialarbeitende gezwungen ist, aus seiner Vermittlerrolle auszutreten und Partei für eine Seite übernehmen muss. Dies ist mit dem Verständnis des dritten Mandats soweit zu vereinbaren. Problematisch wird es allerdings mit dem Hintergrund, dass die allermeisten Sozialarbeitenden in einer Beschäftigungssituation stehen, die vom zweiten Mandat regiert wird. Die meisten Sozialarbeitenden sind dem zweiten Mandat, wie oben schon einmal ausgeführt, zum einen über das Tripelmandat verpflichtet, zum anderen sind sie aber eben auch existenziell abhängig von den unmittelbaren Vertretern dieses Mandats: ihren Vorgesetzten. Aus dieser Doppelbesetzung entsteht in schwierigen Konfliktsituationen zwangsläufig ein Rollenkonflikt der Sozialarbeitenden: Der / die Sozialarbeitende nimmt 1. gegenüber dem zweiten Mandat die Rolle des dritten Mandates ein, allerdings im selben Masse, wie er / sie 2. gegenüber seinem/r Arbeitgeber die Rolle des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin einnimmt. Dass er / sie sich im Zweifelsfall aus der Rolle des / der Arbeitnehmenden immer für die Erhaltung seines / ihres Arbeitsplatzes entscheiden wird, konterkariert allzu oft das professionelle Rollenverständnis der Sozialarbeitenden, das dem Tripelmandat entspringt.

Der zweite Antwortenkomplex zu dieser Frage bezieht sich auf die negativ geprägte Aussenselbstwahrnehmung der Sozialarbeitenden. Die ExpertInnen fühlen sich in ihrer professioneller Rolle intellektuell nicht ausreichend akzeptiert und empfinden die auf Ökonomisierung bedachte Gesellschaft als arbeitshemmend. Dabei ist ohne Durchführung einer weiteren Studie nicht zu klären, in wie weit diese subjektive Wahrnehmung objektiven Gehalt hat, d.h. ob diese Wahrnehmung der Rolle des Sozialarbeitenden in der Gesellschaft immer noch verankert ist oder ob sie von den Sozialarbeitenden auf die Gesellschaft projiziert wird. Ein Argument für die Plausibilität der subjektiv verhafteten Aussenselbstwahrnehmung liefern Nadai, Sommerfeld et. al., wenn sie den Professionellen der Sozialen Arbeit in ihrer Studie ein allzu verhaltenes professionelles Selbstbewusstsein attestieren (zit. in Staub- Bernasconi, 2007, S. 2). Ein Punkt dafür könnte sein, dass die Soziale Arbeit durch ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft medial immer wieder im Kreuzfeuer steht (Beispiel der Fall Carlos oder die Tötung der Kinder in Flaach ZH). Die Profession der Sozialen Arbeit beschäftigt sich von ihrer Natur aus mit gesellschaftlichen Problemfällen, die mal mehr und mal weniger brisant sind, in jedem Fall aber von gesellschaftlichem Interesse, was die Professionellen der Sozialen Arbeit einem ständigen Druck aussetzt, sich rechtfertigen zu müssen und immer das „Richtige“ zu tun. Wenn man diesen doch beträchtlichen Druck in Korrelation zum noch jungen Alter der institutionalisierten Profession der Sozialen Arbeit betrachtet, erscheint dieses von Nadai, Sommerfeld et. al. attestierte fehlende Selbstbewusstsein zumindest nachvollziehbar.

4.6.5 Fazit Tripelmandat und Berufskodex

In diesem Komplex wurde erhoben, dass die befragten ExpertInnen doch teilweise Schwierigkeiten hatten, das zentrale Beschreibungsmodell der Sozialen Arbeit (das Tripelmandat) fehlerfrei und vollständig zu memorieren. Allerdings konnte durch weitere Befragung gezeigt werden, dass das Tripelmandat seine Gültigkeit nicht dadurch erlangt, dass es vollständig im Bewusstsein der Professionellen der Sozialen Arbeit verankert ist, sondern vielmehr durch seine umfassende und folgerichtige Beschreibung der sozialarbeiterischen Tätigkeit.

Aus den geführten Leitfadeninterviews wurde erhoben, dass Sozialarbeitende wie der Verband selber das Potential des AvenirSocial, seines Berufskodexes sowie seiner Anlage als Interessenvertretung und verbindendes Element weitgehend verschenken. Keine/r der Befragten ist Mitglied des Berufsverbandes und kaum ein/e Experte/in konnte den Inhalt des Berufskodexes auch nur ansatzweise beschreiben. Gleichzeitig wurde aber der Wunsch nach grösserem Zusammenhalt unter den Professionellen der Sozialen Arbeit erhoben. Dieser offenkundige Widerspruch konnte nicht aufgelöst werden.

Unter professionellem Handel verstehen die ExpertInnen zum einen tätigkeitsorientierte Fähigkeiten, die aus Selbstreflektion und selbstkritische Grundhaltung erwachsen und sich durch diese stetig weiterentwickeln, zum anderen ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das die Professionellen der Sozialen Arbeit gewissermassen über ihre gemeinsame Profession verbindet und dadurch eine Weiterentwicklung auf individuelle wie allgemeine Ebene ermöglicht.

Zum Abschluss wurden Rollenkonflikte aufgetan, die zum einen aus Loyalitätskonflikten zwischen ersten und zweiten Mandat entspringen und zum anderen aus einer negativen Aussen-selbstwahrnehmung entstehen, die nicht weiterführend erforscht werden konnte, da dies die Ressourcen dieser Arbeit weitreichend überschreiten würde.

4.7 Zusammenfassung aller Fazite

Die Einleitung gab mit Hinweisen zu den einzelnen Studienorten und den bisherigen Werdegang wichtige Informationen zu den ExpertInnen. Besonders der Studienort hat sich als zentraler Punkt herausgestellt, wenn es sich um erlernte Inhalte, wie beispielsweise die Menschenrechte bzw. die Prinzipien der Menschenrechte oder das Tripelmandat handelt.

Aus den Interviews konnte erhoben werden, dass sich die Sozialarbeitenden in ihrer Praxis weniger mit ethisch-moralischen Werten, sondern vielmehr mit rechtlichen Grundlagen und / oder wissenschaftlichen Modellen und Handlungsgrundlagen legitimieren. Es konnten drei ethische Hauptdilemmata in der Praxis der Befragten erhoben werden. Diese wurden ausführlich beschrieben.

Die Menschenrechte und deren Prinzipien der Menschenrechte haben für eine kleine Mehrheit der Befragten eine grosse Wichtigkeit. Viele der ExpertInnen haben die Menschenrechte im

Studium behandelt, die meisten jedoch nur oberflächlich. In der Praxis erkennen die ExpertInnen die Menschenrechte meist aber erst dann, wenn ein Menschenrecht tangiert oder beschnitten wird. Probleme oder Schwierigkeiten im Umgang mit den Menschenrechten gibt es für die ExpertInnen im Zusammenhang mit dem Tripelmandat, meistens im Spannungsfeld zwischen dem ersten und dritten Mandat

Das Tripelmandat wurde als zentrales Beschreibungsmodell des Rollenverständnisses der Sozialarbeit herausgearbeitet. Die ExpertInnen verstehen unter professionellem Handeln vor allem hochgradig selbstreflexives Vorgehen, das dazu dient, die alltäglich benötigten Fähigkeiten kritisch zu hinterfragen, um Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zu ermöglichen. Die Befragten haben den Wunsch nach grösserem Zusammenhalt innerhalb der Profession geäussert, widersprechen sich aber, wenn sie den Berufsverband AvenirSocial einen allzu geringen Stellenwert einräumen. Das Rollenverständnis der Sozialarbeitenden wird durch ihre kritische Stellung im Sozialsystem regelmässig auf die Probe gestellt. Es wurde eine ausführliche Differenzierung zu diesem Komplex durchgeführt. Die Schwierigkeiten der Selbstverortung der Professionellen der Sozialen Arbeit erwachsen zum einen aus ihrer ureigenen Rolle als Vermittler und zum anderen aus ihrer (medialen) Darstellung in der Öffentlichkeit.

Die Ergebnisse der Leitfadeninterviews zeigen, dass es durchaus Schwierigkeiten in der Vermittlung zwischen wissenschaftlicher Beschreibung und ihrer Ausformung in der Praxis gibt. Zu diesem Zwecke werden die Autorinnen im folgenden Kapitel Schlussfolgerungen ziehen, die einen Ansatz zur Überwindung der herausgearbeiteten Spannungsfelder liefern sollen. Dabei können die Schlussfolgerungen nur ausblickhaften Charakter haben. Eine Bewertung würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem überschreiten.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICKE FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

In diesem Kapitel geht es darum, die in der vorherigen Diskussion herausgestellten Forschungsergebnisse in praktische Vorschläge überzuleiten. Mit diesem Kapitel wollen die Autorinnen die dritte und letzte Fragestellung dieser Arbeit beantworten. Um bei der Beantwortung nach einem Schema zu vorgehen und bei den Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit verschiedene Ebenen darzustellen, möchten die Autorinnen die ihre Argumentation in eine Mikro-, Meso- und Makroebene unterteilen. Die dritte Fragestellung lautet:

3. Welche Schlussfolgerungen können aus den erarbeiteten Ergebnissen dieser Arbeit für die Praxis entwickelt werden?

5.1 Makroebene

Stärkung des internationalen Berufskodex: Gesellschaftlicher Kontext

Gaby Lenz (2009), welche sich mit der Professionsentwicklung und Professionalität auseinandersetzt, beschreibt die Makroebene als Rahmenbedingung der Sozialen Arbeit, da sie den Blick auf die gesellschaftliche Perspektive richtet. Denn „gesellschaftliche Entwicklungen, wie Individualisierung und Pluralisierung“ (S. 161) können leitend sein in der Entwicklung der Profession der Sozialen Arbeit. Sie erklärt, dass Fachkräfte ihr Wissen und ihr Können ständig erweitern müssen. Die Reflektion der eigenen Haltung ist dabei unabdingbar, wenn Sozialarbeitende professionell handeln wollen (ebd.).

In der Auseinandersetzung mit dem Berufskodex des AvenirSocial ist den Autorinnen aufgefallen, dass dieser eigentlich auf die Schweiz gemünzte Kodex mit der Definition des internationalen Berufsverbandes (IFSW) so weit korreliert und immer wieder auf die internationale Definition Bezug nimmt, dass er zu weiten Teilen lediglich eine Übersetzung ins Deutsche darstellt. Dies zeigt, wie nah der internationale Standard am schweizerischen Anspruch liegt. Der bedeutendste Unterschied, den die Autorinnen herausarbeiten konnten, ist die Verpflichtung des schweizerischen Berufsverbandes zum Tripelmandat. Die Frage, die aus dieser Feststellung resultiert, ist folgende:

Selbstverständlich sind die Unterschiede in den Handlungsspielräumen der Sozialen Arbeit im weitesten internationalen Kontext sehr verschieden. Diese Divergenz minimiert sich allerdings, wenn man die Institutionalisierung und Professionalität der Sozialen Arbeit zumindest mit den umliegenden Ländern der Schweiz vergleicht. Den Autorinnen ist diesem Gedanken folgend

weitgehend unklar, warum die Professionellen der Sozialen Arbeit nicht forcieren, eine gemeinsame Definition beziehungsweise einen gemeinsamen Verband und einen gemeinsamen Verhaltenskodex (sprich Berufskodex) in diesem multinationalen Kontext für ihre Profession, die Sozialarbeitenden und die Studierenden zu finden.

Die Hochschule Luzern hat sich in der Vergangenheit bemüht, diesen internationalen Zusammenhalt zu stärken. Insbesondere möchten die Autorinnen an dieser Stelle die internationale Studienwoche (im Jahr 2013) herausheben. Die HSLU und ihre Studierenden haben zu diesem Zweck Studierende und Dozierende aus anderen Schulen der Schweiz, wie den Niederlanden und Österreich eingeladen. Im Fokus stand dabei neben Jugendarbeitslosigkeit und anderen fachlichen Fragen vor allem der Austausch und Kontakt mit anderen angehenden Sozialarbeitenden. Die Studierenden konnten aus erster Hand erfahren, dass die Soziale Arbeit eine grenzüberschreitende Profession ist, das heisst sich nicht nur auf die Schweiz oder ein anderes Land beschränken lässt. Diesen Zusammenhalt zu stärken, ist eine zentrale Aufgabe, um die Profession und das Selbstbewusstsein der Professionellen weiter zu festigen. Ein grenzübergreifender Berufskodex und Berufsverband wäre dafür ein grosser Schritt, aber in jedem Falle ein lohnender.

Schlussfolgerung 1:

- multinationaler europäischer Berufsverband
- multinationaler europäischer Berufskodex

5.2 Mesoebene

Grundlagen der Ausbildung in der Schweiz angleichen, Unterschiede in den Vertiefungen ausbauen: institutionelle Rahmenbedingungen

Nach Lenz (2009) nimmt die Mesoebene die „Organisationen und Institutionen der Sozialen Arbeit sowie die Managementebene“ in den Fokus. „Diese sind abhängig von den politischen Vorgaben und sozialstaatlichen Aufträgen, da sie in der Regel über öffentliche Gelder finanziert werden“ (S. 162). Jede Institution bringt ihre ganz eigenen fachlichen Prädispositionen und Wertesysteme ein, um die eigene Professionalität im bestehenden „sozialwirtschaftlichen Wettbewerb“ behaupten zu können. Weiter erklärt Lenz, dass durch diese Wertgebundenheit eine eigene Dynamik entfaltet werden kann, die auch regionale Unterschiede aufzeigt (ebd.).

Die Interviews haben gezeigt, dass es selbst bei grundlegenden Studieninhalten Unterschiede in der Gewichtung zwischen den einzelnen Ausbildungsstätten sowie zwischen den unterschiedlichen Studienmodi (Teil-/Vollzeit/Berufsbegleitend) gibt.

Wenn die Studierenden wie im Masterstudium die Möglichkeit hätten, an den anderen Hochschulen oder Universitäten für Soziale Arbeit Module zu besuchen, um Studieninhalte vermittelt zu bekommen, die an der eigenen Schule nicht angeboten werden, könnten einerseits der Austausch und die Vernetzung und andererseits die frühzeitige Vertiefung und Professionalisierung optimiert werden – am wichtigsten aber: es gäbe die Möglichkeit für die Hochschulen, einen überinstitutionellen Katalog für die Grundlagenmodule zu erstellen und eine Einigkeit in den theoretischen Schwerpunkten auszuhandeln. Dieser Ausblick will selbstverständlich nicht die Eigenständigkeit, Individualität und Souveränität der einzelnen Hochschulen und Universitäten angreifen. Aus den Ergebnissen dieser empirischen Stichprobenforschung heraus kommen die Autorinnen angesichts der (wie dargestellt) teilweise sehr grossen Unterschiede im professionellen Grundlagenwissen allerdings nicht umhin, einen solchen Schluss zu ziehen. Die Ausgestaltung und Realisierung dieses Vorschlages würde die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Hochschulen schon im Bachelorstudium stärken und das Studium der Sozialen Arbeit in der Schweiz als solches durch ein noch vielfältigeres Angebot noch attraktiver machen.

Schlussfolgerung 2:

- Angleichung der Grundlagen
- Möglichkeit spezifische Vertiefungen zu studieren

5.3 Mikroebene

Stärkung der Argumentationskraft von praktizierenden Sozialarbeitenden: Interaktion zwischen BeraterIn und KlientIn

Lenz (2009) erklärt, dass die Mikroebene den Fokus auf die Interaktion der Sozialarbeitenden mit der Klientel legt und „damit die konkrete Fallebene in den Blick“ nimmt. Lenz (2009) beschreibt, dass es darum geht, „sich der eigenen fachlichen Ziele zu vergewissern und die Wirkungen auf die Klientel zu erfragen“ (S. 162).

Die dieser Arbeit zugrundeliegenden Interviews haben gezeigt, dass die befragten Sozialarbeitenden klare ethische und moralische Positionen vertreten können. Diese haben die Befragten als persönlichen Wertekompass definiert. Auffallend dabei waren die Parallelen zu Studieninhalten und möglicher professioneller Argumentationsgrundlage. Diese ethisch-moralische Argumentationsgrundlage fällt allerdings gegenüber den Vorgaben der jeweiligen Institutionen sowie gegenüber den Gesetzesgrundlagen in der Abwägung der Handlungen der Professionellen ab. Die im dritten Mandat geforderte, kritische Haltung des Sozialarbeitenden gegen-

über dem institutionalisierten Recht kann weitgehend nicht umgesetzt werden. Dies liegt nicht an den Sozialarbeitenden selbst, ist vielmehr ein strukturelles Problem. Die Sozialarbeitenden stehen (wie alle anderen Arbeitnehmenden) in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem jeweiligen Arbeitgebenden, der jeweiligen Institution, sowie der Gesellschaft (als indirekte Arbeitgeberin). Sozialarbeitende, die um ihren Job fürchten müssen, wenn sie anstatt den Vorgaben ihrer Institution ihrem individuellen aber professionalisierten Wertekompass folgen, können aufgrund dieser existenziellen Bedrohung nicht anders entscheiden, als sich zuwider ihrer eigenen Moral zu verhalten.

Social work is concerned with the protection of individual and group differences. It is often forced to mediate between the people and the State and other authorities, to champion particular causes, and to provide protection when State action for the public good threatens the rights and freedoms of particular person or groups. (United Nations, 1994, S.5, § 21)

Keine/r der interviewten praktizierenden Sozialarbeitenden arbeitet oder argumentiert (aus einer professionellen Perspektive oder Haltung) mit den Menschenrechten oder den Prinzipien der Menschenrechte. Vielmehr geht die Mehrheit der befragten Sozialarbeitenden davon aus, dass die Menschenrechte in der Sozialen Arbeit schon eine Rolle, nicht aber in der Schweiz spielen. Anstatt dessen wurde die Notwendigkeit, im Ausland die Menschenrechte zu stärken, hervorgehoben. Daraus schliessen die Autorinnen, dass das Bewusstsein der Sozialarbeitenden, was es eigentlich heisst eine Profession der Menschenrechte zu sein, viel mehr gestärkt werden muss. Die Thematik der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession wird im Studium wiederholt doziert. Eine Verknüpfung zur Praxis oder eine Konkretisierung an praktischen Beispielen wird allerdings weitgehend ausgeklammert. Was heisst es im speziellen, im Sinne der Menschenrechte / der Prinzipien der Menschenrechte zu arbeiten? Welche Möglichkeiten werden der Sozialen Arbeit durch das Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession im konkreten Arbeitsfeld eröffnet? Und wie verändert dieses Selbstverständnis die Position der Sozialarbeitenden zum Rechtsstaat, der Gesellschaft und zu der Klientel? Diesen Fragen müsste grösserer Raum im Studium gewährt werden.

Würde das Bewusstsein für die Menschenrechte (auch in der Schweiz) bei den Sozialarbeitenden gestärkt werden, hätten sie eine fundierte Argumentationsgrundlage gegenüber anderen Professionen oder Disziplinen, sowie sich selbst gegenüber. Auf diese Weise hätten die Professionellen der Sozialen Arbeit eine starke Basis, sich gegen eingewachsene und / oder dem Selbstverständnis ihrer Profession widersprechende Strukturen und Normen zu stellen und eine eigene Haltung mit Nachdruck und Selbstbewusstsein zu vertreten. Dies wäre nicht nur im Sinne der Profession der Sozialen Arbeit, sondern auch im Sinne von Klientel und Gesellschaft.

Die Autorinnen stimmen in diesem Punkt mit Cornelia Burkhardt-Eggert (2014) überein, wenn sie „ein allgemein anerkanntes Verständnis der Bedürfnisse für Soziale Arbeit als einer Menschenrechtsprofession“ (S. 287) fordert. Dieses Verständnis von der Gesellschaft her kann allerdings nur wachsen und gedeihen, wenn die Sozialarbeitenden es mit Selbstvertrauen und Nachdruck vertreten. Dies zu erreichen liegt wie erklärt in der Verantwortung der Ausbildungsstätten – wenn sie die Idee der Menschenrechtsprofession nicht nur ideell, sondern auch praxisbezogen vermitteln würden, könnte der ideelle Anspruch der Professionswissenschaft der Realität mittelfristig standhalten.

Schlussfolgerung 3:

- Stärkung der „Profession der Menschenrechte“ hin zu fundierter Argumentationsgrundlage im Kontext des Tripelmandates

Im folgenden Kapitel wird eine Fazit aus dieser Arbeit gezogen und der Inhalt zusammengetragen.

Um dieses Kapitel abzuschliessen, möchten die Autorinnen noch einmal eine Befragte für sich und für die Profession der Sozialen Arbeit zu Wort kommen lassen:

E10: „Wieviel wir Menschen in ein Korsett zwingen, in Massnahmen drücken, ohne dass es ihre Motivation wäre. Geschweige denn irgendwelche Ziele nachverfolgen hinter denen sie stehen können oder die sie wollen (...) wenn wir anfangen Widerstand zu leisten, in kleinen alltäglichen Situationen, dann kommen auch wieder andere Professionelle an einen Punkt wo sie wieder nachdenken müssen, auch warum sie Dinge eigentlich so machen, wie sie es machen.“

6. FAZIT UND ÜBERBLICK

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse dieser Arbeit den am Anfang beschriebenen Fragestellungen zusammenfassend zugeordnet. Anschliessend werden die Autorinnen die zugrundeliegende Forschungsmethodik kritisch reflektieren. Danach soll die Relevanz dieser Bachelorarbeit für die Soziale Arbeit skizziert werden, bevor ein kurzer Ausblick für die über den Rahmen dieser Arbeit mögliche Forschung gemacht wird.

6.1 Beantwortung Fragestellung

Die dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellungen sollen nun am Ende erneut aufgegriffen und abschliessend und zusammengefasst formuliert werden. Dabei ersetzt dieses Unterkapitel selbstverständlich nicht die vorhergehende Arbeit. Die Beantwortung der Fragen kann in diesem Rahmen nur einen hochgradig zusammenfassenden Charakter haben.

1. Wie wird Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (fachlich) begründet? Welche Korrelation gibt es zum Tripelmandat?

Die Soziale Arbeit lässt sich auf vielerlei Ebenen als Menschenrechtsprofession definieren. Einerseits definiert der schweizerische wie internationale Berufskodex die Soziale als eine Profession der Menschenrechte oder der Prinzipien der Menschenrechte. Andererseits leistet das Manual für die Soziale Arbeit der UNO, welches 1994 gedruckt und mit den internationalen Verbänden der Sozialen Arbeit formuliert wurde, definitorische Leistungen für die Konstituierung der Profession. Die Soziale Arbeit selbst kann sich aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus als Menschenrechtsprofession definieren, da ihr Klientel immer die Menschen sind, die Auftraggebende und / oder Auftragnehmende sein können. Die Sozialarbeitenden bewegen sich dabei konstant und ausschliesslich im Spannungsfeld der Tripelmandates, vermitteln, beurteilen und stellen (im besten Falle) eine Harmonie zwischen den verschiedenen Erwartungen oder rechtlichen Situationen her. Sie sind immer in der Vermittlungsposition zwischen Recht, Gesellschaft und Individuum und reflektieren, evaluieren und handeln nach den professionseigenen Grundlagen und Theorien. Das heisst, dass die Sozialarbeitenden Vermittelnde zwischen Gesellschaft und Individuum sind und sich dabei im Spannungsraum zwischen Schutz und Kontrolle und ihrer eigenen Profession bewegen. Unter Beachtung der Prinzipien der Menschenrechte (Kap 3.), welche sich im Tripelmandat im 3. Mandat verorten lassen, verhelfen sie der Klientel mit materieller oder immaterieller Beratung zu grösserer Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und der (Re-)Integration in die Gesellschaft. In gleichem Masse haben sie aber auch die Möglichkeit, in ihrem jeweiligen begrenzten Rahmen auf Gesellschaft und gesellschaftliche Instanzen einzuwirken, sie aufzuklären und darin zu unterstützen, einzelne Individuen wieder aufzunehmen.

2. Welche Bedeutungen haben die in der theoretischen Sozialen Arbeit proklamierten intellektuellen Grundlagen (professionswissenschaftlich, ethisch und moralisch) für die Sozialarbeitenden in der Praxis?

Die Beantwortung dieser Fragen kann selbstverständlich nur auf der Grundlage der in dieser Forschungsarbeit erhobenen Daten erfolgen. Wie bereits erläutert, kann diese Arbeit aus resourcentechnischen Gründen keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Die Ergebnisse haben nur einen Stichprobencharakter. Entsprechend relativ sind auch die Ergebnisse zu dieser Hauptfragestellung und ihren Unterfragen zu betrachten. Diese Frage beantwortet sich durch die Ergebnisse zu den drei Unterfragen:

2.1 Welche Grundlagen (ethisch und moralisch) werden neben den Menschenrechten in der Praxis herangezogen?

Die befragten Expertinnen und Experten der Sozialen Arbeit ziehen vorzugsweise rechtliche Grundlagen oder allgemeingültige Richtlinien (wie bspw. die SKOS-Richtlinie) als Handlungsbasis bei ihrer täglichen Arbeit und Entscheidungsfindung heran. Ethische und moralische Grundlagen wurden von den Befragten, wie in Kapitel 4 beschrieben, nur sehr wenig genannt. Dies hängt damit zusammen, dass Sozialarbeitende sich einem ständigen Legitimationsdruck ausgesetzt sehen und dabei rechtliche Grundlagen als aussagekräftiger und möglicherweise auch „sicherer“ werten als ethisch- und moralische Grundlagen. Die Selbstabsicherung ist hier nicht zu unterschätzen, tragen Sozialarbeitende in der Praxis doch teilweise erhebliche Verantwortung für KlientInnen wie Gesellschaft.

Vereinzelt wurden aber auch persönliche Werte genannt, welche bei der Entscheidungsfindung helfen. Auch die kollegiale Beratung oder Ethikberatung, wie es Schmocker (2011) vorsieht, wurde von den ExpertInnen als ethisch und moralische Grundlage genannt.

2.2 Welche Bedeutung haben Menschenrechte/ die Prinzipien der Menschenrechte in der Praxis?

Wie in Kapitel 4 dargestellt, schreibt eine kleine Mehrheit der Befragten den Menschenrechten eine grosse Bedeutung zu. Zudem hat sich gezeigt, dass es möglich ist, einen Zusammenhang zwischen Studienort, den damit verbundenen unterschiedlichen Studieninhalten und der Wahrnehmung der Bedeutung der Menschenrechte für die Praxis herzustellen. In der täglichen Arbeit werden die Menschenrechte bzw. deren Prinzipien hingegen nur von wenigen ExpertInnen erkannt und wenn dann nur, wenn ein Menschenrecht beschnitten wird. Als Legitimations- oder gar Handlungsgrundlage wurden die Menschenrechte von keinem / keiner Experten / Expertin genannt. Dies lässt darauf schliessen, dass die Sozialarbeitenden den Menschenrechten bzw. den Prinzipien der Menschenrechte zwar eine grosse Bedeutung und Relevanz einräumen, jedoch nicht wirklich wissen, wie sie diese in Diskussionen oder in der Fallarbeit als Legitimations-, Argumentations- und Handlungsgrundlage verwenden können.

2.3 Welche Bedeutungen haben das Tripelmandat und der Berufskodex in der praktischen Sozialen Arbeit?

Die wenigsten der befragten ExpertInnen konnten das Tripelmandat, wie es in Kapitel 3 beschrieben ist, richtig erklären. Die Interviewten schreiben dem Tripelmandat trotzdem eine grosse Wichtigkeit zu. Es konnte im begrenzten Rahmen dieser Arbeit gezeigt werden, dass die theoretische Verankerung des Tripelmandats im Bewusstsein der praktizierenden Sozialarbeitenden keinen Einfluss auf dessen Gültigkeit hat. Trotz der durchschnittlich eher schlechten Verinnerlichung des Tripelmandats haben sich die ExpertInnen durch ihr Rollenverständnis dennoch exakt im Tripelmandat verorten können. Dies zeigt, dass das Tripelmandat seine Gültigkeit vielmehr durch seine umfassende und folgerichtige Beschreibung durch die Verortung sozialarbeiterischer Tätigkeit erlangt als durch die Theoriefestigkeit der Professionellen. Dies ist, es sei hier noch einmal herausgestellt, eine systematisch herausragende Leistung der Professionswissenschaft, hat sie doch mit dem Tripelmandat ein Modell entwickelt, das über die individuelle Verankerung hinaus die Professionswirklichkeit systematisiert.

Beim Berufskodex des AvenirSocial zeigt sich ein anderes Bild: Kein/e Befragte/r konnte den Berufskodex korrekt umreissen. Die befragten ExpertInnen zeigten durch die von ihnen geäusserten Haltungen tendenziell eher wenig Interesse an der Professionsdefinition des Berufsverbandes.

Abschliessend festzuhalten ist, dass sowohl das Tripelmandat wie auch der Berufskodex des AvenirSocial von den ExpertInnen in der Praxis nicht hinreichend als Legitimationsgrundlage genutzt wird. Dennoch hat besonders das Tripelmandat seine eigene, unschätzbare Relevanz für die Profession der Sozialen Arbeit, losgelöst von der praktischen Anwendung der Befragten. Die ExpertInnen verschenken an dieser Stelle weitgehend den intellektuellen Rückhalt, den das Bewusstsein um dieses Modell ihnen bieten könnte.

3. Welche Schlussfolgerungen können aus den erarbeiteten Ergebnissen dieser Arbeit für die Praxis entwickelt werden?

Die Schlussfolgerungen, welche im Kapitel 6 bereits formuliert wurden, sollen hier erneut in aller Kürze und Übersichtlichkeit dargestellt werden. Wie bereits die Beantwortung der zweiten Fragestellung müssen auch die Schlüsse aus den erhobenen Daten relativ betrachtet werden. Die Autorinnen können nur aus dem schliessen, was die interviewten Personen formuliert haben. In diesem Kontext wurden drei Schlussfolgerungen gezogen, jeweils eine für die Makro-, Meso- und Mikroebene.

Auf der Makroebene wurde die Internationalisierung der Profession wie der Professionellen in den Vordergrund gerückt. In einer derart fortgeschritten globalisierten und vernetzten Welt, in der im europäischen Kontext die Grenzen zwischen Ländern und Nationen (und damit auch

Kulturen) immer mehr verwischen, erscheint ein rein nationales Professionsbild und –verständnis mittelfristig nicht mehr sinnvoll. Die Internationalisierung der Sozialen Arbeit durch einen grenzüberwindenden Berufskodex und –verband würde die Professionellen der Sozialen Arbeit im multinationalen Kontext noch näher zusammenbringen und auf diese Weise die Profession insgesamt als Profession der Menschenrechte stärken. Schliesslich sind, es sei hier nochmals erwähnt, die Menschenrechte „universelle und egalitäre Rechte, die jedem Menschen als Individuum unabhängig von bestimmten Erwerbshandlungen zustehen und die alle Menschen in der gleichen Weise beanspruchen können“ (Metzler S. 396) – unabhängig jeder Nationalität oder Abstammung. Eine Profession der Menschenrechte bzw. der Prinzipien der Menschenrechte muss in ihrer Natur a priori dieser Differenzen überwindenden Grundhaltung gerecht werden und sie kann es nur, wenn sie ihre nationale Begrenztheit überwindet.

Darüber hinaus würde ein Zusammenschluss der Sozialarbeitenden im internationalen Rahmen auch die Stellung der Profession im politischen wie gesellschaftlichen nationalen Rahmen stärken, ganz zu schweigen davon, welcher intellektueller Gewinn durch den intensivierten internationalen Dialog zu erreichen wäre.

Die Schlussfolgerung auf der Mesoebene für die Soziale Arbeit in der Schweiz ist das Angleichen der Grundlagen im Studium und die weiterführende Öffnung der Hochschulen, um den Studierenden – wie im Masterstudium – schon im Bachelorstudium nach dem Erlangen der Grundlagen zu ermöglichen, Vertiefungsrichtungen auch an anderen Standorten zu wählen und zu studieren, um ihnen auf diese Weise zu ermöglichen, noch spezialisierter und damit auch professioneller in dem ihnen am nächsten liegenden professionellen Themenbereich zu sein. Dies würde (wie dargestellt) die institutionelle Ebene der Hochschulen stärken, in gleichem Masse, wie es die Diversität der Studierenden fördert. Der Dialog um die Angleichung der Grundlagen würde die einzelnen Standorte noch näher zusammenbringen und würde gleichzeitig eine Qualitätssicherung garantieren, die nicht zuletzt die Wissenschaft der Sozialen Arbeit als Ganzes in der Schweiz weiter professionalisieren und stärken würde.

Um die Soziale Arbeit mit ihren KlientInnen zu stärken, scheint es den Autorinnen auf der Mikroebene als ausserordentlich wichtig, dem Tripelmandat noch mehr Raum zu geben, um die Argumentation der Sozialarbeitenden in der Praxis für und mit der Klientel zu stärken. Diese Verknüpfung zwischen 1. und 3. Mandat kann den Sozialarbeitenden in der Begründung und fachlichen Argumentierung von Handlungen, sowie in der Reflektion und Evaluation professionelle Handlungsperspektiven bieten. Dadurch wäre das Handeln der einzelnen Sozialarbeitenden gestärkt und weniger mit „persönlichem Menschenverstand“ oder „Bauchgefühl“ begründet

6.2 Kritische Reflektion der Methodik

Die Methodik der Leitfadeninterviews als ExpertInneninterviews birgt für diese Forschungsarbeit viele Vorteile. Die interviewten Personen erhalten so die Möglichkeit, innerhalb der von den Autorinnen festgelegten Themenfelder weitgehend frei zu reden und damit eigene, auf die jeweilige Praxis bezogene Schwerpunkte zu definieren. Durch diesen qualitativen Charakter erhält die Forschung in diesem sehr begrenzten Rahmen jedoch lediglich Stichprobencharakter und kann für keine Allgemeinheit sprechen.

Aufgrund der Vorab-Festlegung der Interviewten als ExpertInnen kam es allerdings auch partiell zu Verwirrung, als sie auf persönliche Werte angesprochen wurden. Nichtsdestotrotz ist zu vermerken, dass die Offenheit der Erhebungsform eine sehr grosse Heterogenität der Antwortmöglichkeiten zulässt, was die Forschung zu dieser Arbeit vielfältig bereichern konnte, in gleichem Masse jedoch auch weitaus arbeitsintensiver war, mussten die heterogenen Redebeiträge der Interviewten doch zunächst systematisiert, kategorisiert und interpretiert werden, bevor sie für die weiterführende Betrachtung tauglich waren.

Diese Arbeit umfasst viele verschiedene Schwerpunkte, die in den Interviews beleuchtet und in der Auswertung diskutiert und zusammengefasst wurden. Die Autorinnen sehen insbesondere hier weitere Vertiefungsmöglichkeiten für weiterführende wissenschaftliche Betrachtungen, die auch im übernächsten Unterkapitel formuliert werden.

6.3 Bedeutung für die Soziale Arbeit

Die Bedeutung für die Soziale Arbeit wurde durch die Aussagen der ExpertInnen hergestellt, denn sie repräsentieren die praktische Soziale Arbeit. Die Autorinnen haben mit theoretischen Bezügen, mit der themenbezogenen Literatur und durch die Auswertung der Interviews (sprich durch das Herausarbeiten der überindividuell gemeinsamen Aussagen) diese Arbeit verfasst und den praktizierenden Sozialarbeitenden so eine themenbezogene Stimme verliehen.

Das Tripelmandat bietet ein gewaltiges theoretisches wie praktisches Feld, in dem man sich als Sozialarbeitende/r zurecht finden muss und auf diese Weise schon automatisch eine eigene (bewusste oder unbewusste) Gewichtung vornimmt. Dies muss passieren, um die individuelle Haltung und Position in einer Institution, gegenüber der Klientel aber auch der eigenen Profession entwickeln zu können.

Das dritte Mandat des Trippelmandates (wie in Kapitel 3 beschrieben) beinhaltet sowohl die Menschenrechte als auch persönliche und professionelle, ethische und moralische Wertvorstel-

lungen. Für die Praxis bietet dies (neben den oben genannten Gründen) die Möglichkeit, das eigene professionelle Handeln zu reflektieren.

In jeder Beratungssituation sind Sozialarbeitende in der Praxis dem Spannungsfeld zwischen Schutz und Kontrolle ausgesetzt. Dabei ist das Bewusstsein besonders wichtig, dass eigene Moral- und Wertvorstellungen ebenfalls in die Handlung und Haltung als professionelle/r Sozialarbeiter/in einfließen. Wichtig ist es deshalb, dass diese ständig reflektiert und überdenkt werden. Der individuelle Anteil in jeder Beratungssituation kann daher nie ganz ausgeschlossen werden, sollte aber so weit zurückgestellt sein, dass er nur einen kleinen Faktor darstellt.

Die professionelle Haltung im Beratungskontext ist von grosser Wichtigkeit. Wie in Kapitel 4 beschrieben, ist diese Haltung meist keine vollständig bewusste, sondern scheint vielmehr unbewusst im Sinne einer Prädizierung schon in die Haltung und Argumentation der Sozialarbeitenden implementiert zu sein: Häufig verfügen die Sozialarbeitenden über ein breites Professionswissen, machen aber keine bewussten Unterschiede mehr zwischen Theorie und eigenen Wertvorstellungen. Die Sozialarbeitenden nutzen diese Haltungsgrundlagen nicht nur als Basis für Argumentationsinhalte auf professioneller Ebene, sondern auch für Diskussionen im privaten Alltag.

Daraus schliessen die Autorinnen, dass die Identifikation mit der Profession nicht nur den ausübenden Beruf betrifft, sondern auch die persönliche Haltung, welche identifizierend sein kann – oder anders ausgedrückt: Das Selbstverständnis als Professionelle/r der Sozialen Arbeit prädiziert eine professionelle ethisch-moralische Grundhaltung, die die Haltung der praktizierenden Sozialarbeitenden im individuellen Beratungskontext ad hoc professionalisiert.

Allerdings sei hier nochmals festgehalten, dass in Grenzfällen die strukturelle Abhängigkeit vom ArbeitgeberIn / AuftraggeberIn ist zu gross ist, als dass der/die Sozialarbeitende sich wirklich für die Menschenrechte in der beruflichen Praxis einsetzen kann. Dieses Dilemma ist, will man die Soziale Arbeit institutionalisieren, nicht aufzulösen. Die Doppelbesetzung des zweiten Mandats zum einen als Interessensvertretung des Staats / der Gesellschaft und zum anderen als ArbeitgeberIn / AuftraggeberIn kann zu einer Übergewichtung in der Entscheidungsabwägung des / des Sozialarbeitenden führen. Der / die Sozialarbeitende wird sich in den seltensten Fällen gegen seine / ihre ArbeitgeberIn verhalten, hängt doch seine / ihre persönliche Existenzgrundlage an eben jenem / jener. Nur in diesem Lichte erscheint es nachvollziehbar, dass die allermeisten Befragten nur über Beschneidungen der Menschenrechte ihrer Klientel berichteten, allerdings nicht von der Durchsetzung selbiger.

Die Soziale Arbeit setzt sich, wie jedes Fach, aus wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen Entsprechungen zusammen. Dieser Arbeit geht es darum, diese beiden Komponenten der Profession zu beleuchten und vergleichen. Dabei lag der Fokus der Betrachtung auf den

tagtäglich praktizierenden Sozialarbeitenden, die als ExpertInnen dieser Studie mit ihrem wertvollen Beitrag den Ausgangspunkt für den kritischen Vergleich mit den wissenschaftlichen Modellen und Theorien gebildet haben. Da die Soziale Arbeit eine sehr praxisorientierte Profession ist, die sich in ständiger Entwicklung befindet, macht es Sinn, aus der Perspektive der Praxis die Theorie in ihrer Ausformung und Relevanz zu diskutieren. Dafür kann diese Arbeit selbstverständlich nur ein Anstoss für grösser angelegte und weiterführende Studien sein. Aufgrund der zeitlichen und graphischen Ressourcen konnte nicht annähernd eine Repräsentativität hergestellt werden. Dennoch sind die Ergebnisse ein wichtiger erster Schritt zum Verständnis von der nicht immer so perfekten Praxis für die Wissenschaft.

6.4 Ausblick

Diese Arbeit hat aufgezeigt, wie viel Forschungspotential in dem von den Autorinnen erforschten Bereichen vorhanden ist. Besonders die zugrundeliegende Idee dieser Arbeit, einen Blick von der Praxis aus auf die Professionswissenschaft zu werfen, erscheint den Autorinnen ausbaufähig. In der Vorbereitung auf diese Arbeit wurde eine verschwindend geringe Anzahl an ähnlichen Studien gefunden. Zu erwähnen sei hier, dass zum Zeitpunkt der Durchführung die Veröffentlichung von Silvia Staub-Bernasconis „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ noch ausstand. Sicher hätte dieser Text diese Arbeit bereichert.

Mit Perspektive auf zukünftige wissenschaftliche Arbeiten gibt es einige Punkte, die die Autorinnen zur Optimierung und Weiterführung anbringen möchten: Sicher hätte eine breitere Befragung eine entsprechend grössere Repräsentativität erzeugen können. Ebenfalls hätte eine Verpflichtung der Befragten zu einer intensiveren Vorbereitung noch mehr fruchtbare Ergebnisse gebracht, vor allem hätte so die Verfälschungsquote, die potentiell durch die Erklärungen der Interviewerinnen entstanden ist, minimiert werden können. Über diese Arbeit hinaus wäre sicher eine Auseinandersetzung mit allen drei Schlussfolgerungen interessant und lohnend.

Abschliessend möchten die Autorinnen festhalten, dass das Tripelmandat auf jeder Ebene eine wichtige und bedeutende Rolle spielt. Wie mehrfach erläutert, ist besonders das dritte Mandat gefordert, sein eigenes professionelles Handeln zu begründen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln:

E8: *„Ich glaube eine sehr grosse. Das macht es überall in der Sozialen Arbeit. Es ist wie der Grundsatz der Sozialen Arbeit. Ich glaube, wenn man das begriffen hat im Studium, dass es darum geht, sich zu reflektieren und sein Handeln zu überprüfen, dann hat man's verstanden. Dann ist alles andere nicht mehr so wichtig. Das ist sozusagen das Kernding.“*

QUELLENVERZEICHNIS

- Abels, Heinz.(2009) *Einführung in die Soziologie. Band 2: Die Individuen in ihrer Gesellschaft.* 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Darin S. 37, Clyde Kluckhohn 1951)
- Akkaya, Gülcan (2014). Menschenrechtsbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. In Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin (Hrsg.) : *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen – handeln.* 3. Auflage. (S. 289 – 295). Luzern: Interact Verlag
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen.* Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial (2011). Geschäftsplan. Gefunden unter www.avenirsocial.ch/de/p42007879.html?cmsaction=get_document&page_id=42013389
- AvenirSocial (2014). Jahresbericht. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/3.1_AS_Jahresbericht-2014_DE.compressed.pdf
- Burkhard –Egger, Cornelia (2014). Bedürfnisse und die Bedeutung für die Soziale Arbeit. In Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin (Hrsg.) : *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen – handeln.* 3. Auflage. (S. 273 – 288). Luzern: Interact Verlag
- Centre for Human Rights der UNO, IFSW und IASSW (1994) *Human Rights and Social Work. A manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession.* United Nations New York and Geneva
- Deutsches Institut für Menschenrechte (ohne Datum). *Was sind Menschenrechte?*. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/basiswissen/menschenrechte/#c7153>
- Die Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999

- Endruweit Günter, Trommsdorff Gisela, Burzan Nicole (Hrsg) (2014). *Wörterbuch der Soziologie*. Konstanz und München: UVK Verlagsgesellschaft mbH
- Flick, Uwe (2009). *Sozialforschung: Methoden und Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag GmbH.
- Hafen, Martin (2008). Die Mandatierung der Sozialarbeit – eine systemtheoretische Analyse und ihre Folgerungen für die Praxis der Sozialarbeit. In *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*. Nr.6/ 2008 (59 Jg.), 453-459
- Hochschule Luzern (2014 V.3) Infobroschüre. Zum Bachelor Studium Soziale Arbeit. Gefunden unter <https://www.hslu.ch//media/campus/common/files/dokumente/sa/bachelor/sa%20infobroschuere%20bachelor.pdf?la=de-ch>
- Hochschule Nordwestschweiz (ohne Datum). *Profil des Bachelorstudiums in Sozialer Arbeit*. Gefunden unter <http://www.fhnw.ch/sozialarbeit/zentrale-files/bachelor/profil-bachelorstudiums-hsa.pdf>
- IFSW (ohne Datum). *Definition of Social Work*. Gefunden unter <http://ifsw.org/policies/definition-of-social-work/> (21. März, 16.34)
- ISFW/ IASSW (2004). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien*. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/ethikprinzsozarbeitifsw.pdf
- Künzler/Bachmann (2014). *Sinus Milieus*. Gefunden unter <http://www.kbdirect.ch/sinus-geomilieus.html>
- Lenz, Gaby (2009). Potentiale und Risiken der Professionalitätsentwicklung in der Praxis Sozialen Arbeit – Am Beispiel der Qualitätsentwicklung von Beratung im Zwangskontext Schwangerenkonfliktberatung. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert · & Silke Müller (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit* (S.159 –174). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Lob- Hüdepohl, Andreas (2007). *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. 1. Auflage. Paderborn München Wien Zürich: UTB Verlag.
- Lop-Hüdepohl, Andreas (2007). Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion und ihrer Beziehungs- und Organisationsform. In Andreas Lop-Hüdepohl (Hrsg.) *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. 1. Auflage. (S. 113 - 161). Paderborn München Wien Zürich: UTB Verlag.
- Martin, Edi (2014). Ethisch Handeln in der Sozialen Arbeit – Eine Operationalisierung. In Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin (Hrsg.) : *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen – handeln*. 3. Auflage. (S.145 – 193). Luzern: Interact Verlag
- Mayer, Horst. O (2004): *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung*. 2. Auflage. München und Wien: Oldenbourg Verlag
- Menke Christoph, Pollmann Arnd (2012): *Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung*. 3. Auflage. Hamburg: Junius Verlag
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. In Graz, Detlef & Kraimer, Klaus (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Movarek, Michael (1997). Menschenrechte und Sozialarbeit - Ein Leitfaden für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und den Sozialarbeitsberufs. – Erstellt vom „Centre of Human Rights“ der UNO, IFSW und IASSW – Übersetzt von Michael Moravek – Reiche: Arbeitsmaterialien Heft 1. Ravensburg-Weingarten: Hochschule für Technik und Sozialwesen
- Pantuček-Eisenbacher , Peter (2015) . Bedrohte Professionalität? – Welche Professionalität? Über Gegenstand und Missverständnisse. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert · & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Bedrohte Professionalität* (S.29-42). Wiesbaden: Springer VS
- Pieper, Annemarie (2007). Die Berufsmoral auf dem Prüfstand der Ethik. SozialAktuell AvenirSocial Nr. 1 2007, 2-9

- Precht, Peter und Burkard, Franz-Peter (Hrsg.) (2008). *Metzler Lexikon Philosophie*. 3. Auflage. Stuttgart: J.B. Metzler
- Rogers, Carl R. (2012). *Der neue Mensch*. (9. Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta
- Roland Becker-Lenz/Stefan Busse/Gudrun Ehlert/Silke Müller (2009) Einleitung: Was bedeutet Professionalität in der Sozialen Arbeit?. In Gert Sommer und Jost Stellmacher (Hrsg.) *Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Kurze Geschichte der Menschenrechte*. 1. Auflage. (S.9-20) Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Schmocker, Beat (2011a). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial
- Schmocker, Beat (2014). *Das dritte Mandat*. SozialAktuell. AvenirSocial. Nr. 12, 17-19
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - Ein Lehrbuch*. 1. Auflage. Haupt Verlag: Zürich
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In Andreas Lop-Hüdepohl (Hrsg.) *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. 1. Auflage. (S. 20-54). Paderborn München Wien: UTB Verlag.
- Staub- Bernasconi, Silvia (2007). Vom Beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession der Sozialen Arbeit. *Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik*. Österreich: Heft 02/2007, 8 -17
- Staub- Bernasconi, Silvia (2014). Geleitwort. In Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin (Hrsg.) : *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen – handeln*. 3. Auflage. (S.16 – 33). Luzern: Interact Verlag
- Treibel, Annette (1994): *Einführung in soziologische Theorien der Gegenwart*. (2. Auflage). Opladen: Leske+ Budrich (S.211)

Weber, Esther und Kunz, Daniel (2012): *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit*. 3., überarbeitete Auflage. Luzern: interact Verlag

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2012). *Broschüre Bachelor*. Gefunden unter http://sozialarbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/download-center/ausbildung/Broschuere_Bachelor.pdf

ANHANG

Interview- Leitfaden

Forscherin: Stefanie Häner Vera Maag

Datum:

Institution :

Person: Experte/ Expertin Nr:

Einstieg und Fragen zur Person: Fragestellung 1: Werdegang und jetzige Arbeit

- a) Beweggründe
- b) Stellenbeschreibung
- c) Studienort/Zeit
- d) Werte

Fragestellung 2: Ethik und Moral in der praktischen Arbeit

- a) Bestärkungen
- b) Hilfsmittel
- c) Widersprüche

Fragestellung 3: Menschenrechte

- a) Relevanz
- b) Studium
- c) Arbeit
- c) Widersprüche/ Schwierigkeiten

Fragestellung 4: Tripelmandat und Berufskodex

- a) Relevanz
- b) Rolle: Tripelmandat/ SozialarbeiterIn
- c) Professionelles sozialarbeiterisches Handeln
- d) Widersprüche/ Schwierigkeiten